Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1, im Folgenden: Richtlinie) verpflichtet in ihrem Artikel 28 Absatz 1 die Mitgliedstaaten, bis zum 1. Januar 2018 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen und zu veröffentlichen, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen. Ab 1. Juli 2018 ist das neue Recht gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie anzuwenden.

Durch die Richtlinie wird insbesondere die Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (ABl. L 158 vom 23.6.1990, S. 59) ersetzt. Ferner werden geändert:

– die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (ABl. L 364 vom 9.12.2004, S. 1) sowie

– die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64), die sogenannte Verbraucherrechterichtlinie.

Ziel der Richtlinie ist es in erster Linie, den rechtlichen Rahmen den Entwicklungen des Reisemarktes anzupassen und Regelungslücken zu schließen. Es sollen insbesondere auch Regelungen für die bisher nur teilweise erfasste Buchung von Reisen über das Internet geschaffen werden. Die Änderungen sollen zu einem hohen Verbraucherschutzniveau beitragen und durch eine Angleichung der Rechtsvorschriften sollen Hindernisse für den Binnenmarkt beseitigt werden.

Die Richtlinie löst sich von dem Mindestharmonisierungsansatz ihrer Vorläuferrichtlinie zugunsten eines Vollharmonisierungsansatzes, der es den Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht erlaubt, strengere oder weniger strenge Vorschriften vorzusehen. Punktuell belässt die Richtlinie den Mitgliedstaaten jedoch gesetzgeberischen Spielraum, um Vorschriften einzuführen oder beizubehalten, die ein abweichendes Schutzniveau für Reisende gewährleisten.

B. Lösung

Die Umsetzung der Richtlinie erfordert insbesondere Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Dabei wird der Untertitel über den Reisevertrag in Buch 2 Abschnitt 8 Titel 9 neu benannt und vollständig neu gefasst. Neu aufgenommen werden neben den novellierten Regelungen über Pauschalreisen vor allem Regelungen über die Reisevermittlung und die Vermittlung verbundener Reiseleistungen, um die entsprechenden Vorschriften der Richtlinie umzusetzen.

Darüber hinaus werden Änderungen im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgenommen, insbesondere im Hinblick auf die reiserechtlichen Informationspflichten sowie die Regelungen zu der neu eingeführten zentralen Kontaktstelle. Zudem werden die Muster für die nach der Richtlinie vorgesehenen Formblätter als Anlagen angefügt. Schließlich sind notwendige Anpassungen im Unterlassungsklagengesetz, in der Gewerbeordnung und in der Preisangabenverordnung vorzunehmen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch ein neues Formerfordernis in Fällen, in denen sie den Pauschalreisevertrag auf einen Dritten übertragen möchten, ein jährlicher Erfüllungsaufwand, der auf eine Größenordnung von insgesamt 2 438 Stunden und bis zu 58 500 Euro geschätzt wird (5 Minuten und bis zu 2 Euro je Fall).

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die betroffenen Unternehmer entsteht aufgrund neuer Informationspflichten ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 365 165 Euro; weiterer Umstellungsaufwand für die Vermittler von Reiseleistungen, zu denen auch Leistungserbringer zählen können, ist derzeit nicht einschätzbar.

Den Reiseveranstaltern entsteht darüber hinaus durch eine neue Nachweispflicht ein laufender jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 20 670 Euro. Außerdem entsteht laufender Erfüllungsaufwand in besonderen Situationen (Reiseveranstaltern gegebenenfalls bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen; Reisevermittlern gegebenenfalls bei Reiseveranstaltern aus Drittstaaten) und sofern Unternehmer künftig erstmals zur Insolvenzsicherung verpflichtet sind; weiterhin kann Reisevermittlern zusätzlicher laufender Erfüllungsaufwand durch die Entgegennahme von Mängelanzeigen entstehen und Leistungserbringern durch Mitteilungspflichten gegenüber Vermittlern verbundener Reiseleistungen. Insoweit kann der laufende Erfüllungsaufwand gegenwärtig nicht eingeschätzt werden.

Der entstehende Erfüllungsaufwand ist durch eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie bedingt und fällt nicht in den Anwendungsbereich der „one in, one out“-Regel.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Aufgrund neuer Informationspflichten entsteht Erfüllungsaufwand für die betroffenen Unternehmer, der derzeit noch nicht abschließend mit rund 365 165 Euro (Umstellungsaufwand) zuzüglich jährlich rund 20 670 Euro angesetzt wird.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund entsteht durch die Einrichtung und den Betrieb einer zentralen Kontaktstelle Personalaufwand in Höhe von jährlich rund 248 704 Euro. Der den Ländern entstehende Aufwand wird nachgereicht.

F. Weitere Kosten

Bürgerinnen und Bürger müssen bei einem entsprechenden Vorbehalt des Reiseveranstalters unter den im Gesetz genannten weiteren Voraussetzungen künftig höhere Preisänderungen hinnehmen (bis 8 Prozent des Reisepreises) als bisher (bis 5 Prozent des Reisepreises).

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften[1)]

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch … [Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, Bundestagsdrucksache 18/8486] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Buch 2 Abschnitt 8 Titel 9 Untertitel 4 wie folgt gefasst:

   „Untertitel 4
   Pauschalreisevertrag, Reisevermittlung und Vermittlung verbundener Reiseleistungen“.

2. § 312 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Nummer 4 wird aufgehoben.

   b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

      „(7) Von den Vorschriften der Kapitel 1 und 2 dieses Untertitels ist auf Pauschalreiseverträge nach § 651a und § 651c nur § 312a Absatz 1 und 3 bis 6 anzuwenden. Auf Pauschalreiseverträge nach § 651a ist in den Fällen des § 312g Absatz 2 Satz 2 auch § 312g Absatz 1 anzuwenden. Die in Satz 1 genannten Vorschriften sind abweichend von Absatz 1 auch dann anwendbar, wenn der Pauschalreisevertrag kein Verbrauchervertrag im Sinne des § 310 Absatz 3 ist.“

3. In § 312g Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Verträge über Reiseleistungen“ durch das Wort „Pauschalreiseverträge“ ersetzt.

4. Buch 2 Abschnitt 8 Titel 9 Untertitel 4 wird wie folgt gefasst:

[1)] Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. EU L 326 vom 11.12.2015, S. 1).

„Untertitel 4

Pauschalreisevertrag, Reisevermittlung und
Vermittlung verbundener Reiseleistungen

§ 651a

Vertragstypische Pflichten beim Pauschalreisevertrag

(1) Durch den Pauschalreisevertrag wird der Unternehmer (Reiseveranstalter) verpflichtet, dem Reisenden eine Pauschalreise zu verschaffen. Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen.

(2) Eine Pauschalreise ist eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise. Eine Pauschalreise liegt auch dann vor, wenn

1. die von dem Vertrag umfassten Reiseleistungen auf Wunsch des Reisenden oder entsprechend seiner Auswahl zusammengestellt wurden oder

2. der Reiseveranstalter dem Reisenden das Recht einräumt, die Auswahl der Reiseleistungen aus seinem Angebot nach Vertragsschluss zu treffen.

(3) Reiseleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Beförderung von Personen,

2. die Beherbergung, außer wenn diese Wohnzwecken dient oder wesensmäßig Bestandteil der Beförderung von Personen ist,

3. die Vermietung von vierrädrigen Kraftfahrzeugen gemäß § 3 Absatz 1 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 126), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232) geändert worden ist, und von Krafträdern der Fahrerlaubnisklasse A gemäß § 6 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1674) geändert worden ist,

4. jede andere touristische Leistung, die nicht wesensmäßig Bestandteil einer Reiseleistung im Sinne der Nummern 1 bis 3 ist.

(4) Keine Pauschalreise liegt vor, wenn

1. nur eine Reiseleistung im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 bis 3 mit einer oder mehreren touristischen Leistungen im Sinne des Absatzes 3 Nummer 4 zusammengestellt wird und

2. die touristischen Leistungen

   a) keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Zusammenstellung ausmachen und weder ein wesentliches Merkmal der Zusammenstellung darstellen noch als solches beworben werden oder

   b) erst nach Beginn der Erbringung einer Reiseleistung im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 bis 3 ausgewählt und vereinbart werden.

(5) Die Vorschriften über Pauschalreiseverträge gelten nicht für Verträge über Reisen, die

1. nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden,

2. weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung umfassen (Tagesreisen) und deren Reisepreis 75 Euro nicht übersteigt oder

3. auf der Grundlage eines Rahmenvertrags mit einem Reisenden, der Unternehmer ist, für geschäftliche Zwecke geschlossen werden.

§ 651b

Keine Berufung auf Vermittlung

(1) Die Erklärung, nur Verträge mit den Personen zu vermitteln, welche alle oder einzelne Reiseleistungen ausführen sollen (Leistungserbringer), ist unbeachtlich, wenn

1. der Reisende die Reiseleistungen in derselben Vertriebsstelle des Erklärenden auswählt, bevor er der Zahlung zustimmt,

2. der Erklärende die Reiseleistungen zu einem Gesamtpreis anbietet oder zu verschaffen verspricht oder eine Rechnung oder gleichwertige Zahlungsaufstellung über diese Leistungen erstellt, die einen Gesamtpreis enthält, oder

3. der Erklärende die Reiseleistungen unter der Bezeichnung „Pauschalreise“ oder einer entsprechenden Formulierung bewirbt oder auf diese Weise zu verschaffen verspricht.

Satz 1 gilt sinngemäß, wenn der Reisende im Fall des § 651a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 die Auswahl der Reiseleistungen nach Vertragsschluss trifft.

(2) Vertriebsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. unbewegliche und bewegliche Gewerberäume,

2. Webseiten für den elektronischen Geschäftsverkehr,

3. Telefondienste.

Wird bei mehreren Webseiten nach Satz 1 Nummer 2 der Anschein eines einheitlichen Auftritts begründet, handelt es sich um eine Vertriebsstelle.

§ 651c

Verbundene Online-Buchungsverfahren

(1) Ein Unternehmer, der mittels eines Online-Buchungsverfahrens mit dem Reisenden einen Vertrag über eine Reiseleistung geschlossen hat oder ihm auf demselben Weg einen solchen Vertrag vermittelt hat, ist als Reiseveranstalter anzusehen, wenn

1. er dem Reisenden für den Zweck derselben Reise einen Vertrag über eine andere Reiseleistung vermittelt, indem er den Zugriff auf das Online-Buchungsverfahren eines anderen Unternehmers ermöglicht,

2. er den Namen, die Zahlungsdaten und die E-Mail-Adresse des Reisenden an den anderen Unternehmer übermittelt und

3. der weitere Vertrag spätestens 24 Stunden nach der Bestätigung des Vertragsschlusses über die erste Reiseleistung geschlossen wird.

(2) Kommen nach Absatz 1 ein Vertrag über eine andere Reiseleistung oder mehrere Verträge über mindestens eine andere Reiseleistung zustande, gelten vorbehaltlich des § 651a Absatz 4 die vom Reisenden geschlossenen Verträge zusammen als ein Pauschalreisevertrag im Sinne des § 651a Absatz 1.

§ 651d

Informationspflichten; Vertragsinhalt

(1) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Reisenden, bevor dieser seine Vertragserklärung abgibt, nach Maßgabe des Artikels 250 §§ 1 bis 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren. Er erfüllt damit zugleich die Verpflichtungen des Reisevermittlers aus § 651w Absatz 1 Satz 1.

(2) Wird der Reisende vor Abgabe seiner Vertragserklärung nicht gemäß Artikel 250 § 3 Nummer 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche über zusätzliche Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten informiert, fallen ihm diese nicht zur Last.

(3) Die gemäß Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gemachten Angaben werden Inhalt des Vertrags, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss nach Maßgabe des Artikels 250 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche eine Abschrift oder Bestätigung des Vertrags zur Verfügung zu stellen. Er hat dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn gemäß Artikel 250 § 7 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln.

(4) Der Reiseveranstalter trägt gegenüber dem Reisenden die Beweislast für die Erfüllung seiner Informationspflichten.

(5) Bei Pauschalreiseverträgen nach § 651c gelten die besonderen Vorschriften des Artikels 250 §§ 4 und 8 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Im Übrigen bleiben die vorstehenden Absätze unberührt.

§ 651e

Vertragsübertragung

(1) Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt. Das Verlangen ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn es nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn erklärt wird.

(2) Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die Reiseerfordernisse nicht erfüllt.

(3) Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Der Reiseveranstalter darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind.

(4) Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

§ 651f

Änderungsvorbehalte; Preissenkung

(1) Der Reiseveranstalter kann den Reisepreis einseitig nur erhöhen, wenn

1. der Vertrag diese Möglichkeit vorsieht und zudem einen Hinweis auf die Verpflichtung des Reiseveranstalters zur Senkung des Reisepreises nach Absatz 4 Satz 1 sowie die Angabe enthält, wie Änderungen des Reisepreises zu berechnen sind, und

2. die Erhöhung des Reisepreises sich unmittelbar ergibt aus einer

   a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,

   b) Erhöhung der Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder

   c) Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse.

Der Reiseveranstalter hat den Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe zu unterrichten und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitzuteilen. Eine Preiserhöhung, die diesen Anforderungen nicht entspricht oder später als 20 Tage vor Reisebeginn verlangt wird, ist unwirksam.

(2) Andere Vertragsbedingungen als den Reisepreis kann der Reiseveranstalter einseitig nur ändern, wenn dies im Vertrag vorgesehen und die Änderung unerheblich ist. Der Reiseveranstalter hat den Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und deutlich über die Änderung zu unterrichten. Eine Änderung, die diesen Anforderungen nicht entspricht oder nach Reisebeginn verlangt wird, ist unwirksam.

(3) § 308 Nummer 4 und § 309 Nummer 1 sind auf Änderungsvorbehalte nach Absatz 1 und 2, die durch vorformulierte Vertragsbedingungen vereinbart werden, nicht anzuwenden.

(4) Sieht der Vertrag die Möglichkeit einer Erhöhung des Reisepreises vor, kann der Reisende eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich vor Reisebeginn die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse ändern und dies zu niedrigeren Kosten für den Reiseveranstalter führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. Der Reiseveranstalter darf von dem zu er-

stattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Er hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

§ 651g

Erhebliche Vertragsänderungen

(1) Übersteigt die im Vertrag nach § 651f Absatz 1 vorbehaltene Preiserhöhung 8 Prozent des Reisepreises, kann der Reiseveranstalter sie nicht einseitig vornehmen. Er kann dem Reisenden jedoch eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende innerhalb einer vom Reiseveranstalter bestimmten Frist, die angemessen sein muss,

1. das Angebot zur Preiserhöhung annimmt oder

2. seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt.

Satz 2 gilt für andere Vertragsänderungen als Preiserhöhungen entsprechend, wenn sich nach Vertragsschluss zeigt, dass der Reiseveranstalter die Pauschalreise nur unter erheblicher Änderung einer der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen (Artikel 250 § 3 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) oder nur unter Abweichung von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Vertrags geworden sind, verschaffen kann. Das Angebot zu einer Preiserhöhung kann nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn, das Angebot zu sonstigen Vertragsänderungen nicht nach Reisebeginn unterbreitet werden.

(2) Der Reiseveranstalter kann dem Reisenden in einem Angebot zu einer Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung nach Absatz 1 wahlweise auch die Teilnahme an einer anderen Pauschalreise (Ersatzreise) anbieten. Der Reiseveranstalter hat den Reisenden nach Maßgabe des Artikels 250 § 10 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren. Nach dem Ablauf der vom Reiseveranstalter bestimmten Frist gilt das Angebot zur Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung als angenommen.

(3) Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, findet § 651h Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 entsprechende Anwendung; Ansprüche nach § 651i Absatz 4 Nummer 7 bleiben unberührt. Nimmt er das Angebot zur Vertragsänderung oder zur Teilnahme an einer Ersatzreise an und ist die Pauschalreise im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit, gilt § 651m entsprechend; ist sie von gleichwertiger Beschaffenheit, aber für den Reiseveranstalter mit geringeren Kosten verbunden, ist im Hinblick auf den Unterschiedsbetrag § 651m Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 651h

Rücktritt vor Reisebeginn

(1) Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der Reiseveranstalter kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen.

(2) Im Vertrag können, auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen, angemessene Entschädigungspauschalen festgelegt werden, die sich nach Folgendem bemessen:

1. Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn,

2. zu erwartende Ersparnis von Aufwendungen des Reiseveranstalters und

3. zu erwartender Erwerb durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen.

Werden im Vertrag keine Entschädigungspauschalen festgelegt, bestimmt sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt. Der Reiseveranstalter ist auf Verlangen des Reisenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 kann der Reiseveranstalter keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich im Sinne dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

(4) Der Reiseveranstalter kann vor Reisebeginn in den folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:

1. für die Pauschalreise haben sich weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet; in diesem Fall hat der Reiseveranstalter den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens

   a) 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen,

   b) sieben Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen,

   c) 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen,

2. der Reiseveranstalter ist aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert; in diesem Fall hat er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären.

Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

(5) Wenn der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

§ 651i

Rechte des Reisenden bei Reisemängeln

(1) Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden die Pauschalreise frei von Reisemängeln zu verschaffen.

(2) Die Pauschalreise ist frei von Reisemängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Pauschalreise frei von Reisemängeln,

1. wenn sie sich für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen eignet, ansonsten

2. wenn sie sich für den gewöhnlichen Nutzen eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Pauschalreisen der gleichen Art üblich ist und die der Reisende nach der Art der Pauschalreise erwarten kann.

Ein Reisemangel liegt auch vor, wenn der Reiseveranstalter Reiseleistungen nicht oder mit unangemessener Verspätung verschafft.

(3) Zu der Beschaffenheit nach Absatz 2 Satz 2 gehören auch Eigenschaften der Reiseleistungen, die der Reisende nach öffentlichen Äußerungen des Reiseveranstalters insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Reiseleistungen erwarten kann, es sei denn, die Äußerung war im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt oder konnte die Entscheidung des Reisenden nicht beeinflussen.

(4) Ist die Pauschalreise mangelhaft, kann der Reisende, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nichts anderes bestimmt ist,

1. nach § 651k Absatz 1 Abhilfe verlangen,

2. nach § 651k Absatz 2 selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Ausgaben verlangen,

3. nach § 651k Absatz 3 Abhilfe durch andere Reiseleistungen (Ersatzleistungen) verlangen,

4. nach § 651k Absatz 4 und 5 Übernahme der Kosten für eine notwendige Beherbergung verlangen,

5. den Vertrag nach § 651l kündigen,

6. die sich aus einer Minderung des Reisepreises (§ 651m) ergebenden Rechte geltend machen und

7. nach § 651n Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

§ 651j

Verjährung

Die in § 651i Absatz 4 bezeichneten Ansprüche des Reisenden verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

§ 651k

Abhilfe

(1) Verlangt der Reisende Abhilfe, hat der Reiseveranstalter den Reisemangel zu beseitigen. Er kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie

1. unmöglich ist oder

2. unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

(2) Leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn sofortige Abhilfe notwendig ist.

(3) Betrifft der Reisemangel einen erheblichen Teil der Reiseleistungen, hat der Reiseveranstalter Abhilfe durch angemessene Ersatzleistungen anzubieten. Haben die Ersatzleistungen zur Folge, dass die Pauschalreise im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit ist, findet § 651m Anwendung. Ist die vom Reiseveranstalter angebotene Herabsetzung des Reisepreises nicht angemessen oder sind die Ersatzleistungen nicht mit den im Vertrag vereinbarten Leistungen vergleichbar, kann der Reisende die Ersatzleistungen ablehnen. In diesem Fall oder wenn der Reiseveranstalter außerstande ist, Ersatzleistungen anzubieten, gilt § 651l Absatz 2 und 3 entsprechend; Ansprüche nach § 651i Absatz 4 Nummer 7 bleiben unberührt.

(4) Ist die Beförderung des Reisenden an den Ort der Abreise oder an einen anderen Ort, auf den sich die Parteien geeinigt haben (Rückbeförderung), vom Vertrag umfasst und aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, hat der Reiseveranstalter die Kosten für eine notwendige Beherbergung des Reisenden für einen höchstens drei Nächte umfassenden Zeitraum zu tragen, und zwar in einer Unterkunft, die der im Vertrag vereinbarten gleichwertig ist, sofern eine solche verfügbar ist.

(5) Der Reiseveranstalter kann sich auf die Begrenzung des Zeitraums auf höchstens drei Nächte gemäß Absatz 4 in folgenden Fällen nicht berufen:

1. der Leistungserbringer hat nach unmittelbar anwendbaren Regelungen der Europäischen Union dem Reisenden die Beherbergung für einen längeren Zeitraum anzubieten oder die Kosten hierfür zu tragen,

2. der Reisende gehört zu einem der folgenden Personenkreise und der Reiseveranstalter wurde mindestens 48 Stunden vor Reisebeginn von den besonderen Bedürfnissen des Reisenden in Kenntnis gesetzt:

   a) Personen mit eingeschränkter Mobilität im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität (ABl. L 204 vom 26.7.2006, S. 1; L 26 vom 26.1.2013, S. 34) und deren Begleitpersonen,

   b) Schwangere,

   c) unbegleitete Minderjährige,

d) Personen, die besondere medizinische Betreuung benötigen.

§ 651l

Kündigung

(1) Wird die Pauschalreise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Reiseveranstalter eine ihm vom Reisenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten; § 651k Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Wird der Vertrag gekündigt, verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Pauschalreise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine nach § 651m Absatz 1 Satz 2 und 3 zu bemessende Entschädigung verlangen. Dies gilt nicht, soweit diese Leistungen infolge der Aufhebung des Vertrags für den Reisenden nicht von Interesse sind.

(3) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Beförderung des Reisenden umfasste, unverzüglich für dessen Rückbeförderung zu sorgen; das hierfür eingesetzte Beförderungsmittel muss dem im Vertrag vereinbarten gleichwertig sein. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung fallen dem Reiseveranstalter zur Last.

§ 651m

Minderung

(1) Für die Dauer des Reisemangels mindert sich der Reisepreis. Bei der Minderung ist der Reisepreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Pauschalreise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln.

(2) Hat der Reisende mehr als den geminderten Reisepreis gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. § 346 Absatz 1 und § 347 Absatz 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 651n

Schadensersatz

(1) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Reisemangel

1. ist vom Reisenden verschuldet,

2. ist von einem Dritten verschuldet, der weder Leistungserbringer ist noch in anderer Weise an der Erbringung der von dem Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistungen beteiligt ist, und war für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar oder nicht vermeidbar, oder

3. wurde durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht.

(2) Wird die Pauschalreise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(3) Wenn der Reiseveranstalter zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat er unverzüglich zu leisten.

§ 651o

Mängelanzeige durch den Reisenden

(1) Der Reisende hat dem Reiseveranstalter einen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen.

(2) Soweit der Reiseveranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Anzeige nach Absatz 1 nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Reisende nicht berechtigt,

1. die in § 651m bestimmten Rechte geltend zu machen oder

2. nach § 651n Schadensersatz zu verlangen.

§ 651p

Zulässige Haftungsbeschränkung; Anrechnung

(1) Der Reiseveranstalter kann durch Vereinbarung mit dem Reisenden seine Haftung für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränken, die

1. keine Körperschäden sind und

2. nicht schuldhaft herbeigeführt werden.

(2) Gelten für eine Reiseleistung internationale Übereinkünfte oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungserbringer nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden hierauf berufen.

(3) Hat der Reisende gegen den Reiseveranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung infolge einer Minderung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften erhalten hat oder nach Maßgabe

1. der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1),

2. der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14),

3. der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See (ABl. L 131 vom 28.5.2009, S. 24),

4. der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 1) oder

5. der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 1).

Hat der Reisende vom Reiseveranstalter bereits Schadensersatz erhalten oder ist ihm infolge einer Minderung vom Reiseveranstalter bereits ein Betrag erstattet worden, so muss er sich den erhaltenen Betrag auf dasjenige anrechnen lassen, was ihm aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung infolge einer Minderung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften oder nach Maßgabe der in Satz 1 genannten Verordnungen geschuldet ist.

§ 651q

Beistandspflicht des Reiseveranstalters

Benötigt der Reisende im Fall des § 651k Absatz 4 oder aus anderen Gründen Beistand, hat der Reiseveranstalter ihm diesen unverzüglich in angemessener Weise zu gewähren, insbesondere durch

1. Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularische Unterstützung,

2. Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und

3. Unterstützung bei der Suche nach anderen Reisemöglichkeiten; § 651k Absatz 3 bleibt unberührt.

Hat der Reisende die den Beistand erfordernden Umstände schuldhaft selbst herbeigeführt, kann der Reiseveranstalter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind.

§ 651r

Insolvenzsicherung

(1) Der Reiseveranstalter hat sicherzustellen, dass dem Reisenden der gezahlte Reisepreis erstattet wird, soweit im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters

1. Reiseleistungen ausfallen oder

2. der Reisende Zahlungsaufforderungen von Leistungserbringern nachkommt, deren Entgeltforderungen der Reiseveranstalter hätte erfüllen müssen.

Umfasst der Vertrag auch die Beförderung des Reisenden, hat der Reiseveranstalter zudem die Rückbeförderung und die Beherbergung bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung sicherzustellen. Der Zahlungsunfähigkeit stehen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters und die Abweisung eines Eröffnungsantrags mangels Masse gleich.

(2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 kann der Reiseveranstalter nur erfüllen

1. durch eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder

2. durch ein Zahlungsversprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts.

Der Reiseveranstalter muss ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Reisenden, den Ort der Abreise und den Ort des Vertragsschlusses Sicherheit leisten.

(3) Der Versicherer oder das Kreditinstitut (Kundengeldabsicherer) kann dem Reisenden die Fortsetzung der Pauschalreise anbieten. Verlangt der Reisende eine Erstattung nach Absatz 1, hat der Kundengeldabsicherer den Anspruch unverzüglich zu erfüllen. Er kann seine Haftung für die von ihm in einem Geschäftsjahr insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge auf 110 Millionen Euro begrenzen. Übersteigen die in einem Geschäftsjahr von einem Kundengeldabsicherer insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge den in Satz 3 genannten Höchstbetrag, so verringern sich die einzelnen Erstattungsansprüche in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(4) Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Absatz 1 hat der Reiseveranstalter dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Kundengeldabsicherer zu verschaffen. Der im Vertrag gemäß Artikel 250 § 6 Absatz 2 Nummer 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genannte Kundengeldabsicherer kann sich gegenüber dem Reisenden weder auf Einwendungen aus dem Kundengeldabsicherungsvertrag noch auf dessen Beendigung berufen, wenn die Beendigung nach Abschluss des Pauschalreisevertrags erfolgt ist. In den Fällen des Satzes 2 geht der Anspruch des Reisenden gegen den Reiseveranstalter auf den Kundengeldabsicherer über, soweit dieser den Reisenden befriedigt.

§ 651s

Insolvenzsicherung der im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Reiseveranstalter

Hat der Reiseveranstalter im Zeitpunkt des Vertragsschlusses seine Niederlassung im Sinne des § 4 Absatz 3 der Gewerbeordnung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so genügt er seiner Verpflichtung zur Insolvenzsicherung auch dann, wenn er dem Reisenden Sicherheit in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses anderen Staates zur Umsetzung des Artikels 17 der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1) leistet.

§ 651t

Vorauszahlungen

Der Reiseveranstalter darf Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn

1. ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht oder, in den Fällen des § 651s, der Reiseveranstalter nach § 651s Sicherheit leistet und

2. dem Reisenden klar, verständlich und deutlich Name und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers oder, in den Fällen des § 651s, Name und Kontaktdaten der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, sowie gegebenenfalls der Name und die Kontaktdaten der von dem betreffenden Staat benannten zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt wurden.

§ 651u

Anwendung des Pauschalreiserechts auf einzelne Reiseleistungen

Auf einen Vertrag, durch den sich ein Unternehmer in eigener Verantwortung verpflichtet, dem Reisenden gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung aus seinem Angebot nur eine Reiseleistung im Sinne des § 651a Absatz 3 zu verschaffen, finden § 651a Absatz 1 und 5, § 651d Absatz 1 bis 4 und die §§ 651e bis 651t entsprechende Anwendung, sofern mit dieser Reiseleistung und den vertraglichen Vereinbarungen der Rahmen und die Grundzüge der Reise vorgegeben sind.

§ 651v

Gastschulaufenthalte

(1) Für einen Vertrag, der einen mindestens drei Monate andauernden und mit dem geregelten Besuch einer Schule verbundenen Aufenthalt des Gastschülers bei einer Gastfamilie in einem anderen Staat (Aufnahmeland) zum Gegenstand hat, gelten § 651a Absatz 1, 2 und 5, die §§ 651b, 651d Absatz 1 bis 4 und die §§ 651e bis 651t entsprechend sowie die nachfolgenden Absätze. Für einen Vertrag, der einen kürzeren Gastschulaufenthalt (Satz 1) oder einen mit der geregelten Durchführung eines Praktikums verbundenen Aufenthalt bei einer Gastfamilie im Aufnahmeland zum Gegenstand hat, gelten diese Vorschriften nur, wenn dies vereinbart ist.

(2) Der Anbieter des Gastschulaufenthalts ist als Reiseveranstalter bei Mitwirkung des Gastschülers verpflichtet,

1. für eine nach den Verhältnissen des Aufnahmelands angemessene Unterbringung, Beaufsichtigung und Betreuung des Gastschülers in einer Gastfamilie zu sorgen und

2. die Voraussetzungen für einen geregelten Schulbesuch des Gastschülers im Aufnahmeland zu schaffen.

(3) Tritt der Reisende vor Reisebeginn vom Vertrag zurück, findet § 651h Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 nur Anwendung, wenn der Reiseveranstalter den Reisenden auf den Aufenthalt angemessen vorbereitet und spätestens zwei Wochen vor Antritt der Reise jedenfalls über Folgendes informiert hat:

1. Name und Anschrift der für den Gastschüler nach Ankunft bestimmten Gastfamilie und

2. Name und Erreichbarkeit eines Ansprechpartners im Aufnahmeland, bei dem auch Abhilfe verlangt werden kann.

(4) Der Reisende kann den Vertrag bis zur Beendigung der Reise jederzeit kündigen. Kündigt der Reisende, ist der Reiseveranstalter berechtigt, den vereinbarten Reisepreis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Kündigung notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Beförderung des Gastschülers umfasste, für dessen Rückbeförderung zu sorgen. Die Mehrkosten fallen dem Reisenden zur Last. Die vorstehenden Sätze gelten nicht, wenn der Reisende nach § 651l kündigen kann.

§ 651w

Reisevermittlung

(1) Ein Unternehmer, der einem Reisenden einen Pauschalreisevertrag vermittelt (Reisevermittler), ist verpflichtet, den Reisenden nach Maßgabe des Artikels 250 §§ 1 bis 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren. Er erfüllt damit zugleich die Verpflichtungen des Reiseveranstalters aus § 651d Absatz 1 Satz 1. Der Reisevermittler trägt gegenüber dem Reisenden die Beweislast für die Erfüllung seiner Informationspflichten.

(2) § 651t Nummer 2 gilt für den Reisevermittler entsprechend. Ein Reisevermittler gilt als vom Reiseveranstalter zur Annahme von Zahlungen auf den Reisepreis ermächtigt, wenn er dem Reisenden eine den Anforderungen des Artikels 250 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche entsprechende Abschrift oder Bestätigung des Vertrags zur Verfügung stellt oder sonstige dem Reiseveranstalter zuzurechnende Umstände ergeben, dass er von diesem damit betraut ist, Pauschalreiseverträge für ihn zu vermitteln. Dies gilt nicht, wenn die Annahme von Zahlungen durch den Reisevermittler in hervorgehobener Form gegenüber dem Reisenden ausgeschlossen ist.

(3) Hat der Reiseveranstalter im Zeitpunkt des Vertragsschlusses seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, treffen den Reisevermittler die sich aus den §§ 651i bis 651t ergebenden Pflichten des Reiseveranstalters, es sei denn, der Reisevermittler weist nach, dass der Reiseveranstalter seine Pflichten nach diesen Vorschriften erfüllt.

(4) Der Reisevermittler gilt als vom Reiseveranstalter bevollmächtigt, Mängelanzeigen sowie andere Erklärungen des Reisenden bezüglich der Erbringung der Reiseleistungen entgegenzunehmen. Der Reisevermittler hat den Reiseveranstalter unverzüglich von solchen Erklärungen des Reisenden in Kenntnis zu setzen.

§ 651x

Vermittlung verbundener Reiseleistungen

(1) Ein Unternehmer ist Vermittler verbundener Reiseleistungen, wenn er für den Zweck derselben Reise

1. dem Reisenden anlässlich desselben Besuchs in seiner Vertriebsstelle oder desselben Kontakts mit seiner Vertriebsstelle Verträge mit anderen Unternehmern über mindestens zwei verschiedene Reiseleistungen vermittelt und der Reisende diese Leistungen getrennt auswählt und bezahlt, oder

2. dem Reisenden, mit dem er einen Vertrag über eine Reiseleistung geschlossen hat oder dem er einen solchen Vertrag vermittelt hat, in gezielter Weise einen Vertrag mit einem anderen Unternehmer über eine andere Reiseleistung vermittelt und der weitere Vertrag spätestens 24 Stunden nach der Bestätigung des Vertragsschlusses über die erste Reiseleistung geschlossen wird.

§ 651a Absatz 4 Nummer 1 und 2 Buchstabe a, Absatz 5 Nummer 1 und 3 findet entsprechende Anwendung; § 651a Absatz 5 Nummer 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass es auf die Höhe des Reisepreises nicht ankommt. Die §§ 651b, 651c bleiben unberührt.

(2) Der Vermittler verbundener Reiseleistungen ist verpflichtet, den Reisenden nach Maßgabe des Artikels 251 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren.

(3) Nimmt der Vermittler verbundener Reiseleistungen Zahlungen des Reisenden entgegen, hat er sicherzustellen, dass diese dem Reisenden erstattet werden, soweit im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Vermittlers verbundener Reiseleistungen

1. Reiseleistungen ausfallen oder

2. der Reisende Zahlungsaufforderungen von Leistungserbringern nachkommt, deren Entgeltforderungen der Vermittler verbundener Reiseleistungen hätte erfüllen müssen.

Hat sich der Vermittler verbundener Reiseleistungen selbst zur Beförderung des Reisenden verpflichtet, hat er zudem die Rückbeförderung und die Beherbergung bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung sicherzustellen. Der Zahlungsunfähigkeit stehen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vermittlers verbundener Reiseleistungen und die Abweisung eines Eröffnungsantrags mangels Masse gleich. § 651r Absatz 2 bis 4 sowie die §§ 651s und 651t sind entsprechend anzuwenden.

(4) Erfüllt der Vermittler verbundener Reiseleistungen seine Pflichten aus den Absätzen 2 und 3 nicht ordnungsgemäß, finden auf das Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Reisenden § 312 Absatz 7 Satz 2 sowie die §§ 651e, 651h bis 651q und 651w Absatz 4 entsprechende Anwendung.

(5) Kommt infolge der Vermittlung nach Absatz 1 mit dem Reisenden ein Vertrag über eine Reiseleistung zustande, hat der andere Unternehmer den Vermittler verbundener Reiseleistungen über den Umstand des Vertragsschlusses zu informieren. Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht, wenn der Vermittler verbundener Reiseleistungen den Vertrag als Vertreter des anderen Unternehmers geschlossen hat.

§ 651y

Haftung für Buchungsfehler

Der Reisende hat Anspruch auf Ersatz des Schadens,

1. der ihm durch einen technischen Fehler im Buchungssystem des Reiseveranstalters, Reisevermittlers, Vermittlers verbundener Reiseleistungen oder eines Leistungserbringers entsteht, es sei denn, der technische Fehler ist nicht vom jeweiligen Unternehmer verschuldet,

2. den einer der in Nummer 1 genannten Unternehmer durch einen Fehler während des Buchungsvorgangs verursacht hat, es sei denn, der Fehler ist vom Reisenden verschuldet oder wurde durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht.

§ 651z

Abweichende Vereinbarungen

Von den Vorschriften dieses Untertitels darf, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht zum Nachteil des Reisenden abgewichen werden. Die Vorschriften dieses Untertitels finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.“

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch … [Artikel 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, Bundestagsdrucksache 18/8486] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Ersten Teils Zweites Kapitel Siebter Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„Siebter Abschnitt

Besondere Vorschriften zur Durchführung und Umsetzung international-privatrechtlicher Regelungen der Europäischen Union“.

2. Die Überschrift des Ersten Teils Zweites Kapitel Siebter Abschnitt Zweiter Unterabschnitt wird wie folgt gefasst:

„Zweiter Unterabschnitt

Umsetzung international-privatrechtlicher Regelungen im Verbraucherschutz“.

3. Nach Artikel 46b wird folgender Artikel 46c eingefügt:

„Artikel 46c

Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen

(1) Hat der Reiseveranstalter im Zeitpunkt des Vertragsschlusses seine Niederlassung im Sinne des § 4 Absatz 3 der Gewerbeordnung weder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union noch in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und

1. schließt der Reiseveranstalter in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Pauschalreiseverträge oder bietet er in einem dieser Staaten an, solche Verträge zu schließen, oder

2. richtet der Reiseveranstalter seine Tätigkeit im Sinne der Nummer 1 auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus,

so sind die sachrechtlichen Vorschriften anzuwenden, die der in Nummer 1 oder Nummer 2 genannte Staat zur Umsetzung des Artikels 17 der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1) erlassen hat, sofern der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

(2) Hat der Vermittler verbundener Reiseleistungen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses seine Niederlassung im Sinne des § 4 Absatz 3 der Gewerbeordnung weder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union noch einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und

1. vermittelt er verbundene Reiseleistungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder bietet er sie dort zur Vermittlung an, oder

2. richtet er seine Vermittlungstätigkeit auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus,

so sind die sachrechtlichen Vorschriften anzuwenden, die der in Nummer 1 oder Nummer 2 genannte Staat zur Umsetzung des Artikels 19 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 17 und des Artikels 19 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2015/2302 erlassen hat, sofern der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

(3) Hat der Vermittler verbundener Reiseleistungen in dem nach Artikel 251 § 1 maßgeblichen Zeitpunkt seine Niederlassung im Sinne des § 4 Absatz 3 der Gewerbeordnung weder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union noch in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und richtet er seine Vermittlungstätigkeit auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus, so sind die sachrechtlichen Vorschriften anzuwenden, die der Staat, auf den die Vermittlungstätigkeit ausgerichtet ist, zur Umsetzung des Artikels 19 Absatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2015/2302 erlassen hat, sofern der in Aussicht genommene Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.“

4. Nach dem neuen Artikel 46c wird folgende Überschrift des Dritten Unterabschnitts eingefügt:

„Dritter Unterabschnitt

Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 593/2008“.

5. Der bisherige Artikel 46c wird Artikel 46d.

6. Die Überschrift des bisherigen Dritten Unterabschnitts wird wie folgt gefasst:

„Vierter Unterabschnitt

Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010“.

7. Der bisherige Artikel 46d wird Artikel 46e.

8. Dem Artikel 229 wird folgender § … [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:

„§ … [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]

Übergangsvorschrift zum Dritten Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften

Auf einen vor dem 1. Juli 2018 abgeschlossenen Reisevertrag sind die Vorschriften dieses Gesetzes, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der BGB-Informationspflichten-Verordnung, des Unterlassungsklagengesetzes, der Gewerbeordnung und der Preisangabenverordnung in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

9. Artikel 238 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 238

Mitteilungspflicht des Kundengeldabsicherers

Der Kundengeldabsicherer (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist verpflichtet, die Beendigung des Kundengeldabsicherungsvertrags der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.“

10. Die folgenden Artikel 250 bis 252 werden angefügt:

„Artikel 250

Informationspflichten bei Pauschalreiseverträgen

§ 1

Form und Zeitpunkt der vorvertraglichen Unterrichtung

(1) Die Unterrichtung des Reisenden nach § 651d Absatz 1 und 5 sowie § 651w Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muss erfolgen, bevor dieser seine Vertragserklärung abgibt. Die Informationen sind klar, verständlich und deutlich mitzuteilen; werden sie schriftlich erteilt, müssen sie lesbar sein.

(2) Änderungen der vorvertraglichen Informationen sind dem Reisenden vor Vertragsschluss klar, verständlich und deutlich mitzuteilen.

§ 2

Formblatt für die vorvertragliche Unterrichtung

(1) Dem Reisenden ist gemäß dem in Anlage 11 enthaltenen Muster ein zutreffend ausgefülltes Formblatt zur Verfügung zu stellen.

(2) Für folgende Verträge ist anstelle des Formblatts gemäß dem in Anlage 11 enthaltenen Muster das zutreffend ausgefüllte Formblatt gemäß dem in Anlage 12 enthaltenen Muster zu verwenden:

1. Verträge über Tagesreisen (§ 651a Absatz 5 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), wenn der Reisepreis 75 Euro übersteigt,

2. Verträge nach § 651u des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

3. Verträge nach § 651v des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(3) Soll ein Pauschalreisevertrag telefonisch geschlossen werden, können die Informationen aus dem jeweiligen Formblatt abweichend von den Absätzen 1 und 2 auch telefonisch zur Verfügung gestellt werden.

§ 3

Weitere Angaben bei der vorvertraglichen Unterrichtung

Die Unterrichtung muss folgende Informationen enthalten, soweit sie für die in Betracht kommende Pauschalreise erheblich sind:

1. die wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen, und zwar

   a) Bestimmungsort oder, wenn die Pauschalreise mehrere Aufenthalte umfasst, die einzelnen Bestimmungsorte sowie die einzelnen Zeiträume (Datumsangaben und Anzahl der Übernachtungen),

   b) Reiseroute,

c) Transportmittel (Merkmale und Klasse),

d) Ort, Tag und Zeit der Abreise und der Rückreise oder, sofern eine genaue Zeitangabe noch nicht möglich ist, ungefähre Zeit der Abreise und Rückreise, ferner Orte und Dauer von Zwischenstationen sowie die dort zu erreichenden Anschlussverbindungen,

e) Unterbringung (Lage, Hauptmerkmale und gegebenenfalls touristische Einstufung der Unterbringung nach den Regeln des jeweiligen Bestimmungslandes),

f) Mahlzeiten,

g) Besichtigungen, Ausflüge oder sonstige im Reisepreis inbegriffene Leistungen,

h) sofern dies nicht aus dem Zusammenhang hervorgeht, die Angabe, ob eine der Reiseleistungen für den Reisenden als Teil einer Gruppe erbracht wird, und wenn dies der Fall ist, sofern möglich, die Angabe der ungefähren Gruppengröße,

i) sofern die Nutzung anderer touristischer Leistungen durch den Reisenden von einer wirksamen mündlichen Kommunikation abhängt, die Sprache, in der diese Leistungen erbracht werden, und

j) die Angabe, ob die Pauschalreise im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist, sowie auf Verlangen des Reisenden genaue Informationen über eine solche Eignung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Reisenden,

2. die Firma oder den Namen des Reiseveranstalters, die Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, die Telefonnummer und gegebenenfalls die E-Mail-Adresse; diese Angaben sind gegebenenfalls auch bezüglich des Reisevermittlers zu erteilen,

3. den Reisepreis einschließlich Steuern und gegebenenfalls aller zusätzlichen Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten, oder, wenn sich diese Kosten vor Vertragsschluss nicht bestimmen lassen, die Angabe der Art von Mehrkosten, für die der Reisende gegebenenfalls noch aufkommen muss,

4. die Zahlungsmodalitäten einschließlich des Betrags oder des Prozentsatzes des Reisepreises, der als Anzahlung zu leisten ist, sowie des Zeitplans für die Zahlung des Restbetrags oder für die Stellung finanzieller Sicherheiten durch den Reisenden,

5. die für die Durchführung der Pauschalreise erforderliche Mindestteilnehmerzahl sowie die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden die Rücktrittserklärung des Reiseveranstalters gemäß § 651h Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs spätestens zugegangen sein muss,

6. allgemeine Pass- und Visumerfordernisse des Bestimmungslands, einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa, sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten,

7. den Hinweis, dass der Reisende vor Reisebeginn gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung oder gegebenenfalls einer vom Reiseveranstalter verlangten Entschädigungspauschale jederzeit vom Vertrag zurücktreten kann,

8. den Hinweis auf den möglichen Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung oder einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod.

§ 4

Vorvertragliche Unterrichtung in den Fällen des § 651c des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Für Pauschalreiseverträge nach § 651c des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist abweichend von § 2 anstelle des Formblatts gemäß dem in Anlage 11 enthaltenen Muster das zutreffend ausgefüllte Formblatt gemäß dem in Anlage 13 enthaltenen Muster zu verwenden. Zur Unterrichtung nach § 3 sind verpflichtet

1. der als Reiseveranstalter anzusehende Unternehmer nur in Bezug auf die Reiseleistung, die er zu erbringen hat,

2. jeder andere Unternehmer, dem nach § 651c Absatz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Daten übermittelt werden, in Bezug auf die von ihm zu erbringende Reiseleistung; er trägt gegenüber dem Reisenden die Beweislast für die Erfüllung seiner Informationspflichten.

§ 5

Form des Vertrags

Der Pauschalreisevertrag muss in einfacher und verständlicher Sprache abgefasst und, sofern er schriftlich geschlossen wird, lesbar sein.

§ 6

Abschrift oder Bestätigung des Vertrags

(1) Dem Reisenden ist bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss auf einem dauerhaften Datenträger eine Abschrift oder Bestätigung des Vertrags zur Verfügung zu stellen. Der Reisende hat Anspruch auf eine Abschrift oder Bestätigung des Vertrags in Papierform, wenn der Vertragsschluss

1. bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit der Vertragsparteien erfolgte oder

2. außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte (§ 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs); wenn der Reisende zustimmt, kann für die Abschrift oder die Bestätigung des Vertrags auch ein anderer dauerhafter Datenträger verwendet werden.

(2) Die Abschrift oder Bestätigung des Vertrags muss klar, verständlich und deutlich den vollständigen Vertragsinhalt wiedergeben und außer den in § 3 genannten Informationen die folgenden Angaben enthalten:

1. besondere Vorgaben des Reisenden, denen der Reiseveranstalter zugestimmt hat,

2. den Hinweis, dass der Reiseveranstalter

a) für die ordnungsgemäße Erbringung aller von dem Vertrag umfassten Reiseleistungen verantwortlich ist und

b) gemäß § 651q des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Beistand verpflichtet ist, wenn sich der Reisende in Schwierigkeiten befindet,

3. den Namen des Kundengeldabsicherers sowie dessen Kontaktdaten einschließlich der Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist; im Fall des § 651s des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind diese Angaben zu erteilen in Bezug auf die Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, und gegebenenfalls in Bezug auf die zuständige Behörde,

4. Namen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und gegebenenfalls Faxnummer des Vertreters des Reiseveranstalters vor Ort, einer Kontaktstelle oder eines anderen Dienstes, an den oder die sich der Reisende wenden kann, um schnell mit dem Reiseveranstalter Verbindung aufzunehmen, wenn der Reisende

   a) Beistand nach § 651q des Bürgerlichen Gesetzbuchs benötigt oder

   b) einen aufgetretenen Reisemangel anzeigen will,

5. den Hinweis auf die Obliegenheit des Reisenden, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen,

6. bei Minderjährigen, die ohne Begleitung durch einen Elternteil oder eine andere berechtigte Person reisen, Angaben darüber, wie eine unmittelbare Verbindung zu dem Minderjährigen oder zu dem an dessen Aufenthaltsort für ihn Verantwortlichen hergestellt werden kann; dies gilt nicht, wenn der Vertrag keine Beherbergung des Minderjährigen umfasst,

7. Informationen

   a) zu bestehenden internen Beschwerdeverfahren,

   b) gemäß § 36 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes zur Teilnahme an alternativen Streitbeilegungsverfahren und

   c) zur Online-Streitbeilegungsplattform gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1),

8. den Hinweis auf das Recht des Reisenden, den Vertrag gemäß § 651e des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf einen anderen Reisenden zu übertragen.

§ 7

Reiseunterlagen, Unterrichtung vor Reisebeginn

(1) Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln, insbesondere notwendige Buchungsbelege, Gutscheine, Beförderungsausweise und Eintrittskarten.

(2) Der Reiseveranstalter hat den Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn zu unterrichten über die Abreise- und Ankunftszeiten sowie gegebenenfalls die Zeiten für

die Abfertigung vor der Beförderung, die Orte und Dauer von Zwischenstationen sowie die dort zu erreichenden Anschlussverbindungen. Eine besondere Mitteilung nach Satz 1 ist nicht erforderlich, soweit diese Informationen bereits in einer dem Reisenden zur Verfügung gestellten Abschrift oder Bestätigung des Vertrags gemäß § 6 oder in einer Information des Reisenden nach § 8 Absatz 2 enthalten sind und inzwischen keine Änderungen eingetreten sind.

§ 8

Mitteilungspflichten anderer Unternehmer und Information des Reisenden nach Vertragsschluss in den Fällen des § 651c des Bürgerlichen Gesetzbuchs

(1) Schließt ein Unternehmer, dem nach § 651c Absatz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Daten übermittelt werden, mit dem Reisenden einen Vertrag über eine Reiseleistung ab, hat er den als Reiseveranstalter anzusehenden Unternehmer über den Umstand des Vertragsschlusses zu unterrichten und diesem in Bezug auf die von ihm zu erbringende Reiseleistung die Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen als Reiseveranstalter erforderlich sind.

(2) Der als Reiseveranstalter anzusehende Unternehmer hat dem Reisenden die in § 6 Absatz 2 Nummer 1 bis 8 genannten Angaben klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen, sobald er von dem anderen Unternehmer gemäß Absatz 1 über den Umstand des Vertragsschlusses unterrichtet wurde.

§ 9

Weitere Informationspflichten bei Verträgen über Gastschulaufenthalte

Über die in § 6 Absatz 2 bestimmten Angaben hinaus hat der Reiseveranstalter dem Reisenden folgende Informationen zu erteilen:

1. Namen, Anschrift, Telefonnummer und gegebenenfalls E-Mail-Adresse der Gastfamilie, in welcher der Gastschüler untergebracht ist, einschließlich von Veränderungen,

2. Namen und Erreichbarkeit eines Ansprechpartners im Aufnahmeland, bei dem auch Abhilfe verlangt werden kann, einschließlich von Veränderungen und

3. Abhilfeverlangen des Gastschülers und die vom Reiseveranstalter ergriffenen Maßnahmen.

§ 10

Unterrichtung bei erheblichen Vertragsänderungen

Beabsichtigt der Reiseveranstalter eine Vertragsänderung nach § 651g Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, hat er den Reisenden unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und deutlich zu informieren über

1. die angebotene Vertragsänderung, die Gründe hierfür sowie

   a) im Fall einer Erhöhung des Reisepreises über deren Berechnung,

b) im Fall einer sonstigen Vertragsänderung über die Auswirkungen dieser Änderung auf den Reisepreis gemäß § 651g Absatz 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

2. die Frist, innerhalb derer der Reisende ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurücktreten oder das Angebot zur Vertragsänderung annehmen kann,

3. den Umstand, dass das Angebot zur Vertragsänderung als angenommen gilt, wenn der Reisende sich nicht innerhalb der Frist erklärt, und

4. die gegebenenfalls als Ersatz angebotene Pauschalreise und deren Reisepreis.

Artikel 251

Informationspflichten bei Vermittlung verbundener Reiseleistungen

§ 1

Form und Zeitpunkt der Unterrichtung

Die Unterrichtung des Reisenden nach § 651x Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muss erfolgen, bevor dieser eine Vertragserklärung betreffend einen Vertrag über eine Reiseleistung abgibt, dessen Zustandekommen bewirkt, dass eine Vermittlung verbundener Reiseleistungen erfolgt ist. Die Informationen sind klar, verständlich und deutlich mitzuteilen.

§ 2

Formblatt für die Unterrichtung des Reisenden

Dem Reisenden ist gemäß den in den Anlagen 14 bis 17 enthaltenen Mustern ein zutreffend ausgefülltes Formblatt zur Verfügung zu stellen, und zwar

1. sofern der Vermittler verbundener Reiseleistungen ein Beförderer ist, mit dem der Reisende einen Beförderungsvertrag geschlossen hat:

   a) ein Formblatt gemäß dem Muster in Anlage 14, wenn die Vermittlung nach § 651x Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt,

   b) ein Formblatt gemäß dem Muster in Anlage 15, wenn die Vermittlung nach § 651x Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt,

2. sofern es sich bei dem Vermittler verbundener Reiseleistungen nicht um einen Beförderer handelt, mit dem der Reisende einen Beförderungsvertrag geschlossen hat:

   a) ein Formblatt gemäß dem Muster in Anlage 16, wenn die Vermittlung nach § 651x Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt,

   b) ein Formblatt gemäß dem Muster in Anlage 17, wenn die Vermittlung nach § 651x Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt.

Erfolgt die Vermittlung verbundener Reiseleistungen in den Fällen von Satz 1 Nummer 1 sowie Nummer 2 Buchstabe b bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Reisenden und des Vermittlers verbundener Reiseleistungen, hat der Vermittler verbundener Reiseleistungen abweichend von Satz 1 die in den betreffenden Formblättern enthaltenen Informationen in einer der Vermittlungssituation angepassten Weise zur Verfügung zu stellen. Entsprechendes gilt, wenn die Vermittlung verbundener Reiseleistungen weder bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Reisenden und des Vermittlers verbundener Reiseleistungen noch online erfolgt.

Artikel 252

Zentrale Kontaktstelle

§ 1

Zentrale Kontaktstelle; Informationen über die Insolvenzsicherung

(1) Die Aufgaben der zentralen Kontaktstelle nach Artikel 18 Absatz 2 bis 4 der Richtlinie (EU) 2015/2302 nimmt das Bundesamt für Justiz wahr.

(2) Das Bundesamt für Justiz stellt den zentralen Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten oder sonstiger Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum alle notwendigen Informationen über die gesetzlichen Anforderungen an die Verpflichtung von Reiseveranstaltern und Vermittlern verbundener Reiseleistungen zur Insolvenzsicherung (§§ 651r bis 651t, 651x Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zur Verfügung.

§ 2

Ausgehende Ersuchen

Das Bundesamt für Justiz leitet Auskunftsersuchen der zuständigen Behörden zur Klärung von Zweifeln, ob ein Reiseveranstalter oder ein Vermittler verbundener Reiseleistungen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum seiner Verpflichtung zur Insolvenzsicherung (§§ 651s, 651x Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nachgekommen ist, an die zentrale Kontaktstelle des Niederlassungsstaats weiter.

§ 3

Eingehende Ersuchen

(1) Auskunftsersuchen zentraler Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten oder sonstiger Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Klärung von Zweifeln, ob ein Reiseveranstalter oder ein Vermittler verbundener Reiseleistungen mit Sitz im Inland seiner Verpflichtung zur Insolvenzsicherung (§§ 651r, 651x Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nachgekommen ist, leitet das Bundesamt für Justiz unverzüglich an die zuständige Behörde weiter.

(2) Die zuständige Behörde ergreift unverzüglich die zur Klärung erforderlichen Maßnahmen und teilt dem Bundesamt für Justiz das Ergebnis mit. Das Bundesamt

für Justiz leitet die Mitteilung der zuständigen Behörde unverzüglich an die zentrale Kontaktstelle des anderen Staats weiter.

(3) Sofern das Ersuchen innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang noch nicht abschließend beantwortet werden kann, erteilt das Bundesamt für Justiz der zentralen Kontaktstelle des anderen Staats innerhalb dieser Frist eine erste Antwort."

11. Die Anlagen 11 bis 17 aus dem Anhang zu diesem Gesetz werden angefügt.

Artikel 3

Änderung des Unterlassungsklagengesetzes

In § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe g des Unterlassungsklagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422, 4346), das zuletzt durch … [Artikel 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, Bundestagsdrucksache 18/8486] geändert worden ist, wird das Wort „Reiseverträge" durch die Wörter „Pauschalreiseverträge, die Reisevermittlung und die Vermittlung verbundener Reiseleistungen" ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Gewerbeordnung

§ 147b der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 147b

Verbotene Annahme von Entgelten für Pauschalreisen
und verbundene Reiseleistungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 651t Nummer 1, auch in Verbindung mit § 651u, § 651v Absatz 1 Satz 1 oder § 651x Absatz 3 Satz 4, oder

2. entgegen § 651t Nummer 2, auch in Verbindung mit § 651u, § 651v Absatz 1 Satz 1, § 651w Absatz 2 Satz 1 oder § 651x Absatz 3 Satz 4,

des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Zahlung fordert oder annimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden."

Artikel 5

Änderung der Preisangabenverordnung

Die Preisangabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 wird nach dem Komma am Ende das Wort „oder“ eingefügt.

      bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „werden“ das Komma und das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

      cc) Nummer 3 wird aufgehoben.

   b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

      „(6) Der in der Werbung, auf der Webseite oder in Prospekten eines Reiseveranstalters angegebene Reisepreis kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 nach Maßgabe des § 651d Absatz 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikels 250 § 1 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche geändert werden.“

   c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

2. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 5 wird die Angabe „6 Satz 2“ durch die Angabe „7 Satz 2“ ersetzt.

   b) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 1 Abs. 6 Satz 3“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 7 Satz 3“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die BGB-Informationspflichten-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2002 (BGBl. I S. 3002), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (BGBl. I S. 34) geändert worden ist, außer Kraft.

Anhang

(zu Artikel 2 Nummer 11)

Anlage 11

(zu Artikel 250 § 2 Absatz 1)

Muster für das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen 1 trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen 1 über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

2

3 Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

– Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.

– Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.

– Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.

– Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.

– Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.

– Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kosten-

erstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.

– Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.

– Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.

– Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.

– Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.

– Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.

– Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. 1 hat eine Insolvenzabsicherung mit 4 abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (5) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von 1 verweigert werden.

6

Gestaltungshinweise:

1 Hier ist die Firma/der Name des Reiseveranstalters einzufügen.

2 Werden die Information auf einer Webseite für den elektronischen Geschäftsverkehr zur Verfügung gestellt, ist hier die mit den Wörtern „Weiterführende Informationen zu Ihren wichtigsten Rechten nach der Richtlinie (EU) 2015/2302“ beschriftete Hyperlink-Schaltfläche einzufügen, nach deren Betätigung die Informationen zu 3 zur Verfügung gestellt werden.

3 Die Informationen über die wichtigsten Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 werden entweder nach Betätigung der Hyperlink-Schaltfläche zu 2 zur Verfügung gestellt oder, wenn die Informationen nicht auf einer Webseite für den elektronischen Geschäftsverkehr zur Verfügung gestellt werden, den Informationen im ersten Kasten unmittelbar unterhalb des Kastens angefügt.

4 Hier ist einzufügen:

a) wenn ein Fall des § 651s des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt: Name der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet,

b) in allen anderen Fällen: Name des Kundengeldabsicherers (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

5 Hier sind einzufügen:

a) wenn ein Fall des § 651s des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt: Kontaktdaten der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, und gegebenenfalls Name und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, jeweils einschließlich der Anschrift des Ortes, an dem sie ihren Sitz hat, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer,

b) in allen anderen Fällen: Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) einschließlich der Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer.

6 Hier ist einzufügen:

a) wenn die Informationen auf einer Webseite für den elektronischen Geschäftsverkehr zur Verfügung gestellt werden: die mit den Wörtern „Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form“ beschriftete Hyperlink-Schaltfläche, nach deren Betätigung eine Weiterleitung auf die Webseite … [wird noch benannt] erfolgt,

b) wenn die Informationen nicht auf einer Webseite für den elektronischen Geschäftsverkehr zur Verfügung gestellt werden: „Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: … [wird noch benannt]“.

Anlage 12

(zu Artikel 250 § 2 Absatz 2)

Muster für das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei Verträgen über Tagesreisen, deren Reisepreis 75 Euro übersteigt, und bei Verträgen nach den §§ 651u und 651v des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Auf den Ihnen angebotenen Vertrag finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Pauschalreisen Anwendung.

Daher können Sie Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. 1

Das Unternehmen 2 verfügt über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für den Fall seiner Insolvenz. Die Absicherung umfasst die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Vertrag die Beförderung umfasst, die Sicherstellung der Rückbeförderung.

3

4 Wichtigste Rechte nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Pauschalreise

– Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Vertrags.

– Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung der von dem Vertrag umfassten Reiseleistungen.

– Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.

– Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.

– Der Reisepreis darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und die Preiserhöhung im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist. Eine Preiserhöhung kann nur bis spätestens 20 Tage vor Reisebeginn verlangt werden. Übersteigt die Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.

– Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der Reiseveranstalter die Pauschalreise vor Reisebeginn absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.

– Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Reisebeginn ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pau-

schalreise voraussichtlich beeinträchtigen.

– Zudem können die Reisenden jederzeit vor Reisebeginn gegen Zahlung einer angemessenen Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.

– Kann nach Reisebeginn ein erheblicher Teil der Reiseleistungen nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden ohne Mehrkosten angemessene Ersatzleistungen anzubieten. Der Reisende kann den Vertrag kostenfrei kündigen, wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden, die Pauschalreise hierdurch erheblich beeinträchtigt wird und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.

– Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.

– Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.

– Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters nach Reisebeginn ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. 2 hat eine Insolvenzabsicherung mit 5 abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (6) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von 2 verweigert werden.

7

Gestaltungshinweise:

1 Wenn ein Vertrag gemäß § 651v Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossen werden soll, ist hier einzufügen: „Bei einem Gastschulaufenthalt gelten darüber hinaus die besonderen Bestimmungen des § 651v Absatz 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, insbesondere für den Rücktritt vom Vertrag vor Reisebeginn und für die Kündigung“.

2 Hier ist die Firma/der Name des Reiseveranstalters einzufügen.

3 Werden die Information auf einer Webseite für den elektronischen Geschäftsverkehr zur Verfügung gestellt, ist hier die mit den Wörtern „Weiterführende Informationen zu den wichtigsten Rechten, die das Bürgerliche Gesetzbuch bei Pauschalreisen vorsieht“ beschriftete Hyperlink-Schaltfläche einzufügen, nach deren Betätigung die Informationen zu 4 zur Verfügung gestellt werden.

4 Die Informationen über die wichtigsten Rechte werden entweder nach Betätigung der Hyperlink-Schaltfläche zu 3 zur Verfügung gestellt oder, wenn die Informationen nicht auf einer Webseite für den elektronischen Geschäftsverkehr zur Verfügung gestellt werden, den Informationen im ersten Kasten unmittelbar unterhalb des Kastens angefügt.

5 Hier ist einzufügen:

a) wenn ein Fall des § 651s des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt: Name der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet,

b) in allen anderen Fällen: Name des Kundengeldabsicherers (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

6 Hier sind einzufügen:

a) wenn ein Fall des § 651s des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt: Kontaktdaten der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, und gegebenenfalls Name und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, jeweils einschließlich der Anschrift des Ortes, an dem sie ihren Sitz hat, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer,

b) in allen anderen Fällen: Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) einschließlich der Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer.

7 Hier ist einzufügen:

a) wenn die Informationen auf einer Webseite für den elektronischen Geschäftsverkehr zur Verfügung gestellt werden: die mit den Wörtern „Weiterleitung zur Gesamtausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ beschriftete Hyperlink-Schaltfläche, nach deren Betätigung eine Weiterleitung auf die Webseite … [wird noch benannt] erfolgt,

b) wenn die Informationen nicht auf einer Webseite für den elektronischen Geschäftsverkehr zur Verfügung gestellt werden: „Webseite, auf welcher die Gesamtausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu finden ist: … [wird noch benannt]“.

Anlage 13

(zu Artikel 250 § 4)

Muster für das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651c des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Wenn Sie innerhalb von 24 Stunden ab Eingang der Buchungsbestätigung des Unternehmens 1 einen Vertrag mit dem Unternehmen 2 schließen, handelt es sich bei den von 1 und 2 zu erbringenden Reiseleistungen um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen 1 trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen 1 über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

3

4 Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

– Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.

– Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.

– Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.

– Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.

– Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.

– Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.

– Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, bei-

spielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.

– Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.

– Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.

– Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.

– Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.

– Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. 1 hat eine Insolvenzabsicherung mit 5 abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (6) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von 1 verweigert werden.

7

Gestaltungshinweise:

1 Hier ist die Firma/der Name des als Reiseveranstalter anzusehenden Unternehmers (§ 651c Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) einzufügen.

2 Hier ist die Firma/der Name jedes anderen Unternehmers einzutragen, dem nach § 651c Absatz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Daten übermittelt werden.

3 Hier ist die mit den Wörtern „Weiterführende Informationen zu Ihren wichtigsten Rechten nach der Richtlinie (EU) 2015/2302“ beschriftete Hyperlink-Schaltfläche einzufügen, nach deren Betätigung die Informationen zu 4 zur Verfügung gestellt werden.

4 Die Informationen über die wichtigsten Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 werden nach Betätigung der Hyperlink-Schaltfläche zu 3 zur Verfügung gestellt.

5 Hier ist einzufügen:

a) wenn ein Fall des § 651s des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt: Name der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet,

b) in allen anderen Fällen: Name des Kundengeldabsicherers (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

6 Hier sind einzufügen:

a) wenn ein Fall des § 651s des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt: Kontaktdaten der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, und gegebenenfalls Name und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, jeweils einschließlich der Anschrift des Ortes, an dem sie ihren Sitz hat, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer,

b) in allen anderen Fällen: Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) einschließlich der Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer.

7 Hier ist die mit den Wörtern „Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form“ beschriftete Hyperlink-Schaltfläche einzufügen, nach deren Betätigung eine Weiterleitung auf die Webseite … [wird noch benannt] erfolgt.

Anlage 14

(zu Artikel 251 § 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a)

Muster für das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden, wenn der Vermittler verbundener Reiseleistungen ein Beförderer ist und die Vermittlung nach § 651x Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen für Ihre Reise über 1 im Anschluss an die Auswahl und Zahlung einer Reiseleistung können Sie die nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 für Pauschalreisen geltenden Rechte NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist 1 nicht für die ordnungsgemäße Erbringung solcher zusätzlichen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer.

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen bei demselben Besuch des Buchungsportals 2 werden diese Reiseleistungen jedoch Teil verbundener Reiseleistungen. In diesem Fall verfügt 3 über die nach dem EU-Recht vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen an 3 für Dienstleistungen, die aufgrund der Insolvenz von 3 nicht erbracht wurden, sowie erforderlichenfalls für Ihre Rückbeförderung an den Abreiseort. Beachten Sie bitte, dass dies im Fall einer Insolvenz des betreffenden Leistungserbringers keine Erstattung bewirkt.

4

3 hat eine Insolvenzabsicherung mit 5 abgeschlossen.

Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (6) kontaktieren, wenn ihnen Reiseleistungen aufgrund der Insolvenz von 3 verweigert werden.

Hinweis: Diese Insolvenzabsicherung gilt nicht für Verträge mit anderen Parteien als 3, die trotz der Insolvenz des Unternehmens 3 erfüllt werden können.

7

Gestaltungshinweise:

1 Hier ist entweder „unser Unternehmen“ oder „das Unternehmen (einsetzen: Firma/Name des Vermittlers verbundener Reiseleistungen)“ einzufügen.

2 Hier ist entweder „unseres Unternehmens“ oder „des Unternehmens (einsetzen: Firma/Name des Vermittlers verbundener Reiseleistungen)“ einzufügen.

3 Hier ist die Firma/der Name des Vermittlers verbundener Reiseleistungen einzufügen.

4 Hier ist die mit den Wörtern „Weiterführende Informationen zum Insolvenzschutz“ beschriftete Hyperlink-Schaltfläche einzufügen, nach deren Betätigung die Informationen im zweiten Kasten zur Verfügung gestellt werden.

5 Hier ist einzufügen:

a) wenn ein Fall des § 651x Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 651s des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt: Name der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet,

b) in allen anderen Fällen: Name des Kundengeldabsicherers (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

6 Hier sind einzufügen:

a) wenn ein Fall des § 651x Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 651s des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt: Kontaktdaten der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, und gegebenenfalls Name und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, jeweils einschließlich der Anschrift des Ortes, an dem sie ihren Sitz hat, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer,

b) in allen anderen Fällen: Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) einschließlich der Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer.

7 Hier ist die mit den Wörtern „Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form“ beschriftete Hyperlink-Schaltfläche einzufügen, nach deren Betätigung eine Weiterleitung auf die Webseite … [wird noch benannt] erfolgt.

Anlage 15

(zu Artikel 251 § 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b)

Muster für das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden, wenn der Vermittler verbundener Reiseleistungen ein Beförderer ist und die Vermittlung nach § 651x Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen für Ihre Reise über diesen Link oder diese Links können Sie die nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 für Pauschalreisen geltenden Rechte NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist 1 nicht für die ordnungsgemäße Erbringung solcher zusätzlichen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer.

Bei der Buchung zusätzlicher Reiseleistungen über diesen Link oder diese Links innerhalb von 24 Stunden nach Bestätigung Ihrer Buchung durch 1 werden diese Reiseleistungen jedoch Teil verbundener Reiseleistungen. In diesem Fall verfügt 2 über die nach dem EU-Recht vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen an 2 für Dienstleistungen, die aufgrund der Insolvenz von 2 nicht erbracht wurden, sowie erforderlichenfalls für Ihre Rückbeförderung an den Abreiseort. Beachten Sie bitte, dass dies im Fall einer Insolvenz des betreffenden Leistungserbringers keine Erstattung bewirkt.

3

2 hat eine Insolvenzabsicherung mit 4 abgeschlossen.

Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (5) kontaktieren, wenn ihnen Reiseleistungen aufgrund der Insolvenz von 2 verweigert werden.

Hinweis: Diese Insolvenzabsicherung gilt nicht für Verträge mit anderen Parteien als 2, die trotz der Insolvenz des Unternehmens 2 erfüllt werden können.

6

Gestaltungshinweise:

1 Hier ist entweder „unser Unternehmen“ oder „das Unternehmen (einsetzen: Firma/ Name des Vermittlers verbundener Reiseleistungen)“ einzufügen.

2 Hier ist Firma/Name des Vermittlers verbundener Reiseleistungen einzufügen.

3 Hier ist die mit den Wörtern „Weiterführende Informationen zum Insolvenzschutz“ beschriftete Hyperlink-Schaltfläche einzufügen, nach deren Betätigung die Informationen im zweiten Kasten zur Verfügung gestellt werden.

4 Hier ist einzufügen:

a) wenn ein Fall des § 651x Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 651s des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt: Name der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet,

b) in allen anderen Fällen: Name des Kundengeldabsicherers (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

5 Hier sind einzufügen:

a) wenn ein Fall des § 651x Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 651s des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt: Kontaktdaten der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, und gegebenenfalls Name und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, jeweils einschließlich der Anschrift des Ortes, an dem sie ihren Sitz hat, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer,

b) in allen anderen Fällen: Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) einschließlich der Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer.

6 Hier ist die mit den Wörtern „Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form“ beschriftete Hyperlink-Schaltfläche einzufügen, nach deren Betätigung eine Weiterleitung auf die Webseite … [wird noch benannt] erfolgt.

Anlage 16

(zu Artikel 251 § 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a)

Muster für das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden, wenn der Vermittler verbundener Reiseleistungen kein Beförderer ist und die Vermittlung nach § 651x Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen für Ihre Reise über 1 im Anschluss an die Auswahl und Zahlung einer Reiseleistung können Sie die nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 für Pauschalreisen geltenden Rechte NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist 1 nicht für die ordnungsgemäße Erbringung solcher zusätzlichen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer.

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen bei demselben Besuch 2 werden diese Reiseleistungen jedoch Teil verbundener Reiseleistungen. In diesem Fall verfügt 3 über die nach dem EU-Recht vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen an 3 für Dienstleistungen, die aufgrund der Insolvenz von 3 nicht erbracht wurden. Beachten Sie bitte, dass dies im Fall einer Insolvenz des betreffenden Leistungserbringers keine Erstattung bewirkt.

4

3 hat eine Insolvenzabsicherung mit 5 abgeschlossen.

Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (6) kontaktieren, wenn ihnen Reiseleistungen aufgrund der Insolvenz von 3 verweigert werden.

Hinweis: Diese Insolvenzabsicherung gilt nicht für Verträge mit anderen Parteien als 3, die trotz der Insolvenz des Unternehmens 3 erfüllt werden können.

7

Gestaltungshinweise:

1 Hier ist entweder „unser Unternehmen“ oder „das Unternehmen (einsetzen: Firma/Name des Vermittlers verbundener Reiseleistungen)“ einzufügen.

2 Hier ist einzufügen:

a) wenn die Informationen auf einer Webseite für den elektronischen Geschäftsverkehr zur Verfügung gestellt werden: entweder „des Buchungsportals unseres Unternehmens“ oder „des Buchungsportals des Unternehmens (einsetzen: Firma/Name des Vermittlers verbundener Reiseleistungen)“,

b) wenn die Informationen bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Reisenden und des Vermittlers verbundener Reiseleistungen zur Verfügung gestellt werden: entweder „unseres Unternehmens oder bei demselben Kontakt mit diesem“ oder „des Unternehmens (einsetzen: Firma/Name des Vermittlers verbundener Reiseleistungen) oder bei demselben Kontakt mit diesem“.

3 Hier ist die Firma/der Name des Vermittlers verbundener Reiseleistungen einzufügen.

4 Werden die Information auf einer Webseite für den elektronischen Geschäftsverkehr zur Verfügung gestellt, ist hier die mit den Wörtern „Weiterführende Informationen zum Insolvenzschutz“ beschriftete Hyperlink-Schaltfläche einzufügen, nach deren Betätigung die Informationen im zweiten Kasten zur Verfügung gestellt werden. Werden die Informationen bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Reisenden und des Vermittlers verbundener Reiseleistungen zur Verfügung gestellt, werden die Informationen im zweiten Kasten unmittelbar unterhalb des ersten Kastens angefügt.

5 Hier ist einzufügen:

a) wenn ein Fall des § 651x Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 651s des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt: Name der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet,

b) in allen anderen Fällen: Name des Kundengeldabsicherers (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

6 Hier sind einzufügen:

a) wenn ein Fall des § 651x Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 651s des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt: Kontaktdaten der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, und gegebenenfalls Name und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, jeweils einschließlich der Anschrift des Ortes, an dem sie ihren Sitz hat, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer,

b) in allen anderen Fällen: Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) einschließlich der Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer.

7 Hier ist einzufügen:

a) wenn die Informationen auf einer Webseite für den elektronischen Geschäftsverkehr zur Verfügung gestellt werden: die mit den Wörtern „Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form“ beschriftete Hyperlink-Schaltfläche, nach deren Betätigung eine Weiterleitung auf die Webseite … [wird noch benannt] erfolgt,

b) wenn die Informationen bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Reisenden und des Vermittlers verbundener Reiseleistungen zur Verfügung gestellt werden: „Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: … [wird noch benannt]“.

Anlage 17

(zu Artikel 251 § 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b)

Muster für das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden, wenn der Vermittler verbundener Reiseleistungen kein Beförderer ist und die Vermittlung nach § 651x Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen für Ihre Reise über diesen Link oder diese Links können Sie die nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 für Pauschalreisen geltenden Rechte NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist 1 nicht für die ordnungsgemäße Erbringung solcher zusätzlichen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer.

Bei der Buchung zusätzlicher Reiseleistungen über diesen Link oder diese Links innerhalb von 24 Stunden nach Bestätigung Ihrer Buchung durch 1 werden diese Reiseleistungen jedoch Teil verbundener Reiseleistungen. In diesem Fall verfügt 2 über die nach dem EU-Recht vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen an 2 für Dienstleistungen, die aufgrund der Insolvenz von 2 nicht erbracht wurden. Beachten Sie bitte, dass dies im Fall einer Insolvenz des betreffenden Leistungserbringers keine Erstattung bewirkt.

3

2 hat eine Insolvenzabsicherung mit 4 abgeschlossen.

Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (5) kontaktieren, wenn ihnen Reiseleistungen aufgrund der Insolvenz von 2 verweigert werden.

Hinweis: Diese Insolvenzabsicherung gilt nicht für Verträge mit anderen Parteien als 2, die trotz der Insolvenz des Unternehmens 2 erfüllt werden können.

6

Gestaltungshinweise:

1 Hier ist entweder „unser Unternehmen“ oder „das Unternehmen (einsetzen: Firma/Name des Vermittlers verbundener Reiseleistungen)“ einzufügen.

2 Hier ist die Firma/der Name des Vermittlers verbundener Reiseleistungen einzufügen.

3 Hier ist die mit den Wörtern „Weiterführende Informationen zum Insolvenzschutz“ beschriftete Hyperlink-Schaltfläche einzufügen, nach deren Betätigung die Informationen im zweiten Kasten zur Verfügung gestellt werden.

4 Hier ist einzufügen:

a) wenn ein Fall des § 651x Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 651s des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt: Name der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet,

b) in allen anderen Fällen: Name des Kundengeldabsicherers (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

5 Hier sind einzufügen:

a) wenn ein Fall des § 651x Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 651s des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt: Kontaktdaten der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, und gegebenenfalls Name und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, jeweils einschließlich der Anschrift des Ortes, an dem sie ihren Sitz hat, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer,

b) in allen anderen Fällen: Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) einschließlich der Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer.

6 Hier ist die mit den Wörtern „Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form“ beschriftete Hyperlink-Schaltfläche einzufügen, nach deren Betätigung eine Weiterleitung auf die Webseite … [wird noch benannt] erfolgt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1, im Folgenden: Richtlinie) verpflichtet die Mitgliedstaaten in ihrem Artikel 28 Absatz 1, bis zum 1. Januar 2018 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen und zu veröffentlichen, die erforderlich sind, um der Richtlinie nachzukommen. Ab 1. Juli 2018 ist das neue Recht gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie anzuwenden.

Durch die Richtlinie wird insbesondere die Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (ABl. L 158 vom 23.6.1990, S. 59) ersetzt. Ferner werden geändert:

– die Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden (ABl. L 364 vom 9.12.2004, S. 1) sowie

– die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64), die sogenannte Verbraucherrechterichtlinie.

Ziel der Richtlinie ist es, die Rechte von Reisenden an die Entwicklung des Marktes anzupassen und Regelungslücken zu schließen. Insbesondere soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass zusätzlich zu den traditionellen Vertriebswegen das Internet als Mittel zum Angebot von Reiseleistungen erheblich an Bedeutung gewonnen hat. Reiseleistungen werden heutzutage nicht nur in der herkömmlichen Form vorab zusammengestellter Pauschalreisen angeboten, sondern häufig nach den Vorgaben des Kunden oder von diesem selbst zusammengestellt. Die Richtlinie will bezüglich derartiger Angebote den Schutz für Reisende erhöhen und diesen sowie auch den Unternehmern mehr Transparenz und Rechtssicherheit bieten. Darüber hinaus sollen durch eine Angleichung der Rechtsvorschriften Hindernisse für den Binnenmarkt, von denen Reisende und Unternehmer betroffen sind, beseitigt werden. So sollen Unterschiede beim Schutz von Reisenden beseitigt werden, die Reisende davon abhalten, in anderen Mitgliedstaaten angebotene Pauschalreisen zu buchen.

Die Richtlinie löst sich von dem Mindestharmonisierungsansatz ihrer Vorläuferrichtlinie aus dem Jahr 1990 zugunsten eines Vollharmonisierungsansatzes, der es den Mitgliedstaaten grundsätzlich nicht erlaubt, von den Bestimmungen der Richtlinie abweichende innerstaatliche Rechtsvorschriften aufrechtzuerhalten oder einzuführen. In einigen Artikeln ermöglicht die Richtlinie den Mitgliedstaaten jedoch durch Öffnungsklauseln, Vorschriften einzuführen oder beizubehalten, die ein abweichendes Schutzniveau für Reisende gewährleisten. Außerdem sind die Mitgliedstaaten befugt, Regelungen für Bereiche zu treffen, die nicht von dem Geltungsbereich der Richtlinie erfasst sind. In Bezug auf diese Be-

reiche steht es den Mitgliedstaaten frei, innerstaatlich der Richtlinie entsprechende oder von ihr abweichende Vorschriften vorzusehen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Umsetzung der Richtlinie erfordert in erster Linie Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Dabei wird der Untertitel über den Reisevertrag in Buch 2 Abschnitt 8 Titel 9 (§§ 651a bis 651m BGB) neu benannt und vollständig neu gefasst (§§ 651a bis 651z BGB in der Entwurfsfassung (BGB-E)). Neben der Pauschalreise soll insbesondere auch die durch die Richtlinie neu eingeführte Kategorie der „verbundenen Reiseleistungen“ geregelt werden (§ 651x BGB-E). Die bisher in der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-Informationspflichten-Verordnung – BGB-InfoV) enthaltenen Regelungen werden neu gefasst und in das Einführungsgesetzbuch zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) überführt (Artikel 250 und Artikel 251 EGBGB in der Entwurfsfassung (EGBGB-E)). Außerdem wird eine zentrale Kontaktstelle eingerichtet (Artikel 252 EGBGB-E), der Aufgaben im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Insolvenzsicherung zukommen, die Reiseveranstalter und unter bestimmten Voraussetzungen auch Vermittler verbundener Reiseleistungen trifft. Schließlich sind § 2 des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG), Artikel 238 EGBGB, § 147b der Gewerbeordnung (GewO) sowie § 1 der Preisangabenverordnung (PAngV) anzupassen.

Es sind insbesondere die folgenden Gesetzesänderungen vorgesehen:

1. Pauschalreise

Der Reisevertrag (§ 651a BGB) wird dem Wortlaut der Richtlinie entsprechend in „Pauschalreisevertrag“ umbenannt und in § 651a BGB-E neu definiert. Zu verbundenen Online-Buchungsverfahren wird eine Sonderregelung aufgenommen (§ 651c BGB-E); hierbei geht es insbesondere um die sogenannten Click-Through-Buchungen, also um Buchungen, die Reisende nacheinander etwa auf miteinander verbundenen Webseiten tätigen. Die vorvertraglichen Informationspflichten werden ausgeweitet. Insbesondere hat der Reiseveranstalter den Reisenden künftig mittels eines standardisierten Formblatts über die Rechte zu informieren, die ihm bei Buchung der angebotenen Pauschalreise aufgrund der Richtlinie zustehen.

Die in § 651a Absatz 4 und 5 BGB enthaltenen Vorschriften über Preiserhöhungen und andere Vertragsänderungen werden in den §§ 651f und 651g BGB-E den Vorgaben der Richtlinie entsprechend umgestaltet. Es wird klargestellt, dass Änderungsvorbehalte auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen vereinbart werden können; die Regelungen über die Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB) werden wegen des vollharmonisierenden Ansatzes der Richtlinie durch die zu ihrer Umsetzung erlassenen spezielleren Vorschriften verdrängt. Der Reisende hat künftig bei einer vorbehaltenen Preiserhöhung das Recht auf eine Preissenkung, wenn sich die relevanten Umstände zu seinen Gunsten ändern. Ein Rücktrittsrecht hat er nur noch bei einer Preiserhöhung von mehr als 8 Prozent (derzeit 5 Prozent, § 651a Absatz 5 Satz 2 BGB).

§ 651h BGB-E enthält Regelungen zum Rücktritt vor Reisebeginn. Geregelt wird nicht nur, ähnlich wie derzeit in § 651i BGB, das Rücktrittsrecht des Reisenden, sondern auch das des Reiseveranstalters.

Die §§ 651i bis 651p BGB-E enthalten die neu gefassten Rechte des Reisenden bei Reisemängeln. Der Reisende kann bei einem Reisemangel weiterhin Abhilfe verlangen oder selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Ausgaben verlangen. Ausdrücklich geregelt wird in § 651k Absatz 3 BGB-E nun auch das Recht, Abhilfe durch andere Reiseleistungen (Ersatzleistungen) zu verlangen. Die §§ 651l bis 651n BGB-E sehen Regelungen über die Rechte des Reisenden zur Kündigung, zur Minderung und zum Schadenser-

satz vor. Das derzeit (auch) dem Reiseveranstalter zustehende Kündigungsrecht bei höherer Gewalt entfällt.

Den Vorgaben der Richtlinie entsprechend, engt § 651p BGB-E die derzeitige Möglichkeit einer Haftungsbeschränkung des Reiseveranstalters bei Schäden, die nicht Körperschäden sind, ein. § 651q BGB-E normiert ausdrücklich eine Beistandspflicht des Reiseveranstalters, wenn sich der Reisende in Schwierigkeiten befindet.

Die §§ 651r bis 651t BGB-E greifen hinsichtlich der Verpflichtung des Reiseveranstalters zur Insolvenzsicherung des Reisenden die bewährte Struktur des § 651k BGB auf. Die Richtlinie enthält insoweit keine detaillierten Vorgaben, verlangt allerdings, dass die Sicherheit wirksam sein und die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbaren Kosten abdecken muss (vgl. Erwägungsgründe 39 und 40 der Richtlinie). Um dies gewährleisten zu können, erscheint derzeit keine Erhöhung des in § 651k Absatz 2 BGB vorgesehenen Betrags von 110 Millionen Euro, dem Jahreshöchstbetrag für eine mögliche Haftungsbegrenzung der Kundengeldabsicherer, notwendig.

2. Tagesreisen, einzelne Reiseleistungen und Gastschulaufenthalte

Erwägungsgrund 21 der Richtlinie stellt klar, dass die Mitgliedstaaten befugt sind, die Richtlinie auf Bereiche anzuwenden, die nicht in ihren Anwendungsbereich fallen. Als Beispiel werden weniger als 24 Stunden dauernde und keine Übernachtung umfassende Reisen (Tagesreisen) genannt. Diese sollten auch künftig unter den Anwendungsbereich der §§ 651a ff. BGB fallen, sofern der Reisepreis 75 Euro übersteigt (vgl. § 651k Absatz 6 Nummer 2 BGB, § 651a Absatz 5 Nummer 2 BGB-E). Weiter nennt Erwägungsgrund 21 „Verträge über einzelne Reiseleistungen (wie etwa die Vermietung von Ferienwohnungen)“, auf die der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung die §§ 651a ff. BGB unter bestimmten Voraussetzungen analog anwendet. § 651u BGB-E überführt diese Rechtsprechung klarstellend in das BGB. Auch die Vorschrift des § 651l BGB über Gastschulaufenthalte, die nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union nicht die Kriterien einer Pauschalreise erfüllen, kann in angepasster Form beibehalten werden (§ 651v BGB-E).

3. Reisevermittlung

Die Verpflichtungen des Reisevermittlers sind derzeit im BGB nur in Bezug auf den Sicherungsschein und die Annahme von Zahlungen geregelt (§ 651k Absatz 3 Satz 4, Absatz 4 BGB). Die Richtlinie erfordert eine Erweiterung seines Pflichtenkreises (§§ 651w und 651y BGB-E).

4. Verbundene Reiseleistungen

§ 651x BGB-E regelt die Vermittlung verbundener Reiseleistungen. Die neue Kategorie der verbundenen Reiseleistungen soll Situationen erfassen, in denen zwar keine Pauschalreise zustande kommt, aber dennoch ein verbindendes Element zwischen den gebuchten Reiseleistungen besteht, das es rechtfertigt, dem Vermittler Informationspflichten aufzuerlegen (§ 651x Absatz 2 BGB-E); gegebenenfalls ist er auch zur Insolvenzsicherung verpflichtet (§ 651x Absatz 3 BGB-E). Erfüllt der Vermittler verbundener Reiseleistungen diese Verpflichtungen nicht, kann der Reisende Rechte in Anspruch nehmen, die sonst nur für Pauschalreisen gelten (§ 651x Absatz 4 BGB-E). Weiterhin wird eine Informationspflicht geregelt, die weitere beteiligte Unternehmer gegenüber dem Vermittler verbundener Reiseleistungen zu erfüllen haben (vgl. § 651x Absatz 5 BGB-E).

5. Zentrale Kontaktstelle

Die Regelungen über die neu einzurichtende zentrale Kontaktstelle (vgl. Artikel 18 Absatz 2 bis 4 der Richtlinie) werden in Artikel 252 EGBGB-E getroffen. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt durch das Bundesamt für Justiz. Die zentrale Kontaktstelle stellt den

zentralen Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten Informationen über die gesetzlichen Anforderungen an die Verpflichtung von Reiseveranstaltern und Vermittlern verbundener Reiseleistungen zur Insolvenzsicherung zur Verfügung. Sie übernimmt ferner die verfahrensmäßige Abwicklung bezüglich eingehender Ersuchen anderer Mitgliedstaaten sowie ausgehender Ersuchen deutscher Behörden zur Klärung von Zweifeln, ob ein Reiseveranstalter oder ein Vermittler verbundener Reiseleistungen seiner Verpflichtung zur Insolvenzsicherung nachgekommen ist.

6. Gewerberechtliche Vorschriften

Die gewerberechtliche Vorschrift in Artikel 238 Absatz 2 EGBGB bleibt nach der Aufhebung der Rechtsgrundlage für die BGB-InfoV (Artikel 238 Absatz 1 EGBGB) erhalten. Hiernach ist ein Kundengeldabsicherer verpflichtet, die Beendigung des Kundengeldabsicherungsvertrags der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Ferner wird der Ordnungswidrigkeitentatbestand in § 147b GewO geändert, wonach ordnungswidrig handelt, wer entgegen den dort aufgeführten Bestimmungen des BGB eine Zahlung fordert oder annimmt. Die Bestimmung wird der neuen Rechtslage angepasst und die vorgesehene Sanktion verschärft.

7. Weitere Änderungen

Weitere Änderungen betreffen das UKlaG und die PAngV, die jeweils an die neue Rechtslage anzupassen sind. So ist im UKlaG klarzustellen, dass zu den Verbraucherschutzgesetzen im Sinne des § 2 UKlaG nunmehr die novellierten Vorschriften des BGB über Pauschalreiseverträge, die Reisevermittlung und die Vermittlung verbundener Reiseleistungen zählen. Die Änderung der PAngV betrifft vorvertragliche Preisanpassungen seitens des Reiseveranstalters, für die sich durch die neue Richtlinie die Voraussetzungen geändert haben. § 1 PAngV ist dementsprechend anzupassen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt, soweit es die Änderungen im BGB und EGBGB betrifft, aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes ((GG) bürgerliches Recht). Die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung in der GewO ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafrecht), da § 147b GewO in der Entwurfsfassung (GewO-E) schwerpunktmäßig dem Ordnungswidrigkeitenrecht zuzuordnen ist. Aus der Vorschrift ergibt sich keine Regelung des wirtschaftlichen Lebens; das Verbot der Forderung oder Annahme einer Zahlung folgt bereits aus dem BGB. Die Zuständigkeit für die Änderung im UKlaG ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft). Die Regelung ist zur Wahrung der Wirtschafts- und Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Wirtschaftseinheit bedeutet auch die Geltung gleicher rechtlicher Bedingungen für wirtschaftliche Betätigung. Bei regional unterschiedlicher Ausgestaltung der Pflichten von Unternehmern würden ungleiche Bedingungen geschaffen, die bundesweite Geschäftsbeziehungen unzumutbar erschweren.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf steht mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, im Einklang.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Entwurf sieht keine Rechtsvereinfachung oder Vereinfachung von Verwaltungsverfahren vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen sind insbesondere unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der sozialen Verantwortung dauerhaft tragfähig.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand wird ausschließlich durch zwingende Vorgaben der Richtlinie, die dieser Entwurf umzusetzen hat, ausgelöst.

An vier Stellen enthält der Entwurf zwar Regelungen, die die Richtlinie dem nationalen Gesetzgeber nicht abverlangt, sondern ihm freigestellt hat: Dies betrifft zum einen das Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen (§§ 312 Absatz 7 Satz 2, 312g Absatz 2 Satz 2 BGB-E) und zum anderen die Regelungen über Tagesreisen, einzelne Reiseleistungen und Gastschulaufenthalte (§§ 651a Absatz 5 Nummer 2, 651u, 651v BGB-E). Diese Regelungen dienen aber der Aufrechterhaltung des derzeitigen deutschen Rechtszustands: Soweit Vorgängerregelungen vorhanden waren, mussten diese aufgrund der Richtlinie geändert werden (§§ 312 Absatz 2 Nummer 4, 312g Absatz 2 Satz 2, 651k Absatz 6 Nummer 2, 651l BGB, § 11 BGB-InfoV); § 651u BGB-E wurde zur Klarstellung erstmals in das Gesetz aufgenommen, der Bedarf hierfür ist aber ebenfalls durch die neue Richtlinie entstanden. Die genannten Regelungen haben keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand ausgelöst.

Die Ermittlung des Erfüllungsaufwands ist schwierig, da nur lückenhafte und teilweise wenig belastbare Erfahrungswerte vorliegen und die künftige Entwicklung des Reisemarktes schwer abzusehen ist. Soweit Zahlenangaben gegenwärtig überhaupt möglich sind, beruhen sie auf vorläufigen Schätzungen.

Die jährliche Anzahl an Pauschalreisen wird auf 58,5 Mio. geschätzt. Diese Schätzung beruht auf Fallzahlen aus der Informationsbroschüre „Der deutsche Reisemarkt/Zahlen und Fakten 2015“ des Deutschen Reiseverbands (fortan: „Zahlen und Fakten 2015“ DRV), S. 22 und 31. Dort wird die Anzahl der Urlaubsreisen ab 5 Tagen Dauer mit 69,1 Mio. und die Anzahl der Kurzurlaubsreisen (2 bis 4 Tage Dauer) mit 77,1 Mio. angegeben; insgesamt ergibt dies jährlich ca. 146,2 Mio. Urlaubsreisen. Der Anteil der Pauschalreisen wird in der Reiseanalyse 2015 (erste ausgewählte Ergebnisse zur ITB 2015 der 45. Reiseanalyse der Forschungsgemeinschaft Urlaub und Reisen e.V., S. 5) für Urlaubsreisen ab 5 Tagen Dauer mit 42 Prozent angegeben. Es wird angenommen, dass bei Kurzurlaubsreisen der Anteil der Einzelleistungen etwas höher ist. Bezogen auf die Gesamtzahl von 146,2 Mio. wird daher ein Anteil von rund 40 Prozent Pauschalreisen zugrunde gelegt. Hieraus resultiert die oben genannte Anzahl von jährlich rund 58,5 Mio. Pauschalreisen.

Tagesreisen bleiben bei dieser Schätzung unberücksichtigt. 2015 fanden insgesamt 517 503 Tagesreisen statt („Zahlen und Fakten 2015“ DRV, S. 31). Nach § 651a Absatz 5 Nummer 2 BGB-E finden die Vorschriften über Pauschalreisen aber nur auf Tagesreisen

zu einem Reisepreis von mehr als 75 Euro Anwendung. Zudem muss es sich auch insoweit um eine Pauschalreise handeln, d. h. um eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, was nur selten der Fall sein dürfte. Angesichts der oben genannten Gesamtzahl von 58,5 Mio. Pauschalreisen dürfte sich die Anzahl der Tagespauschalreisen kaum auswirken.

Schwer abzuschätzen ist, in welchem Ausmaß die neue Regelung über die Vermittlung verbundener Reiseleistungen Anwendung finden werden. Es wird sehr grob geschätzt, dass 30 Prozent aller Urlaubsreisen auf diese Weise zustande kommen werden, also etwa 43,9 Mio. Dabei ist aber davon auszugehen, dass diese Kombination von Reiseleistungen für die Inhaber von Reisebüros und die Betreiber von Online-Reiseportalen, deren Kerngeschäft in der Vermittlung von Reiseleistungen besteht, eine deutlich größere Rolle spielen wird als für Leistungserbringer, die neben ihrer eigenen Reiseleistung auch Reiseleistungen anderer Anbieter vermitteln.

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

- Regelung zur Vertragsübertragung (§ 651e BGB-E)

Eine Vertragsübertragung kann künftig nur auf einem dauerhaften Datenträger verlangt werden. Bisher sieht das Gesetz in § 651b BGB eine bestimmte Form des Verlangens nicht vor, so dass dieses auch (fern-)mündlich möglich ist. Die praktische Bedeutung der Möglichkeit der Vertragsübertragung ist gering, genaue Zahlen sind allerdings nicht bekannt. Zur Schätzung des Erfüllungsaufwands wird angenommen, dass 0,1 Prozent aller 58,5 Mio. Pauschalreisen übertragen werden.

Das Erfordernis eines dauerhaften Datenträgers (§ 126b Satz 2 BGB) erfüllen derzeit neben Papier unter anderem auch E-Mails. Bei der bloßen Versendung einer E-Mail sind die Sachkosten vernachlässigbar. Im Übrigen werden als Sachaufwand 2 Euro pro Fall für Kopie- und Portokosten und den dauerhaften Datenträger angesetzt. Im Hinblick auf den Zeitaufwand zur Formulierung des Ersetzungsverlangens ist zu berücksichtigen, dass das Verlangen des Reisenden dem Reiseveranstalter bzw. dessen Vertreter bereits nach geltendem Recht als Willenserklärung zugehen muss. Der Reisende muss dabei den Dritten, der an seiner Stelle die Reise antreten soll, konkret bezeichnen. Es ist zudem davon auszugehen, dass die Vertragsübertragung schon bisher häufig schriftlich verlangt wird, also auf einem dauerhaften Datenträger; dieser Anteil wird auf 50 Prozent aller Fälle geschätzt. Für die übrigen Fälle, in denen die Vertragsübertragung gegenwärtig (fern-) mündlich verlangt wird, werden auf der Grundlage des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands zusätzliche 5 Minuten pro Fall für die schriftliche Formulierung des Ersetzungsverlangens angesetzt (Nummer 6 der Zeitwerttabelle Bürgerinnen und Bürger; mittlere Komplexität).

Bei 29 250 Fällen entsteht für Bürgerinnen und Bürger ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von 2 438 Stunden und bis zu 58 500 Euro pro Jahr.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

aa) Einmaliger Umstellungsaufwand der Unternehmen

i) Normadressat Reiseveranstalter

- Informationspflichten (§§ 651d, 651f Absatz 1 BGB-E, Artikel 250 §§ 1 bis 3, 5 bis 7 und 9 EGBGB-E)

Reiseveranstalter werden ihre Prospekte, Onlineveröffentlichungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) an die Anforderungen der vorgeschlagenen Regelungen an-

passen müssen. Die derzeit in den §§ 4 bis 8 BGB-InfoV geregelten Informationspflichten werden durch den Entwurf neu strukturiert und ergänzt, einige wenige Informationspflichten entfallen. Bei einer vorbehaltenen Preiserhöhung ist im Vertrag künftig auch anzugeben, dass der Reisende ein Recht auf eine Preissenkung hat.

Neu ist vor allem, dass der Reisende vorvertraglich nicht nur – wie bisher – über die ihn interessierende Reise zu informieren ist, sondern mittels eines Formblatts auch über die Rechte, die ihm bei Buchung der Reise aufgrund der Richtlinie bzw. aufgrund der §§ 561a ff. BGB zustünden. Vorgesehen sind zwei verschiedene Formulare (Artikel 250 § 2 EGBGB-E und Anlagen 11 und 12 hierzu), deren Anwendbarkeit sich danach richtet, ob es sich um eine gemäß der Richtlinie definierte Pauschalreise handelt oder aber gesetzgeberische Spielräume genutzt wurden, um das bestehende Schutzniveau beizubehalten. Die Informationspflichten gemäß Artikel 250 § 4 EGBGB-E und der Anlage 13 hierzu sowie gemäß Artikel 250 § 8 EGBGB-E betreffen den Sonderfall des § 651c BGB-E (siehe hierzu unten cc) iii)), der im Hinblick auf den hier einzuschätzenden Erfüllungsaufwand bei „klassischen“ Reiseveranstaltern außer Acht gelassen werden kann.

Der für die Reiseveranstalter entstehende Umstellungsaufwand kann nicht belastbar geschätzt werden. Prospekte und Onlineveröffentlichungen werden ohnehin (saisonal) überarbeitet, AGB müssen fortlaufend an die Rechtsentwicklung angepasst werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Überarbeitung häufig an externe Dienstleister vergeben wird und in diesen Fällen die Kosten für die aufgrund der neuen Rechtslage erforderliche Anpassung durch bestehende Verträge zur Aktualisierung von Prospekten, Veröffentlichungen und AGB bereits abgedeckt sind. Inwieweit dies nicht der Fall ist, lässt sich derzeit nicht einschätzen.

Im Hinblick auf die künftig zu verwendenden Formulare wird den Reiseveranstaltern dadurch Umstellungsaufwand entstehen, dass sie diese gemäß den gesetzlichen Mustern erstellen und in geeigneter Form (beispielsweise online und/oder in Papierform) vorhalten müssen. Zu diesem Zweck sind in den Unternehmen Dokumentenvorlagen für die Informationsunterlagen einmalig anzupassen. Nach Abschätzung auf der Grundlage des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands beträgt der Zeitaufwand 52 Minuten pro Fall (Ziffern I., II., VII., VIII. und XII. der Zeitwerttabelle Wirtschaft; jeweils mittlere Komplexität). Die Anzahl der Reiseveranstalter in der Bundesrepublik Deutschland liegt bei etwa 2 500 („Fakten und Zahlen 2015“ DRV, S. 6). Als Lohnkosten werden 30,4 Euro pro Stunde für das mittlere Qualifikationsniveau des Wirtschaftszweigs N (Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen) der Lohnkostentabelle Wirtschaft angesetzt. Damit entsteht den Reiseveranstaltern ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 65 867 Euro.

ii) Normadressat (bisheriger) Vermittler einzelner Reiseleistungen

- Haftung als Reiseveranstalter (§§ 651a Absatz 2 Nummer 1, 651b BGB-E)

Den Inhabern von Reisebüros und den Betreibern von Online-Reiseportalen entsteht Umstellungsaufwand dadurch, dass sie leichter als bisher als Reiseveranstalter haften. Wollen sie (auch) künftig ausschließlich als Vermittler tätig sein, müssen sie entsprechende organisatorische Maßnahmen treffen, und ihre Mitarbeiter entsprechend fortbilden sowie gegebenenfalls ihre Online-Angebote anpassen. Die Anzahl der Reisebüros in der Bundesrepublik Deutschland liegt bei etwa 9 880, darüber hinaus gibt es rund 20 größere Online-Reiseportale („Fakten und Zahlen 2015“ DRV, S. 6 und 17); insgesamt wird die Zahl der Vermittler auf 10 000 geschätzt. Es ist davon auszugehen, dass die Dachverbände Schulungen anbieten werden. Die hiermit verbundenen Kosten können gegenwärtig jedoch nicht eingeschätzt werden. Dasselbe gilt für die Kosten, die durch organisatorische Maßnahmen und Anpassungen von Online-Angeboten entstehen.

- Informationspflicht bei Vermittlung verbundener Reiseleistungen (§ 651x Absatz 2 BGB-E, Artikel 251 §§ 1 und 2 EGBGB-E)

Werden bisher einzelne Reiseleistungen vermittelt, kann in solchen Fällen künftig eine Vermittlung verbundener Reiseleistungen vorliegen. Den Vermittler trifft dann eine Informationspflicht, die er anhand der hierfür vorgesehenen Formulare zu erfüllen hat. Für Vermittler, die keine Beförderer sind, sind zwei verschiedene Formulare vorgesehen, deren Anwendbarkeit sich nach der konkreten Buchungssituation richtet (Artikel 251 § 2 Satz 1 Nummer 2 EGBGB und Anlagen 16 und 17 hierzu). Diese Formulare sind gemäß den gesetzlichen Mustern zu erstellen und in geeigneter Form (beispielsweise online und/oder in Papierform) vorzuhalten. Zu diesem Zweck sind in den Unternehmen Dokumentenvorlagen für die Informationsunterlagen einmalig anzupassen. Nach Abschätzung auf der Grundlage des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands beträgt der Zeitaufwand 52 Minuten pro Fall (Ziffern I., II., VII., VIII. und XII. der Zeitwerttabelle Wirtschaft; jeweils mittlere Komplexität). Bei einer geschätzten Gesamtzahl der Vermittler von 10 000 werden als Lohnkosten 30,4 Euro pro Stunde für das mittlere Qualifikationsniveau des Wirtschaftszweigs N (Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen) der Lohnkostentabelle Wirtschaft angesetzt. Damit entsteht für Reisebüros und Online-Reiseportale ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 263 467 Euro.

iii) Normadressat Leistungserbringer

- Haftung als Reiseveranstalter (§§ 651a Absatz 2 Nummer 1, 651b BGB-E)

Vermitteln Leistungserbringer zugleich Reiseleistungen anderer Anbieter, gilt für sie dasselbe wie für die Inhaber von Reisebüros und die Betreiber von Online-Reiseportalen. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen unter ii), erster Anstrich verwiesen werden.

Die Gesamtzahl der betroffenen Leistungserbringer ist schwer einschätzbar. In Betracht kommen theoretisch sämtliche Erbringer von Reiseleistungen im Sinne des § 651a Absatz 3 BGB-E, tatsächlich jedoch dürfte die Anzahl derer, die von den neuen Regelungen betroffen sind, verhältnismäßig gering sein. Es wird geschätzt, dass 10 Prozent der Beförderer zusätzlich Reiseleistungen anderer Anbieter vermitteln bzw. künftig vermitteln werden. Bei den Hoteliers dürfte der Anteil noch deutlich darunter liegen, denn für sie ist die Ausnahmeregelung des § 651a Absatz 4 BGB-E von hoher praktischer Bedeutung: Die Kombination einer Beherbergungsleistung mit einer anderen touristischen Leistung (z. B. Ausflüge, Wellnessprogramm) führt danach nur unter den dort genannten Voraussetzungen, die in den meisten Fällen nicht vorliegen werden, zu einer Pauschalreise. Daher wird geschätzt, dass nur 2 Prozent der deutschen Beherbergungsbetriebe Reiseleistungen in einem Umfang vermitteln werden, der zur Anwendbarkeit der neuen Regelungen führt. Autovermieter und Anbieter „anderer touristischer Leistungen“ (§ 651a Absatz 3 Nummer 4 BGB-E) vermitteln nach derzeitigem Kenntnisstand allenfalls sehr selten zusätzliche Reiseleistungen, so dass sie bei der Schätzung des Erfüllungsaufwands unberücksichtigt bleiben können.

Die Ausgangszahl der grundsätzlich in Betracht kommenden Personenbeförderer wird auf insgesamt 4 735 geschätzt: rund 4 200 Busunternehmen (Marktforschungsbericht 2013 des Internationalen Bustouristik Verbands, S. 3), 75 Flugunternehmen (Schätzung auf der Basis verschiedener Quellen) und 80 Bahnunternehmen im Fern- und Nahverkehr (Schätzung auf der Basis einer Auskunft des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.) sowie 322 Binnenschifffahrtsunternehmen („Daten und Fakten 2014/2015“, Bundesverband der Deutschen Binnenschifffahrt e.V.) und 58 See-Reedereien (Auskunft des Verbands Deutscher Reeder). Hiervon 10 Prozent, also rund 470, dürften von den neuen Regelungen betroffen sein. Hinzu kommen 2 Prozent der Inhaber von Beherbergungsbetrieben (www.dehoga.de: insgesamt 44 506), also rund 890. Damit liegt die Gesamtzahl der als Normadressaten genannten Leistungserbringer bei rund 1 360. Der ihnen im Hin-

blick auf eine eventuelle Haftung als Reiseveranstalter entstehende Umstellungsaufwand kann aus den unter ii), erster Anstrich genannten Gründen gegenwärtig nicht eingeschätzt werden.

- Informationspflicht bei Vermittlung verbundener Reiseleistungen (§ 651x Absatz 2 BGB-E, Artikel 251 EGBGB-E)

Leistungserbringer, die zugleich Reiseleistungen anderer Anbieter vermitteln, können künftig auch Vermittler verbundener Reiseleistungen sein, siehe hierzu oben unter ii), zweiter Anstrich. Bei einer geschätzten Gesamtzahl der Leistungserbringer von 1 360 sind im Hinblick auf den Umstellungsaufwand hinsichtlich der zu verwendenden Formulare (Artikel 251 § 2 Satz 1 und Anlagen 14 bis 17 hierzu) auch hier pro Fall 52 Minuten und Lohnkosten in Höhe von 30,4 Euro pro Stunde anzusetzen. Damit entsteht den Leistungserbringern ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 35 831 Euro.

bb) Laufender jährlicher Aufwand der Unternehmen

i) Normadressat Reiseveranstalter

- Informationspflicht aus § 651d Absatz 1 BGB-E, Artikel 250 § 2 EGBGB-E

Wie oben ausgeführt, entsteht den Reiseveranstaltern ein einmaliger Umstellungsaufwand dadurch, dass sie die Informationsformulare gemäß den gesetzlichen Mustern erstellen und in geeigneter Form (beispielsweise online und/oder in Papierform) vorhalten müssen. Im konkreten Fall einer Buchung wird der Reiseveranstalter seiner Informationspflicht dadurch nachkommen, dass er dem Reisenden das Formular zusammen mit den weiteren Reiseinformationen zusendet oder auf seiner Webseite eine Online-Fassung bereitstellt. Die Sachkosten werden nicht gesondert berechnet, da sie aufgrund der ohnehin zur Verfügung zu stellenden weiteren Unterlagen vernachlässigbar sind.

- Nachweis der abzugsfähigen Verwaltungskosten bei einer Preissenkung (§ 651f Absatz 4 Satz 4 BGB-E)

Erhält der Reisende aufgrund einer Preissenkung einen Mehrbetrag vom Reiseveranstalter erstattet, kann der Reiseveranstalter die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Der Reisende kann nach § 651f Absatz 4 Satz 4 BGB-E einen Nachweis über die Höhe dieser Verwaltungsausgaben verlangen. Es wird geschätzt, dass bei ca. 0,5 Prozent aller gebuchten Pauschalreisen eine Preissenkung verlangt wird. Dies entspricht einer Fallzahl von 292 500. Weiter wird angenommen, dass 1 Prozent aller Reisenden, die eine Reisepreissenkung verlangt haben, zusätzlich verlangen, dass die Verwaltungsausgaben nachzuweisen sind, mithin rund 2 925 Fälle jährlich.

Die zeitliche Belastung pro Fall wird auf der Grundlage des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands auf 10 Minuten geschätzt (Ziffern IV., V., VII., VIII. und XII. der Zeitwerttabelle Wirtschaft; jeweils einfache Komplexität), der Gesamtaufwand beträgt jährlich rund 488 Stunden. Es wird von einer einfachen Komplexität ausgegangen, da Verwaltungsausgaben jeweils in gleicher Höhe anfallen dürften. Als Lohnkosten werden 30,4 Euro pro Stunde für das mittlere Qualifikationsniveau des Wirtschaftszweigs N (Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen) der Lohnkostentabelle Wirtschaft angesetzt, als Sachaufwand 2 Euro pro Fall für Papier- und Portokosten. Die Gesamtkosten betragen damit jährlich 20 670 Euro.

- Kostentragung bezüglich der Mehrkosten bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen (§§ 651k Absatz 4 und 5, 651l Absatz 3 Satz 2 BGB-E)

Derzeit kann der Reiseveranstalter den Reisevertrag nach § 651j BGB wegen höherer Gewalt kündigen. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind dann von den Parteien je

zur Hälfte zu tragen, im Übrigen fallen die Mehrkosten, wie etwa zusätzliche Unterkunftskosten, dem Reisenden zur Last (§ 651j Absatz 2 Satz 2 und 3 BGB). Dies ändert der Entwurf. Ein Kündigungsrecht steht dem Reiseveranstalter bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen nicht zu. Ist eine Abhilfe durch angemessene Ersatzleistungen nicht möglich, hat er die Mehrkosten für die Rückbeförderung des Reisenden zu tragen (§§ 651k Absatz 3 Satz 4, 651l Absatz 3 Satz 2 BGE-E). In diesen Fällen der vorzeitigen Rückbeförderung oder wenn die Rückbeförderung des Reisenden zum vertraglichen vorgesehenen Zeitpunkt aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht möglich ist, hat der Reiseveranstalter die Kosten für eine notwendige Beherbergung des Reisenden für einen bis zu drei Nächte umfassenden Zeitraum zu tragen; in den im Gesetz genannten Fällen hat er die Kosten zeitlich unbegrenzt oder für einen längeren Zeitraum zu tragen (§ 651k Absatz 4 und 5 BGB-E).

Voraussetzung für die Verpflichtung des Reiseveranstalters zur Tragung von Mehrkosten ist stets, dass der Pauschalreisevertrag die Rückbeförderung des Reisenden umfasst. In wie vielen Fällen eine Rückbeförderung vertraglich vereinbart wird und wie häufig sie aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände vorzeitig erfolgt oder nicht möglich ist, ist zum aktuellen Kenntnisstand nicht abschätzbar.

ii) Normadressat Reisevermittler

- Besondere Pflichten des Reisevermittlers bei außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassenen Reiseveranstaltern (§ 651w Absatz 3 BGB-E)

Reisevermittler ist gemäß der in § 651w Absatz 1 Satz 1 BGB-E verwendeten Terminologie der Vermittler einer Pauschalreise. Hat der Reiseveranstalter seinen Sitz weder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union noch in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, können den Reisevermittler besondere Pflichten treffen: Wenn er nicht nachweisen kann, dass der Reiseveranstalter die sich aus den §§ 651i bis 651t (Mängelgewährleistung, Beistandspflicht, Pflicht zur Insolvenzsicherung) ergebenden Pflichten erfüllt, unterliegt er selbst diesen Pflichten.

Der Reisevermittler hat zunächst den Nachweis zu erbringen, dass sich der betreffende Reiseveranstalter gegen Insolvenz abgesichert hat. Hierfür genügt, ebenso wie bei inländischen Reiseveranstaltern, die Angabe des Namens und der Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in den vorvertraglichen Informationen und im Vertrag. Diese Angaben treten an die Stelle des bisher zu übergebenden Sicherungsscheins. Es entsteht also kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand kann Reisevermittlern dadurch entstehen, dass ein Reiseveranstalter entgegen dem von ihm erweckten Anschein keinen Kundengeldabsicherungsvertrag abgeschlossen hat oder es Probleme bei der Vertragserfüllung gibt, die der Reiseveranstalter nicht angemessen löst. Hierzu liegen aber keine belastbaren Zahlen vor. Schon die Anzahl der von inländischen Reisevermittlern vermittelten Pauschalreiseverträge mit Reiseveranstaltern, die ihren Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums haben, kann nicht eingeschätzt werden. Erst recht lässt sich nicht prognostizieren, in wie vielen Fällen derartige Reiseveranstalter ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen werden.

- Pflicht des Reisevermittlers zur Unterrichtung des Reiseveranstalters über Erklärungen des Reisenden (§ 651w Absatz 4 Satz 2 BGB-E)

Schon derzeit kann sich der Reisende zur Anmeldung seiner Ansprüche nach den §§ 651c bis 651f BGB auch an das vermittelnde Reisebüro wenden; soweit dieses – wie typischerweise – Handelsvertreter im Sinne der §§ 84 ff. des Handelsgesetzbuchs (HGB) ist, ist es bereits gemäß §§ 55 Absatz 4, 54 HGB bzw. gemäß § 91 Absatz 2 Satz 1 HGB als Empfangsvertreter des Reiseveranstalters zu betrachten. Auch sieht die aktuelle Kon-

ditionenempfehlung des Deutschen Reiseverbands (Stand 2015) eine ausschließliche Möglichkeit der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Reiseveranstalter nicht mehr vor (Staudinger/Staudinger (2016) § 651g Rn. 16). Die bereits in § 86 Absatz 2 HGB enthaltene Pflicht des Handelsvertreters zur Unterrichtung des Unternehmers wird in § 651w Absatz 4 Satz 2 BGB für das Reiserecht lediglich präzisiert.

Für eine Mängelanzeige nach § 651d Absatz 2 BGB (künftig: § 651o BGB-E) wird es allerdings bislang nicht als ausreichend angesehen, wenn diese gegenüber dem Reisevermittler erfolgt (vgl. a.a.O. § 651d Rn. 18; BGH, NJW 1988, 488). Insofern ändert sich die Sach- und Rechtslage. Zwar ist im Vertrag ein Vertreter des Reiseveranstalters vor Ort oder eine Kontaktstelle bzw. ein anderer Dienst zu nennen (vgl. Artikel 250 § 6 Absatz 2 Nummer 4 EGBGB-E), doch kann der Reisende nicht darauf verwiesen werden, dass die Anzeige zwingend diesen gegenüber zu erfolgen hat. Es ist allerdings davon auszugehen, dass Reisende eher selten den umständlicheren Weg über das Reisebüro bzw. den Online-Reisevermittler gehen werden, wenn sie den Mangel am Urlaubsort einem örtlichen Reiseleiter anzeigen können. Wie häufig Reisevermittler in Anbetracht dessen durch Mängelanzeigen belastet sein werden, lässt sich nicht verlässlich abschätzen.

iii) Normadressat (bisheriger) Vermittler einzelner Reiseleistungen

- Informationspflicht und gegebenenfalls Pflicht zur Insolvenzsicherung bei Vermittlung verbundener Reiseleistungen (§ 651x BGB-E, Artikel 251 §§ 1 und 2 EGBGB-E)

Wie oben ausgeführt, entsteht den Vermittlern ein einmaliger Umstellungsaufwand dadurch, dass sie als künftige Vermittler verbundener Reiseleistungen die Informationsformulare gemäß den gesetzlichen Mustern erstellen und in geeigneter Form (beispielsweise online und/oder in Papierform) vorhalten müssen. Im konkreten Fall einer Buchung wird der Vermittler seiner Informationspflicht dadurch nachkommen, dass er dem Reisenden das zutreffende Formular zusammen mit den weiteren Reiseinformationen zusendet oder auf seiner Webseite eine Online-Fassung bereitstellt. Die Sachkosten werden nicht gesondert berechnet, da sie aufgrund der ohnehin zur Verfügung zu stellenden weiteren Unterlagen vernachlässigbar sind.

Zur Insolvenzsicherung verpflichtet sind die Vermittler verbundener Reiseleistungen nur, wenn sie Zahlungen des Reisenden entgegennehmen. Sofern sie nicht zugleich eine eigene Reiseleistung anbieten (diesbezüglich fehlt es an einer Datenbasis), ist dies aber vermeidbar: Der Zahlungsfluss kann so organisiert werden, dass die Zahlungen direkt an den jeweiligen Leistungserbringer gehen. Es kann angenommen werden, dass für den Großteil der Reisebüros und Online-Reiseportale die entsprechenden Vorkehrungen bereits getroffen wurden oder künftig getroffen werden. Eine Schätzung, in wie vielen Fällen die Vermittler eine Pflicht zur Insolvenzsicherung auf sich nehmen werden und wie hoch die durchschnittliche Versicherungssumme dann sein wird, ist zum aktuellen Kenntnisstand nicht möglich.

iv) Normadressat Leistungserbringer

- Informationspflicht und gegebenenfalls Pflicht zur Insolvenzsicherung bei Vermittlung verbundener Reiseleistungen (§ 651x Absatz 2 BGB-E, Artikel 251 EGBGB-E)

Sachkosten für die Formulare, die bei Vermittlung verbundener Reiseleistungen zur Verfügung zu stellen sind, werden aus den Gründen, die für die Normadressaten „Reiseveranstalter“ und „(bisheriger) Vermittler einzelner Reiseleistungen“ genannt wurden, nicht angesetzt.

Zur Insolvenzsicherung ist ein Leistungserbringer, der sich als Vermittler verbundener Reiseleistungen zugleich selbst zu einer Reiseleistung verpflichtet und hierfür die vertraglich vereinbarte Zahlung erhält, stets verpflichtet – es kommt nicht darauf an, ob er auch

für die vermittelten Fremdleistungen Zahlungen entgegennimmt. Solche Vermittler verbundener Reiseleistungen müssen daher einen Kundengeldabsicherungsvertrag abschließen und die entsprechenden Prämien zahlen. Die Gesamtzahl der in Betracht kommenden Leistungserbringer wird auf 1 360 geschätzt (siehe hierzu oben b) aa) iii)). Eine Schätzung, wie hoch die durchschnittliche Versicherungssumme sein wird, ist zum aktuellen Kenntnisstand nicht möglich.

- Mitteilungspflicht des Leistungserbringers, dessen Reiseleistung nach § 651x Absatz 1 BGB-E vermittelt wird (§ 651x Absatz 5 BGB-E)

Kommt infolge einer Vermittlung nach § 651x Absatz 1 BGB-E mit dem Reisenden ein Vertrag über eine Reiseleistung zustande, hat der andere Unternehmer den Vermittler verbundener Reiseleistungen nach § 651x Absatz 5 BGB-E über den Umstand des Vertragsschlusses zu informieren. Die Mitteilungspflicht betrifft geschätzte 43,9 Mio. Fälle (siehe oben vor a): Fallzahl verbundener Reiseleistungen ≈ 30 Prozent von 146,2 Mio. Urlaubsreisen). Pro Fall wird auf der Grundlage des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands bei Lohnkosten von 30,4 Euro pro Stunde ein Zeitaufwand von 2 Minuten angesetzt (Ziffer VIII. der Zeitwerttabelle Wirtschaft; mittlere Komplexität). Es ist lediglich der Umstand des Vertragsschlusses mitzuteilen, so dass nur sehr wenige Daten zu übermitteln sind. Diese sind bei dem jeweiligen Unternehmer bereits vorhanden und können gegebenenfalls auch automatisiert übermittelt werden.

Zu berücksichtigen ist, dass eine Mitteilung über den Vertragsschluss je nach dem zwischen den Unternehmern üblichen Abrechnungsmodell schon derzeit erfolgt. Eine Schätzung, inwieweit dies der Fall ist, ist gegenwärtig nicht möglich. Eine Gesamtschätzung des mit der Mitteilungspflicht verbundenen zusätzlichen Erfüllungsaufwands kann daher nicht erfolgen.

v) Normadressat juristische Personen des öffentlichen Rechts, die als Reiseveranstalter oder Vermittler verbundener Reiseleistungen unternehmerisch tätig sind

- Pflicht juristischer Personen des öffentlichen Rechts zur Insolvenzsicherung (keine Ausnahme in den §§ 651r, 651x BGB-E wie derzeit nach § 651k Absatz 6 Nummer 3 BGB)

Die Richtlinie sieht für juristische Personen des öffentlichen Rechts keine Ausnahme von der Pflicht zur Insolvenzsicherung vor. Im Hinblick auf den zu erwartenden Erfüllungsaufwand ist zu berücksichtigen, dass die derzeitige Ausnahme nach § 651k Absatz 6 Nummer 3 BGB nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts gilt, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren zulässig ist, die also nicht unter § 12 der Insolvenzordnung (InsO) fallen. Auch besteht bei privatrechtlicher Organisation (z. B. als GmbH) schon jetzt eine Pflicht zur Insolvenzsicherung. Der Erfüllungsaufwand betrifft also nicht die vielen bereits privatisierten Fremdenverkehrsämter. Eine Einschätzung, welcher Aufwand bei den betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts entsteht, ist zum aktuellen Kenntnisstand kaum möglich. Dies würde zum einen eine genauere Kenntnis darüber voraussetzen, wie viele Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts als Reiseveranstalter agieren und künftig erstmals der Insolvenzsicherungspflicht unterliegen; zum anderen käme es darauf an, welche speziellen Insolvenzsicherungsangebote es für diese Reiseveranstalter gibt bzw. geben wird.

cc) Regelungen ohne Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

i) Normadressat Reiseveranstalter

- Nachweis über die sich aus einer Vertragsübertragung ergebenden Mehrkosten (§ 651e Absatz 4 BGB-E)

Die Regelung verursacht keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand. Will der Reiseveranstalter Mehrkosten einer Vertragsübertragung geltend machen, so muss er schon derzeit nachweisen, dass und in welcher Höhe sie angefallen sind.

- Information über beabsichtigte Änderungen des Preises oder anderer Vertragsbedingungen (§ 651g Absatz 2 Satz 2 BGB-E in Verbindung mit Artikel 250 § 10 EGBGB-E)

Für Preisänderungen und Änderungen anderer Vertragsbedingungen enthält schon das geltende Recht Informationspflichten (§ 651a Absatz 4 und 5 BGB). Diese werden geringfügig erweitert. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht hierdurch nicht in nennenswertem Ausmaß. Dies gilt auch im Hinblick auf die Vorgabe, dass die Information auf einem dauerhaften Datenträger zu erfolgen hat, da die Informationen schon derzeit schriftlich erteilt werden.

Ein nicht in absoluten Zahlen bezifferbarer Entlastungseffekt tritt dadurch ein, dass einseitige Preiserhöhungen nach Maßgabe der §§ 651f Absatz 1, 651g Absatz 1 BGB-E künftig bis zum einem Betrag, der 8 Prozent des Reisepreises entspricht, geltend gemacht werden können (bisher: 5 Prozent).

- Begründung der Höhe der Rücktrittsentschädigung (§ 651h Absatz 2 Satz 3 BGB-E)

Der Reiseveranstalter ist nach § 651h Absatz 2 Satz 3 BGB-E auf Verlangen des Reisenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen. Hierdurch entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Angemessenheit der Entschädigung nach dem geltenden § 651i Absatz 2 Satz 2 BGB, der nahezu wortgleich in die Vorschrift des § 651h Absatz 1 Satz 2 BGB-E überführt wird, hat der Reiseveranstalter ohnehin darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen (vgl. Bundestagsdrucksache 8/2343, S. 12).

- Regelungen zur Schadensersatzpflicht des Reiseveranstalters (§ 651n BGB-E) und zur Möglichkeit der vertraglichen Haftungsbeschränkung (§ 651p Absatz 1 BGB-E)

Durch die Umformulierung des § 651n BGB-E im Vergleich zur bisherigen Schadenersatzvorschrift des § 651f BGB entstehen dem Reiseveranstalter bei normgerechtem Verhalten keine Kosten. Gleiches gilt im Hinblick auf die Möglichkeit der vertraglichen Haftungsbeschränkung, die enger formuliert ist als nach derzeitigem Recht (§ 651h Absatz 1 BGB).

- Beistandspflicht des Reiseveranstalters (§ 651q Satz 1 BGB-E)

Bereits nach geltendem Recht hat der Reiseveranstalter als Nebenpflichten insbesondere Beratungs-, Hinweis-, Schutz-, Obhuts- und Fürsorgepflichten. Insofern ist § 651q Satz 1 BGB-E deklaratorischer Natur.

ii) Normadressat Reisevermittler

- Informationspflichten (§ 651w Absatz 1 Satz 1 BGB-E, Artikel 250 §§ 1 bis 3 EGBGB-E)

Es wird gesetzgeberisch klargestellt, dass den Reisevermittler im Hinblick auf die vermittelte Pauschalreise eigene Informationspflichten treffen. Dies ist für seine Haftung gegenüber dem Reisenden relevant, nicht jedoch für den Erfüllungsaufwand. Denn es bleibt dabei, dass die Information vorwiegend auf der Grundlage der Prospekte, Onlineveröffentlichungen und AGB der Reiseveranstalter erfolgt. Insoweit haben aber die Reiseveranstalter, nicht die Reisevermittler für die erforderlichen Anpassungen zu sorgen.

iii) Normadressat Leistungserbringer

- Verbundene Online-Buchungsverfahren (§ 651c BGB-E)

Unternehmer, die Reiseleistungen online anbieten, können bei Durchklick-Angeboten künftig als Reiseveranstalter anzusehen sein, sofern sie bestimmte Kundendaten weiterleiten. Es ist davon auszugehen, dass Unternehmer die im Gesetz genannten Kundendaten derzeit in der Regel nicht weiterleiten, so dass sie von der neuen Regelung nur betroffen sind, wenn sie sich bewusst für das dort beschriebene Geschäftsmodell entscheiden. Die Regelung hängt mithin von einer unternehmerischen Entscheidung ab und führt deshalb nicht „unmittelbar“ im Sinne des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands zu einer Änderung von Kosten.

iv) Normadressat Unternehmer (alle in den §§ 651a ff. BGB-E genannten Unternehmer)

- Schadensersatzpflicht bei Buchungsfehlern (§ 651y BGB-E)

Schon bisher hat ein Unternehmer für in seiner Sphäre erfolgte Buchungsfehler einzustehen. Die Regelung hat vor allem deklaratorischen Charakter. Zudem ist der Unternehmer bei normgerechtem Verhalten nicht schadensersatzpflichtig, so dass ihm keine entsprechenden Kosten entstehen.

dd) Belange mittelständischer Unternehmen

Bei vielen Reiseveranstaltern und der ganz überwiegenden Anzahl der Reisebüros dürfte es sich um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) handeln. Eine Entlastung von KMU gegenüber großen Unternehmen ist mit Blick auf diejenigen Regelungen, die Erfüllungsaufwand verursachen, nicht möglich. Da der Entwurf der zwingenden Umsetzung einer europäischen Richtlinie dient, sind Alternativen nicht vorhanden. Zudem dienen diese Regelungen dem Verbraucherschutz. Der Verbraucherschutz aber muss einheitlich sein und darf nicht danach unterscheiden, ob der Vertragspartner des Verbrauchers ein kleines oder ein großes Unternehmen ist.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

aa) Erfüllungsaufwand für den Bund

- Einrichtung und Betrieb einer zentralen Kontaktstelle (Artikel 252 EGBGB-E)

Artikel 252 EGBGB-E sieht in Umsetzung des Artikels 18 Absatz 2 bis 4 der Richtlinie die Einrichtung und den Betrieb einer zentralen Kontaktstelle vor. Der hiermit verbundene Erfüllungsaufwand wurde auf der Basis einer Modellierung, die das Bundesamt für Justiz vorgenommen hat, geschätzt. Insgesamt wird ein (gerundeter) Personalbedarf von einer Stelle des höheren Dienstes (hD) und je einer halben Stelle des gehobenen Dienstes (gD) sowie des mittleren Dienstes (mD) angesetzt.

Die Gesamthöhe der Personalkosten beträgt jährlich 248 704 Euro.

Die Schätzung des Personalbedarfs berücksichtigt, dass die umzusetzende Richtlinie keine Aussagen zur Sprachenregelung enthält. In Anlehnung an die gängige Praxis im vertragslosen Rechtshilfeverkehr wird unterstellt, dass Ersuchen ausländischer Kontaktstellen (Artikel 252 § 3 EGBGB-E) schwerpunktmäßig in deutscher Sprache eingehen. Mangels ausdrücklicher rechtlicher Regelung, wonach Ersuchen an die ersuchte Behörde in der Sprache des ersuchten Mitgliedstaates zu richten sind, können Ersuchen aber in allen Amtssprachen der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums an die deutsche zentrale Kontaktstelle gerichtet werden. Ersuchen, die nicht in deutscher Sprache eingehen, können daher nicht aus diesem Grund zurückgewiesen werden. Es wird unterstellt, dass in 15 Prozent der eingehenden Ersuchen eine Übersetzung erforderlich ist. Sämtliche ausgehende Ersuchen sollten vollständig übersetzt werden. Die Schätzung des Personalbedarfs in Bezug auf den Sprachendienst erfolgt unter Zugrundelegung

eines durchschnittlichen Umfangs von ca. 1 DIN-A4-Seite pro Auftrag und einer rein internen Bearbeitung.

Eine inhaltliche Prüfung der eingehenden Ersuchen ist nur zur Überprüfung erforderlich, ob diese von der Richtlinie erfasst sind und minimale Voraussetzungen z. B. hinsichtlich ausreichender Angaben zum Reiseveranstalter vorliegen. Die zentrale Kontaktstelle nimmt somit keine tiefergehenden Prüfaufgaben wahr, sondern leitet die Ersuchen an die zuständigen Behörden weiter (siehe hierzu nachfolgend unter bb)). Im Hinblick auf die Fallzahlen wurde eine Schätzung von 175 eingehenden Ersuchen pro Jahr zugrunde gelegt:

Eingehende Ersuchen können Reiseveranstalter sowie Vermittler verbundener Reiseleistungen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland betreffen. In der Sache geht es dabei um Buchungen von im Ausland wohnhaften Reisenden, sofern Zweifel darüber bestehen, ob der Veranstalter bzw. der Vermittler seiner Pflicht zur Insolvenzsicherung nachgekommen ist. Solche Buchungen dürften regelmäßig über Online-Vermittler oder direkt beim jeweiligen Reiseveranstalter oder Leistungserbringer erfolgen, so dass die deutschen stationären Reisebüros insoweit außer Acht gelassen werden können. Die Gesamtzahl der Reiseveranstalter wird auf 2 500 geschätzt, die Zahl der zur Insolvenzsicherung verpflichteten Vermittler verbundener Reiseleistungen auf 1 360. Eingehende Ersuchen können nach dieser Schätzung theoretisch rund 3 860 Unternehmen betreffen; sie kommen aber nur in Betracht, wenn ein Mitgliedstaat Zweifel an der Insolvenzsicherung eines Reiseveranstalters oder Vermittlers verbundener Reiseleistungen hat. Die weitaus meisten Unternehmer dürften ihren entsprechenden Verpflichtungen nachkommen, anfangs mag es allerdings diesbezüglich Unsicherheiten auch auf Seiten der anfragenden Mitgliedstaaten geben. Es wird geschätzt, dass es anfangs etwa bezüglich rund 3 Prozent der genannten Unternehmen Anfragen geben wird (116). Die Anzahl der eingehenden Ersuchen wird mit 175 um etwa 50 Prozent höher angesetzt, da es bezüglich der betreffenden Unternehmen Anfragen aus mehreren Mitgliedstaaten geben kann.

Es wird unterstellt, dass seitens der 27 anderen Mitgliedstaaten sowie der zusätzlichen drei Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Island, Norwegen, Liechtenstein) jährlich im Durchschnitt jeweils 5 allgemeine Fragen mit der Bitte um Erteilung von Informationen gemäß Artikel 252 § 1 Absatz 2 EGBGB-E eingehen. Ferner ist davon auszugehen, dass allgemeine Anfragen auftreten werden, die nicht unter diese Bestimmung fallen oder in konkretem Zusammenhang mit einem Ersuchen stehen; es werden zusätzlich 3 solcher Anfragen pro Jahr je Staat angenommen. Für die Aufwandsschätzung wird somit angenommen, dass insgesamt 240 allgemeine Fragen aus dem Ausland eingehen; auch insoweit wird ein Übersetzungsbedarf von 15 Prozent unterstellt. Außerdem ist mit ca. 30 allgemeinen Anfragen von deutschen Behörden und etwa 50 allgemeinen Anfragen deutscher Bürgerinnen und Bürger pro Jahr zu rechnen.

Die Anzahl ausgehender Ersuchen (Artikel 252 § 2 EGBGB-E) wird mit jährlich 50 großzügig angesetzt. Eine Schätzung der für derartige Anfragen in Betracht kommenden ausländischen Unternehmer ist nicht möglich. Unabhängig davon ist aber davon auszugehen, dass die deutschen Behörden vorwiegend ausschließlich die bestehenden (obligatorischen) Rechtshilfewege nutzen werden, wenn es in einem Zivil-, Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren auf die Frage ankommen sollte, ob ein ausländischer Unternehmer seiner Pflicht zur Insolvenzsicherung nachgekommen ist.

Bei den ausgehenden Ersuchen wird davon ausgegangen, dass Nachfragen wegen des Ablaufs der 15-tägigen Frist nach Artikel 18 Absatz 4 Satz 3 der Richtlinie oder einer anschließenden Wiedervorlagefrist an die zentrale Kontaktstelle des anderen Mitgliedstaats über ein Standardschreiben erfolgen, das im Vorfeld in 21 Sprachen zu übersetzen ist.

Aufgrund der Komplexität der Rechtsmaterie sind Rückfragen seitens des gehobenen und mittleren Dienstes zu erwarten. Hier ist zur Klärung und Aufbereitung der Rechtslage,

aber auch zur Konzeption und Weiterentwicklung der Geschäftsprozesse ein Beschäftigter oder eine Beschäftigte in der Laufbahn des höheren Dienstes erforderlich. Da es sich hierbei um eine kreativ-dispositive Aufgabe handelt, deren Aufwand im Vorfeld nicht genau abgeschätzt werden kann, werden hierfür pauschal 0,5 Arbeitskräfte (AK) hD angesetzt. Diese Schätzung beruht auf den Erfahrungen des Bundesamtes für Justiz mit entsprechend komplexen Gesetzeslagen und vergleichbaren Aufgaben.

In Anlehnung an das Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 19. Mai 2015 (GZ II A 3 - H 1012-10/07/0001 :011; DOK 2015/0245298) ist ein Zuschlag für Querschnittsaufgaben berücksichtigt worden. Dieser Zuschlag beträgt 30 Prozent bei nachgeordneten Behörden. Daher sind für Querschnittsaufgaben weitere 0,50 AK gD berücksichtigt worden.

bb) Erfüllungsaufwand für die Länder

- Bearbeitung von Ersuchen anderer Mitgliedstaaten, die über die zentrale Kontaktstelle an die zuständigen Behörden weitergeleitet werden (Artikel 252 § 3 EGBGB-E)

Die Fallzahl eingehender Ersuchen nach Artikel 252 § 3 EGBGB-E zu der Frage, ob ein Reiseveranstalter oder ein Vermittler verbundener Reiseleistungen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland seiner Pflicht zur Insolvenzsicherung nachkommt, wurde auf jährlich 175 geschätzt (siehe oben unter aa)). Diese Zahl teilt sich auf die 16 Bundesländer auf, so dass auf jedes Land, die Richtigkeit der Schätzung unterstellt, im Durchschnitt etwa 11 eingehende Ersuchen entfallen. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch, dass Ersuchen dieses Inhalts schon über die bestehenden Rechtshilfewege gestellt werden müssen, wenn es hierauf in einem Zivil-, Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren des ersuchenden Mitgliedstaats ankommt. Mehraufwand entstünde nur, wenn Mitgliedstaaten ein Ersuchen über die zentrale Kontaktstelle zusätzlich zu einem Rechtshilfeersuchen oder als isoliertes Ersuchen stellen würden, sofern in dem jeweiligen Mitgliedstaat kein Zivil-, Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den betreffenden Reiseveranstalter anhängig wäre.

Die Berechnung des Kosten- und Zeitaufwands wird nach Beteiligung der Länder nachgereicht.

5. Weitere Kosten

Die Bürgerinnen und Bürger müssen bei einem entsprechenden Vorbehalt des Reisveranstalters künftig höhere Preisänderungen hinnehmen als bisher. Ein Rücktrittsrecht bei einer Preiserhöhung besteht nur noch, wenn diese 8 Prozent übersteigt. Derzeit liegt die Schwelle bei 5 Prozent (§ 651a Absatz 5 Satz 2 BGB).

6. Weitere Gesetzesfolgen

Bestimmungen, die gleichstellungsrelevant sind, enthält der Entwurf nicht. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Männern und Frauen sind daher nicht zu erwarten.

Auch demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht möglich; die umzusetzende Richtlinie gilt unbefristet.

Gemäß Artikel 26 der Richtlinie legt die EU-Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Januar 2019 einen Bericht über diejenigen Bestimmungen der

Richtlinie vor, die Online-Buchungen betreffen. Einen allgemeinen Bericht über die Anwendung der Richtlinie legt die EU-Kommission bis zum 1. Januar 2021 vor. Den Berichten werden erforderlichenfalls Gesetzgebungsvorschläge zur Anpassung der Richtlinie beigefügt. Eine gesonderte Evaluierung des Umsetzungsgesetzes erscheint daneben grundsätzlich nicht erforderlich. Es ist jedoch beabsichtigt, zeitnah nach der Umsetzung der Richtlinie ein Forschungsvorhaben zur Insolvenzsicherung in Auftrag zu geben (siehe Begründung zu § 651r BGB-E).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Aufgrund der durch Nummer 4 (Änderung des Untertitels 4 in Buch 2 Abschnitt 8 Titel 9) vorgenommenen Änderungen ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Nummer 2

(§ 312)

§ 312 regelt den Anwendungsbereich der §§ 312 ff. im Hinblick auf die Grundsätze bei Verbraucherverträgen und besonderen Vertriebsformen. Die Bereichsausnahme für Verträge über Reiseleistungen nach § 651a BGB in § 312 Absatz 2 Nummer 4 BGB ist mit Blick auf die in Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie vorgenommene Änderung des Artikels 3 Absatz 3 Buchstabe g der Verbraucherrechterichtlinie (Richtlinie 2011/83/EU) anzupassen. Im Einzelnen:

Zu Buchstabe a

Die geltende Bereichsausnahme zu Verträgen über Reiseleistungen nach § 651a BGB in § 312 Absatz 2 Nummer 4 BGB wird aufgehoben. Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie sieht vor, dass Artikel 6 Absatz 7, Artikel 8 Absatz 2 und 6, Artikel 19 sowie Artikel 21 und 22 der Verbraucherrechterichtlinie (Richtlinie 2011/83/EU) für Pauschalreisen im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 in Bezug auf Reisende im Sinne des Artikels 3 Nummer 6 der Richtlinie entsprechend gelten sollen.

Die geltende Bereichsausnahme im BGB bestimmt indes, dass von den Vorschriften der Kapitel 1 und 2 des Untertitels 2 im Buch 2 Abschnitt 3 Titel 1 nur § 312a Absatz 1, 3, 4 und 6 auf Verträge über Reiseleistungen nach § 651a anzuwenden ist, wenn diese entweder im Fernabsatz oder aber außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, sofern in diesem Fall die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden sind. Diese Regelung erweist sich als zu eng.

Um den Vorgaben der vollharmonisierenden Verbraucherrechterichtlinie zu entsprechen, wird § 312 ein neuer Absatz 7 angefügt.

Zu Buchstabe b

§ 312 Absatz 7 BGB-E erfasst in Übereinstimmung mit der Änderung des Artikels 3 Absatz 3 Buchstabe g der Verbraucherrechterichtlinie sämtliche Pauschalreiseverträge nach den §§ 651a und 651c BGB-E (vgl. Artikel 27 Absatz 2 der Richtlinie). Auf die Vertriebsform bzw. eine vorhergehende Bestellung des Verbrauchers bezüglich der Vertragsver-

handlungen bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen kommt es nicht an. Abweichend von der geltenden Rechtslage ist zukünftig auch § 312a Absatz 5, durch den Artikel 21 der Verbraucherrechterichtlinie umgesetzt worden ist, auf Pauschalreiseverträge nach den §§ 651a und 651c BGB-E anzuwenden. Dies führt über das bestehende Schutzniveau hinaus insbesondere dazu, dass eine Vereinbarung unwirksam ist, durch die ein Verbraucher verpflichtet wird, ein Entgelt dafür zu zahlen, dass er den Unternehmer wegen Fragen oder Erklärungen zu einem zwischen ihnen geschlossenen Pauschalreisevertrag über eine Rufnummer anruft, die der Unternehmer für solche Zwecke bereithält, wenn das vereinbarte Entgelt das bloße Entgelt für die Nutzung des Telekommunikationsdienstes übersteigt. Die Vorschriften über das unter bestimmten Voraussetzungen bestehende Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Pauschalreiseverträgen in § 312g BGB werden gemäß Satz 2 im Hinblick auf Pauschalreiseverträge nach § 651a BGB-E ebenfalls für anwendbar erklärt; § 651c BGB-E hat ausschließlich im Bereich des Onlinevertriebs von Reisen Bedeutung und ist deshalb in diesem Zusammenhang nicht relevant. Die Richtlinie gibt das Widerrufsrecht zwar nicht zwingend vor, gewährt den Mitgliedstaaten nach Artikel 12 Absatz 5 der Richtlinie insoweit jedoch einen gesetzgeberischen Spielraum. Dieser soll genutzt werden, um das nach § 312g Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 9, Satz 2 BGB bestehende Verbraucherschutzniveau aufrechtzuerhalten.

Der geänderte Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe g der Verbraucherrechterichtlinie nimmt ausdrücklich Bezug auf die Reisenden gemäß Artikel 3 Nummer 6 der Richtlinie. Hierzu gehören unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie) auch Reisende, die zu geschäftlichen Zwecken reisen. Der Geltungsbereich der Verbraucherrechterichtlinie wird insoweit erweitert. Demgemäß finden die in § 312 Absatz 7 Satz 1 BGB-E genannten Vorschriften abweichend von § 312 Absatz 1 BGB auch dann Anwendung, wenn der Pauschalreisevertrag kein Verbrauchervertrag im Sinne des § 310 Absatz 3 BGB ist. Damit sind die Vorschriften auch auf Geschäftsreisen anwendbar, es sei denn, die Geschäftsreise wurde auf der Grundlage eines Rahmenvertrags organisiert (§ 651a Absatz 5 Nummer 3 BGB-E) oder es liegt einer der sonstigen Ausschlussgründe des § 651a Absatz 5 BGB-E vor.

Der rechtliche Rahmen, der durch die Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie geschaffen worden ist, wird im Übrigen nicht berührt, sondern vielmehr unverändert im Hinblick auf Pauschalreiseverträge nach den §§ 651a und 651c BGB-E zur Anwendung gebracht.

Zu Nummer 3

(§ 312g)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der §§ 651a ff. Gemäß § 651a Absatz 1 Satz 1 BGB-E wird der Reiseveranstalter durch den Pauschalreisevertrag verpflichtet, dem Reisenden eine Pauschalreise zu verschaffen. Der Verweis in § 312g Absatz 2 Satz 2 BGB wird dementsprechend im Hinblick auf diesen auch von der Richtlinie verwendeten Begriff angepasst. Die Beibehaltung dieser Vorschrift gestattet Artikel 12 Absatz 5 der Richtlinie, der eine Öffnungsklausel für ein Widerrufsrecht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen über Pauschalreisen enthält. Das bestehende deutsche Verbraucherschutzniveau kann insoweit aufrechterhalten werden.

Zu Nummer 4

(Änderung des Untertitels 4 in Buch 2 Abschnitt 8 Titel 9)

Zur Überschrift

Der Untertitel 4 – derzeit noch Untertitel 2 (siehe aber Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung) – enthält Bestimmungen zu Pauschalreiseverträgen sowie zur Reisevermittlung (§ 651w BGB-E) und zur Vermittlung verbundener Reiseleistungen (§ 651x BGB-E). Wegen der neuen Überschrift des § 651a BGB-E sowie wegen der neuen §§ 651w und 651x BGB-E ist die Überschrift zu erweitern.

Aufgrund der im Wesentlichen vollharmonisierenden Vorgaben der Richtlinie wird der Untertitel insgesamt neu gefasst und an die Vorgaben der Richtlinie angepasst. Soweit die Mitgliedstaaten befugt sind, Regelungen für Bereiche zu treffen, die nicht von dem Geltungsbereich der Richtlinie erfasst sind, werden auch diese Regelungen in den neu gefassten Untertitel eingebracht. Hiervon ist insbesondere hinsichtlich der §§ 651u und 651v BGB-E Gebrauch gemacht worden.

Zu § 651a (Vertragstypische Pflichten beim Pauschalreisevertrag)

§ 651a BGB-E enthält grundlegende Vorschriften im Zusammenhang mit dem Pauschalreisevertrag. Er dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a und Buchstabe b Ziffer iv der Richtlinie.

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt, dass der Unternehmer durch den Pauschalreisevertrag verpflichtet wird, dem Reisenden eine Pauschalreise zu verschaffen. Der bisher vom Gesetz verwendete Begriff „Reise“ wird von dem in der Richtlinie verwendeten und weithin gebräuchlichen Begriff „Pauschalreise“ abgelöst. Der Unternehmer, der mit dem Reisenden einen Pauschalreisevertrag geschlossen hat oder einen solchen zu schließen beabsichtigt, ist Reiseveranstalter, unabhängig davon, ob er selbst sich als solchen bezeichnet oder nicht. In Abkehr von der geltenden Rechtslage verknüpft das Gesetz den Begriff des Reiseveranstalters in Übereinstimmung mit Artikel 3 Nummer 8 der Richtlinie nunmehr mit dem Begriff des Unternehmers (vgl. MüKoBGB/Tonner, 6. Aufl., § 651a Rn. 8). Nichtgewerbliche Veranstalter nach bisherigem Verständnis, die nur gelegentlich Reisen veranstalten, sind damit zukünftig vollständig ausgenommen (vgl. bisher § 651k Absatz 6 Nummer 1 BGB, § 11 BGB-InfoV). Nicht anzuwenden sind die §§ 651a ff. BGB-E auch in denjenigen Fällen, in denen ein Unternehmer Verträge über Reisen nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis anbietet (siehe § 651a Absatz 5 Nummer 1 BGB-E).

Der Reisende ist der Vertragspartner des Reiseveranstalters. Er kann die Reiseleistungen selbst in Anspruch nehmen, muss dies aber nicht. Er kann den Vertrag auch für andere Teilnehmer schließen (vgl. Führich, Reiserecht, 7. Aufl., § 5 Rn. 47 und 77 ff.; MüKoBGB/Tonner, 6. Aufl., § 651a Rn. 9 ff.). Die in diesem Zusammenhang bestehenden rechtlichen Konstruktionsmöglichkeiten, wie der Vertrag zu Gunsten Dritter gemäß § 328 BGB oder die Stellvertretung gemäß den §§ 164 ff. BGB, sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung decken die möglichen Szenarien ab. Zur effektiven Umsetzung des Artikels 3 Nummer 6 der Richtlinie ist eine gesonderte Definition des Reisenden daher nicht erforderlich. Der von der Richtlinie vorausgesetzte Schutz der Reisenden und der Teilnehmer wird durch die zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten bereits gewährt. Auch ist nicht ersichtlich, dass im Hinblick auf die Definition des Reisenden – trotz einer abweichenden Formulierung – eine Veränderung in der Sache gegenüber der Vorgängerrichtlinie (Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 90/314/EWG) beabsichtigt wäre.

Wie bereits nach geltendem Recht deckt sich der Begriff des Reisenden nicht mit dem Begriff des Verbrauchers in § 13 BGB. Der Reisende kann vielmehr auch Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sein. Die §§ 651a ff. BGB-E sind in bestimmtem Umfang auch auf Geschäftsreisen anzuwenden (vgl. Erwägungsgrund 7 der Richtlinie).

Der Reisende ist seinerseits gemäß Satz 2 dazu verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen.

Zu Absatz 2

In Satz 1 wird die Pauschalreise nunmehr klarstellend als eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise definiert. Es müssen demgemäß die Voraussetzungen von mindestens zwei verschiedenen Nummern des Absatzes 3 vorliegen.

Bei dieser Gesamtheit von Reiseleistungen handelt es sich um den typischen Fall des aus einer Bündelung von Teilleistungen hervorgegangenen Pakets, also um ein im Voraus vom Reiseveranstalter festgelegtes Programm (vgl. hierzu MüKoBGB/Tonner, 6. Aufl., § 651a Rn. 20 ff.). Die Richtlinie spricht in Erwägungsgrund 8 insoweit von der Zusammenfassung „einzelne[r] Reiseleistungen zu einem einzigen Reiseprodukt (…), für dessen ordnungsgemäße Durchführung der Reiseveranstalter haftet“.

Satz 2 Nummer 1 vollzieht in Übereinstimmung mit Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a der Richtlinie die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union im sogenannten Club-Tour-Urteil (EuGH, Urteil vom 30. April 2002 – C-400/00) nach: Der Pauschalreisebegriff schließt auch solche Reisen ein, die auf Wunsch oder entsprechend einer Auswahl des Reisenden organisiert werden; die Zusammenstellung und Bündelung der Reiseleistungen kann auch noch in dem Zeitpunkt vorgenommen werden, in dem der Pauschalreisevertrag geschlossen wird (vgl. Staudinger/Staudinger (2016) § 651a Rn. 19). Dieser Rechtsprechung hat sich der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung zur „dynamischen Bündelung" („Dynamic Packaging") ausdrücklich angeschlossen (BGH, Urteil vom 9. Dezember 2014 – X ZR 85/12).

Satz 2 Nummer 2 betrifft die Konstellation der sogenannten Reise-Geschenkbox (vgl. Erwägungsgrund 11 der Richtlinie). Der Reiseveranstalter kann dem Reisenden hierbei das Recht einräumen, die Auswahl der Reiseleistungen aus seinem Angebot nach Vertragsschluss zu treffen. Die Zusammenstellung und Bündelung der Reiseleistungen, die nach bisherigem Verständnis vor oder jedenfalls gleichzeitig mit dem Vertragsschluss erfolgen muss (vgl. Staudinger/Staudinger (2016) § 651a Rn. 19; BGH, a. a. O.), vollzieht sich in diesem Fall nach Vertragsschluss. Durch diese Bestimmung wird Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer iv der Richtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert in den Nummern 1 bis 4 die einzelnen Reiseleistungen im Sinne dieses Gesetzes und setzt Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie um. Zu den Reiseleistungen zählt zunächst die Beförderung von Personen mit sämtlichen Beförderungsmitteln (Nummer 1).

Zu den Reiseleistungen zählt ferner die Beherbergung (Nummer 2), wenn sie nicht zu Wohnzwecken erfolgt – ein solcher Wohnzweck liegt etwa bei der Beherbergung für die Dauer von Langzeit-Sprachkursen vor – und nicht schon wesensmäßig Bestandteil der Beförderung ist. Letzteres betrifft insbesondere Übernachtungen, die als Teil der Beförderung von Personen per Bus, Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug angeboten werden, wenn hierbei die Beförderung eindeutig im Vordergrund steht. Bei einer Kreuzfahrt ist dieses Merkmal nicht erfüllt, vielmehr ist hier die Unterbringung eine eigenständige Reiseleistung neben der Beförderung (vgl. Erwägungsgrund 17 der Richtlinie).

Zu den Reiseleistungen zählt gemäß Nummer 3 ferner die Vermietung vierrädriger Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h (vgl. im Einzelnen § 3 Absatz 1 EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung in der in Nummer 3 genannten Fassung) sowie die Vermietung von Krafträdern (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³ oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h (vgl. im Einzelnen § 6 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung in der in Nummer 3 genannten Fassung).

Schließlich zählt zu den Reiseleistungen jede andere touristische Leistung (Nummer 4), die nicht wesensmäßig Bestandteil einer der vorgenannten Reiseleistungen ist. Dies korrespondiert, so auch bereits in Zusammenhang mit Nummer 2 (Übernachtung als Bestandteil der Beförderung), mit der bereits für das geltende Recht vertretenen Auffassung zu unbedeutenden Nebenleistungen, die nicht zu einer Gesamtheit von Reiseleistungen führen. Es kommt insoweit darauf an, ob sich die Nebenleistung lediglich als Bestandteil einer anderen Leistung erweist (vgl. hierzu MüKoBGB/Tonner, 6. Aufl., § 651a Rn. 26 f.).

Die Richtlinie enthält in Erwägungsgrund 17 eine Reihe von Beispielen für Leistungen, die wesensmäßig als Bestandteil einer anderen Reiseleistung und deshalb nicht als eigenständige Reiseleistung angesehen werden: die Gepäckbeförderung im Zuge der Beförderung von Personen, kleinere Beförderungsleistungen – etwa eine Personenbeförderung im Rahmen einer Führung oder ein Transfer zwischen einem Hotel und einem Flughafen oder einem Bahnhof –, Mahlzeiten, Getränke oder Reinigung im Rahmen der Unterbringung oder ein inbegriffener Zugang zu hoteleigenen Einrichtungen wie Schwimmbad, Sauna, Wellnessbereich oder Fitnessraum. Erwägungsgrund 18 der Richtlinie gibt wiederum mehrere Beispiele für eigenständige touristische Leistungen, also solche, die nicht wesensmäßig Bestandteil einer Reiseleistung im Sinne der Nummern 1 bis 3 sind: Eintrittskarten für Konzerte, Sportveranstaltungen, Ausflüge oder Themenparks, Führungen, Skipässe, die Vermietung von Sportausrüstungen (etwa Skiausrüstungen) oder Wellnessbehandlungen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie und enthält zwei Ausnahmeregelungen im Zusammenhang mit den touristischen Leistungen nach § 651a Absatz 3 Nummer 4 BGB-E:

Es liegt demnach keine Pauschalreise vor, wenn nur eine Reiseleistung nach § 651a Absatz 3 Nummer 1 bis 3 BGB-E (also Personenbeförderung, Unterbringung, Vermietung von Kraftfahrzeugen bzw. Krafträdern) mit einer oder mehreren touristischen Leistungen zusammengestellt wird und die touristischen Leistungen keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Zusammenstellung ausmachen und weder ein wesentliches Merkmal der Zusammenstellung darstellen noch als solches beworben werden (§ 651a Absatz 4 Nummer 1 in Verbindung mit Nummer 2 Buchstabe a BGB-E). Die Richtlinie geht in Erwägungsgrund 18 davon aus, dass touristische Leistungen einen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Zusammenstellung ausmachen, wenn ein Schwellenwert von 25 Prozent des Gesamtwerts erreicht bzw. überschritten wird.

Es liegt ferner keine Pauschalreise vor, wenn nur eine Reiseleistung nach § 651a Absatz 3 Nummer 1 bis 3 BGB-E mit einer oder mehreren touristischen Leistungen zusammengestellt wird und die touristischen Leistungen erst nach Beginn der Erbringung einer Reiseleistung nach § 651a Absatz 3 Nummer 1 bis 3 BGB-E ausgewählt und vereinbart werden (§ 651a Absatz 4 Nummer 1 in Verbindung mit Nummer 2 Buchstabe b BGB-E). Die Richtlinie geht von einer Umgehung dieser Bestimmung aus, wenn dem Reisenden angeboten wird, zusätzliche touristische Leistungen im Voraus auszuwählen, der Vertragsschluss hinsichtlich dieser Leistungen jedoch bis nach Beginn der Erbringung der ersten Reiseleistung aufgeschoben wird (vgl. Erwägungsgrund 18 a. E.).

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt, dass auf die in den Nummern 1 bis 3 genannten Verträge die Vorschriften über Pauschalreiseverträge nicht anzuwenden sind, und setzt hiermit auch Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie um. Dies gilt über den Untertitel hinaus in allen Zusammenhängen, so insbesondere auch für § 312 Absatz 7 BGB-E. Es handelt sich um Ausnahmen, die insbesondere den Aufwand der Reiseveranstalter in bestimmten Fällen angemessen begrenzen sollen.

Nach Nummer 1 sind Verträge über Reisen ausgenommen, wenn sie – kumulativ – nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden. Diese Ausnahme weist Bezüge zum Unternehmerbegriff an sich auf (vgl. Begründung zu Absatz 1), hat aber eigenständige Bedeutung für diejenigen Unternehmer, die lediglich unter den genannten Voraussetzungen Reisen veranstalten (beispielsweise bei einer vom Unternehmer selbst organisierten Betriebsreise pro Jahr, welche die Voraussetzungen einer Pauschalreise erfüllt).

Ausgenommen sind gemäß Nummer 2 auch Verträge über Reisen, die weniger als 24 Stunden dauern, keine Übernachtung umfassen – durch das Gesetz nunmehr als „Tagesreisen“ definiert – und deren Reisepreis 75 Euro nicht übersteigt. Die Richtlinie sieht in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a vor, dass Tagesreisen unabhängig von einem bestimmten Reisepreis nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Da der Reisepreis für Tagesreisen jedoch erheblich sein kann, gegebenenfalls gar den Reisepreis einer mehrtägigen Pauschalreise überschreitet, erscheint es gerechtfertigt, an die bestehende Regelung in § 651k Absatz 6 Nummer 2 BGB sowie den bewährten Schwellenwert von 75 Euro anzuknüpfen und eine Regelung außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie zu schaffen (vgl. hierzu Erwägungsgrund 21). Für teure Tagesreisen wird dementsprechend der reiserechtliche Schutz nicht versagt, sondern weiterhin ein entsprechendes Schutzbedürfnis der Reisenden anerkannt. Soweit Nummer 2 die Tagesreisen mit einem Reisepreis von bis zu 75 Euro dem reiserechtlichen Schutz jedoch entzieht, geschieht dies gegenüber der geltenden Rechtslage vollständig und nicht nur hinsichtlich der Pflicht zur Insolvenzsicherung. Eine solche Regelung erweist sich als interessengerechte Abwägung zwischen den Schutzinteressen der Reisenden einerseits und dem Bürokratieaufwand sowie dem Risiko der Reiseveranstalter andererseits.

Nach Nummer 3 sind schließlich Verträge über Reisen ausgenommen, die auf der Grundlage eines Rahmenvertrags mit einem Reisenden, der Unternehmer ist, für geschäftliche Zwecke geschlossen werden. Die Richtlinie folgt dabei der Annahme, dass die in ihr bestimmten Rechte ungeschmälert auch Geschäftsreisenden zugutekommen sollen, die nicht auf der Grundlage eines Rahmenvertrags reisen und die häufig einen den Verbrauchern vergleichbaren Schutz benötigen (vgl. Erwägungsgrund 7).

Zu § 651b (Keine Berufung auf Vermittlung)

Zu Absatz 1

Satz 1 knüpft an die bestehende Regelung in § 651a Absatz 2 BGB an, die Ausfluss des Verbots widersprüchlichen Verhaltens ist (Palandt/Sprau, 75. Aufl., § 651a Rn. 8), und entwickelt diese mit Blick auf die Vorgaben der Richtlinie in Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer i bis iii und Nummer 3 unter Verzicht auf das Merkmal „in eigener Verantwortung“ anhand objektiver Kriterien fort (in diesem Sinne auch Tonner, EuZW 2016, 95, 97). Die in den Nummern 1 bis 3 niedergelegten Tatbestände betreffen sowohl den stationären Vertrieb von Pauschalreisen als auch den Onlinevertrieb.

So ist gemäß § 651b Absatz 1 Satz 1 BGB-E eine Erklärung, nur Verträge mit Personen zu vermitteln, welche alle oder einzelne Reiseleistungen ausführen sollen, zunächst dann unbeachtlich, wenn der Reisende die Reiseleistungen in derselben Vertriebsstelle des

Erklärenden auswählt, bevor er der Zahlung zustimmt (Nummer 1). Es handelt sich hier also um eine Buchung „im Rahmen desselben Buchungsvorgangs“ (vgl. Erwägungsgrund 10), die von verbundenen Reiseleistungen nach § 651x Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB-E zu unterscheiden und vorrangig zu prüfen ist (zur Abgrenzung siehe dort).

Eine Berufung auf Vermittlung kommt ferner nicht in Betracht, wenn der Erklärende die Reiseleistungen zu einem Gesamtpreis anbietet oder zu verschaffen verspricht oder eine Rechnung oder gleichwertige Zahlungsaufstellung über diese Leistungen erstellt, die einen Gesamtpreis enthält, (Nummer 2) oder wenn der Erklärende die Reiseleistungen unter der Bezeichnung „Pauschalreise“ oder einer entsprechenden Formulierung bewirbt oder auf diese Weise zu verschaffen verspricht (Nummer 3). Von einer entsprechenden Formulierung kann beispielsweise bei Verwendung der Begriffe „Kombireise“, „All-inclusive“ oder „Komplettangebot“ ausgegangen werden (vgl. Erwägungsgrund 10 a. E.).

Satz 2 dient der Klarstellung, dass eine Berufung auf eine reine Vermittlung auch im Falle des § 651a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BGB-E, also bei der sogenannten Geschenkbox, nicht zulässig ist.

Zu Absatz 2

Satz 1 enthält in den Nummern 1 bis 3 eine Definition des Begriffs „Vertriebsstellen“ und dient damit der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 15 der Richtlinie. Zu den Vertriebsstellen zählen zunächst unbewegliche und bewegliche Gewerberäume (Nummer 1), Webseiten für den elektronischen Geschäftsverkehr (Nummer 2) und Telefondienste (Nummer 3).

Durch Nummer 2 wird der Onlinevertrieb von Reisen ausdrücklich dem Reisevertrieb in unbeweglichen oder beweglichen Gewerberäumen (Nummer 1) gleichgestellt. Nummer 3 erfasst auch Telefondienste als Vertriebsstelle und will damit den Vertrieb von Reisen über das Telefon erfassen. Auf die Definition in § 3 Nummer 17 des Telekommunikationsgesetzes kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

Durch Satz 2 wird klargestellt, dass nur eine Vertriebsstelle vorliegt, wenn bei mehreren Webseiten nach Satz 1 Nummer 2 der Anschein eines einheitlichen Auftritts begründet wird.

Zu § 651c (Verbundene Online-Buchungsverfahren)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 wird ein Unternehmer, der mittels eines Online-Buchungsverfahrens mit dem Reisenden einen Vertrag über eine Reiseleistung geschlossen hat oder ihm auf demselben Weg einen solchen Vertrag vermittelt hat, als Reiseveranstalter angesehen, wenn er zusätzlich und kumulativ die in den Nummern 1 bis 3 des Absatzes 1 enthaltenen Tatbestandsmerkmale erfüllt:

Er muss dem Reisenden zunächst für den Zweck derselben Reise einen Vertrag über eine andere Reiseleistung vermitteln, indem er den Zugriff auf das Online-Buchungsverfahren eines anderen Unternehmers ermöglicht (Nummer 1). Er muss ferner den Namen, die Zahlungsdaten und die E-Mail-Adresse des Reisenden an jenen anderen Unternehmer übermitteln (Nummer 2). Schließlich muss der weitere, mit dem anderen Unternehmer geschlossene Vertrag spätestens 24 Stunden nach der Bestätigung des Vertragsschlusses über die erste Reiseleistung geschlossen werden (Nummer 3).

Diese Vorschrift hat ausschließlich im Bereich des Onlinevertriebs von Reisen Bedeutung, erfasst jedoch nur denjenigen Teil der sogenannten Click-Through-Buchungen (d. h. die Reisenden werden etwa über Links von einem Unternehmer zum nächsten weitergeleitet), der aufgrund einer verdichteten Geschäftsbeziehung zwischen den Unternehmern zum

Vorliegen einer Pauschalreise führt. Diese Buchungen sind anhand des Kriteriums einer bestimmten Datenübermittlung nach Absatz 1 Nummer 2 von den Click-Through-Buchungen im Rahmen der verbundenen Reiseleistungen nach § 651x Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB-E zu unterscheiden, wo diese Art der Zusammenstellung von Reiseleistungen ebenfalls Relevanz hat.

Die Richtlinie selbst definiert nicht, was ein Online-Buchungsverfahren ist. Sie verwendet in diesem Zusammenhang allerdings auch nicht den Begriff der Vertriebsstelle nach Artikel 3 Nummer 15 der Richtlinie (vgl. § 651b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BGB-E), so dass verlinkte Webseiten für den elektronischen Geschäftsverkehr mehrerer Unternehmer zwar ein Hauptfall verbundener Online-Buchungsverfahren sein dürften, sich der Begriff hierin jedoch nicht erschöpft. Insbesondere soll der Wortlaut auch offen für künftige technische Entwicklungen sein.

Absatz 1 setzt Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b Ziffer v und – im Hinblick auf den als Reiseveranstalter anzusehenden Unternehmer – auch Artikel 3 Nummer 8, letzte Variante der Richtlinie um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass bei Zustandekommen eines Vertrags über eine andere Reiseleistung oder mehrerer Verträge über mindestens eine andere Reiseleistung nach Absatz 1 die vom Reisenden geschlossenen Verträge zusammen als ein Pauschalreisevertrag im Sinne des § 651a Absatz 1 BGB-E gelten. Diese Fiktion greift nur vorbehaltlich der Ausnahmeregelung des § 651a Absatz 4 BGB-E, wonach bei bestimmten Zusammenstellungen von Reiseleistungen unter Beteiligung von touristischen Leistungen im Sinne des § 651a Absatz 3 Nummer 4 BGB-E keine Pauschalreise vorliegt. Zudem kann die Anwendbarkeit der Vorschriften über Pauschalreiseverträge aufgrund der allgemeinen Vorschrift des § 651a Absatz 5 BGB-E ausgeschlossen sein.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 3 Variante 2 der Richtlinie.

Zu § 651d (Informationspflichten; Vertragsinhalt)

Diese Vorschrift regelt Einzelheiten in Zusammenhang mit der vorvertraglichen Unterrichtung sowie dem Inhalt des Pauschalreisevertrags.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Reisenden vorvertraglich nach Maßgabe des Artikels 250 §§ 1 bis 3 EGBGB-E zu informieren. Hierbei geht es neben dem Zeitpunkt und der Art und Weise der vorvertraglichen Unterrichtung und etwaigen Änderungen der erteilten Informationen insbesondere auch darum, dass dem Reisenden das relevante Formblatt nach dem in dem Anhang zum EGBGB-E enthaltenen Muster zur Verfügung zu stellen ist, sowie um detaillierte Informationen zu den wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen. Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie.

Satz 2 betrifft Fälle, in denen der Reiseveranstalter die Pauschalreise über einen Reisevermittler vertreibt. Auch der Reisevermittler ist dann zur vorvertraglichen Unterrichtung des Reisenden verpflichtet (siehe § 651w Absatz 1 BGB-E). Satz 2 und § 651w Absatz 1 Satz 2 BGB-E bestimmen insoweit, dass die Erfüllung durch einen der beiden Verpflichteten auch zugunsten des jeweils anderen wirkt. Denn es bestünde kein Mehrwert darin, dem Reisenden die vorvertraglichen Informationen zweimal zukommen zu lassen (vgl. im Einzelnen die Ausführungen zu § 651w Absatz 1 BGB-E).

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass dem Reisenden die Mehrkosten nicht zur Last fallen, wenn er vor Abgabe seiner Vertragserklärung nicht gemäß Artikel 250 § 3 Nummer 3 EGBGB-E informiert wird. Diese Information umfasst alle zusätzlichen Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten, oder, wenn sich diese Kosten vor Vertragsschluss nicht bestimmen lassen, die Art von Mehrkosten, für die der Reisende gegebenenfalls noch zusätzlich zum Reisepreis einschließlich Steuern aufkommen muss. Durch Absatz 2 wird Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 3

Nach Satz 1 werden die gemäß Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB-E gemachten Angaben Inhalt des Pauschalreisevertrags. Es handelt sich hierbei um Informationen im Zusammenhang mit folgenden Bereichen: wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, Reisepreis, Zahlungsmodalitäten, Mindestteilnehmerzahl und Rücktrittsrecht vor Reisebeginn. Es steht den Vertragsparteien offen, ausdrücklich etwas anderes zu vereinbaren.

Gemäß Satz 2 hat der Reiseveranstalter dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss nach Maßgabe des Artikels 250 § 6 EGBGB-E eine Abschrift oder Bestätigung des Vertrags zur Verfügung zu stellen. Satz 3 bestimmt, dass dem Reisenden gemäß Artikel 250 § 7 EGBGB-E ferner rechtzeitig vor Reisebeginn die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln sind (zu den Einzelheiten siehe dort).

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 sowie Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 der Richtlinie.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass die Beweislast bezüglich der Erfüllung der Informationspflichten dem Reiseveranstalter obliegt. Mit Absatz 4 wird Artikel 8 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 5

Satz 1 betrifft die vorvertragliche Unterrichtung, bestimmte Mitteilungspflichten der beteiligten Unternehmer sowie die Unterrichtung des Reisenden nach Vertragsschluss in den Fällen des § 651c BGB-E (verbundene Online-Buchungsverfahren). Es gelten insoweit die speziellen Vorschriften des Artikels 250 §§ 4 und 8 EGBGB-E. Diese werden gemäß Absatz 5 Satz 2 durch die allgemeinen Vorschriften der Absätze 1 bis 4 des § 651d BGB-E einschließlich der hierin genannten Regelungen des EGBGB-E ergänzt. Absatz 5 greift Artikel 5 Absatz 2 sowie Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie auf.

Zu § 651e (Vertragsübertragung)

§ 651e BGB-E regelt die Vertragsübertragung, die bislang in § 651b BGB enthalten ist. Damit wird Artikel 9 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 kann der Reisende innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt. Anders als nach der geltenden Rechtslage ist in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie nunmehr erforderlich, dass der Reisende den Reiseveranstalter auf einem dauerhaften Datenträger von der Übertragung in Kenntnis setzt. Was unter einem dauerhaften Datenträger zu verstehen ist, definiert bereits § 126b Satz 2 BGB in Übereinstimmung mit Artikel 2 Nummer 10 der Verbraucherrechterichtlinie (vgl.

Bundestagsdrucksache 17/12637, S. 44), der inhaltlich Artikel 3 Nummer 11 der nunmehr umzusetzenden Richtlinie entspricht. Das Erfordernis eines dauerhaften Datenträgers erfüllen derzeit neben Papier auch E-Mails sowie ferner USB-Sticks, CD-ROM, Speicherkarten, Festplatten und Computerfaxe.

Satz 2 konkretisiert die angemessene Frist, die der Reisende hierbei zu beachten hat, dahingehend, dass das Verlangen in jedem Fall rechtzeitig ist, wenn es nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn erklärt wird. Auch zukünftig kommt es nicht auf eine Zustimmung des Reiseveranstalters an; nach Möglichkeit ist er jedoch so rechtzeitig von der Übertragung in Kenntnis zu setzen, dass er gegebenenfalls noch sein Recht zum Widerspruch nach § 651e Absatz 2 BGB-E ausüben kann (vgl. Palandt/Sprau, 75. Aufl., § 651b Rn. 1).

Zu Absatz 2

Dem Reiseveranstalter steht nach Absatz 2 wie schon nach geltendem Recht ein Widerspruchsrecht zu: Er kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Soweit § 651b Absatz 1 Satz 2 BGB in diesem Zusammenhang auf besondere Reiseerfordernisse bzw. entgegenstehende gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen abstellt, war der Wortlaut in Ansehung von Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie, wonach der eintretende Dritte alle Vertragsbedingungen erfüllen müsse, entsprechend anzupassen. Von substanziellen Änderungen ist insoweit jedoch nicht auszugehen.

Zu Absatz 3

Satz 1 entspricht § 651b Absatz 2 BGB. Es ergeben sich insoweit bei der Haftung für den Reisepreis und für die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten keine Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage. Gemäß Satz 2 darf der Reiseveranstalter nur die Erstattung von angemessenen und ihm tatsächlich entstandenen Mehrkosten fordern. Hierdurch wird klargestellt, dass eine Pauschalierung nicht zulässig ist; in Bezug auf die derzeitige Rechtslage ist dies streitig. Durch Absatz 3 wird Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 verpflichtet den Reiseveranstalter in Übereinstimmung mit Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie, dem Reisenden einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

Zu § 651f (Änderungsvorbehalte, Preissenkung)

§ 651f BGB-E tritt gemeinsam mit § 651g BGB-E an die Stelle der derzeitigen Regelung in § 651a Absatz 4 und 5 BGB. Die Vorschrift setzt Artikel 10 Absatz 1 und 3 bis 5 sowie Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie um. Im Einzelnen:

Zu Absatz 1

Absatz 1 betrifft einseitige Änderungen des Reisepreises durch den Reiseveranstalter und setzt Artikel 10 Absatz 1 und 3 der Richtlinie um. Der Reiseveranstalter kann gemäß Satz 1 Nummer 1 den Reisepreis nur erhöhen, wenn er sich diese Möglichkeit vertraglich zur Anpassung an etwaige künftige Entwicklungen vorbehalten hat und der Vertrag einen Hinweis auf die – spiegelbildliche und derzeit nach dem BGB nicht vorgesehene – Verpflichtung des Reiseveranstalters zur Senkung des Reisepreises (vgl. Absatz 4) sowie die Angabe enthält, wie die Änderungen des Reisepreises zu berechnen sind. Hinzutreten muss nach Satz 1 Nummer 2, dass sich die Erhöhung unmittelbar aus den in den Buch-

staben a bis c alternativ genannten Gründen ergibt, nämlich: erhöhten Beförderungsentgelten aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger, einer Erhöhung der Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen oder einer Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse.

Gemäß Satz 2 ist der Reisende auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich über die Preiserhöhung und ihre Gründe zu unterrichten; auch muss der Reiseveranstalter in diesem Zuge Angaben zur Berechnung der Preiserhöhung machen. Entspricht die Preiserhöhung diesen Anforderungen nicht oder wird sie später als 20 Tage vor Reisebeginn verlangt wird, ist sie nach Satz 3 unwirksam.

Zu Absatz 2

Andere einseitige Änderungen durch den Reiseveranstalter – mithin solche, die nicht den Reisepreis betreffen – sind nach Satz 1 nur möglich, wenn ein entsprechender Änderungsvorbehalt vertraglich vorgesehen ist und die Änderung unerheblich ist. Der Reisende ist nach Satz 2 auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und deutlich über die Änderung zu unterrichten. Gemäß Satz 3 ist eine Änderung, die diesen Anforderungen nicht entspricht oder nach Reisebeginn verlangt wird, unwirksam. Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 1 der Richtlinie.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass die Klauselverbote in § 308 Nummer 4 BGB (Änderungsvorbehalte) und in § 309 Nummer 1 BGB (kurzfristige Preiserhöhungen) auf Änderungsvorbehalte nach Absatz 1 und 2 nicht anzuwenden sind, wenn sie durch vorformulierte Vertragsbedingungen vereinbart werden, d. h. wenn sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Reiseveranstalters enthalten sind (AGB, vgl. § 305 Absatz 1 Satz 1 BGB).

Hiermit wird die geltende Rechtslage geändert, nach der ein in AGB enthaltener Vorbehalt zur Änderung einer Reiseleistung dem Reisenden nach Maßgabe des § 308 Nummer 4 BGB zumutbar sein muss. Im Hinblick auf Erhöhungen des Reisepreises durch einen in AGB enthaltenen Änderungsvorbehalt lässt § 651a Absatz 4 Satz 3 BGB derzeit den § 309 Nummer 1 BGB ausdrücklich unberührt. Eine Erhöhung kommt somit nur in Betracht, wenn zwischen Vertragsabschluss und Reisebeginn mehr als vier Monate liegen (vgl. Palandt/Sprau, 75. Aufl., § 651a Rn. 19, 20).

Werden die in Absatz 1 und 2 enthaltenen Änderungsvorbehalte durch AGB vereinbart, werden die genannten Klauselverbote künftig in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Richtlinie verdrängt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt in Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 4 und 5 der Richtlinie, dass der Reisende eine Senkung des Reisepreises verlangen kann, wenn der Vertrag die Möglichkeit einer Erhöhung des Reisepreises zugunsten des Reiseveranstalters vorsieht. Der Reisende kann die Senkung verlangen, wenn und soweit sich vor Reisebeginn die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse ändern und dies auch zu niedrigeren Kosten für den Reiseveranstalter führt. Ein gegebenenfalls zu viel gezahlter Betrag ist dem Reisenden nach Satz 2 zu erstatten. Der Reiseveranstalter kann gemäß Satz 3 von dem zu erstattenden Betrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Auf Verlangen des Reisenden hat der Reiseveranstalter nach Satz 4 nachzuweisen, in welcher Höhe diese entstanden sind.

Zu § 651g (Erhebliche Vertragsänderungen)

§ 651g BGB-E betrifft erhebliche Vertragsänderungen, die der Reiseveranstalter im Gegensatz zu den nach § 651f Absatz 1 und 2 BGB-E vorbehaltenen Änderungen nicht einseitig vornehmen kann. Damit werden Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 2 bis 5 der Richtlinie umgesetzt.

Im Hinblick auf die Frage der Erheblichkeit einer Vertrags- bzw. Leistungsänderung kann wie nach geltendem Recht darauf abgestellt werden, ob die Änderung einen zu Gewährleistungsrechten des Reisenden berechtigenden Reisemangel darstellt oder nicht. Die Erheblichkeitsschwelle für eine Kündigung (§ 651l Absatz 1 BGB-E) muss indes nicht erreicht sein (vgl. Staudinger/Staudinger (2016) § 651a Rn. 182).

Zu Absatz 1

Übersteigt eine vertraglich vorbehaltene Preiserhöhung nach § 651f Absatz 1 BGB-E einen Schwellenwert von 8 Prozent des Reisepreises, ist sie erheblich. Der Reiseveranstalter kann sie demgemäß nach Satz 1 nicht einseitig vornehmen. Er kann jedoch dem Reisenden gemäß Satz 2 eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende innerhalb einer angemessenen Frist entweder das Angebot zur Preiserhöhung annimmt (Nummer 1) oder seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt (Nummer 2). Das Angebot zur Preiserhöhung kann der Reiseveranstalter nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn unterbreiten (Absatz 1 Satz 4).

Satz 3 bestimmt, dass die in Satz 2 getroffene Regelung für andere Vertragsänderungen als Preiserhöhungen entsprechend gilt. Voraussetzung ist, dass sich nach Vertragsschluss zeigt, dass der Reiseveranstalter die Pauschalreise nur unter erheblicher Änderung einer der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen (sie werden in Artikel 250 § 3 Nummer 1 EGBGB-E genannt) oder nur unter Abweichung von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Vertrags geworden sind, verschaffen kann. Es muss sich also um Fälle handeln, in denen dem Reiseveranstalter die vertragsgemäße Erfüllung unmöglich ist, z. B. wegen einer von ihm nicht beeinflussbaren Änderung der Flugzeiten. Das Angebot zu sonstigen Vertragsänderungen kann der Reiseveranstalter nach Reisebeginn nicht mehr unterbreiten (Absatz 1 Satz 4).

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 2 sowie Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie.

Zu Absatz 2

In einem Angebot zu einer Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung nach Absatz 1 kann der Reiseveranstalter dem Reisenden gemäß Satz 1 wahlweise auch die Teilnahme an einer anderen Pauschalreise anbieten, die durch das Gesetz als „Ersatzreise“ definiert wird. Anders als nach geltendem Recht, das die – praktisch bislang offenbar weniger bedeutsame – Ersatzreise in § 651a Absatz 5 Satz 3 BGB regelt (vgl. Staudinger/Staudinger (2016) § 651a Rn. 196 ff.), kann der Reisende die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise zukünftig nicht mehr verlangen. Es steht dem Reiseveranstalter vielmehr offen, ihm eine solche Offerte zu unterbreiten.

Gemäß Satz 2 hat der Reiseveranstalter den Reisenden nach Maßgabe des Artikels 250 § 10 EGBGB-E über die beabsichtigten Änderungen nach Absatz 1 zu informieren. Hierbei sind gegebenenfalls auch Informationen zu der als Ersatz angebotenen Pauschalreise und deren Reisepreis zu erteilen.

Gemäß Satz 3 gilt das Angebot zur Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung nach Absatz 1 nach Ablauf der vom Reiseveranstalter bestimmten Frist als angenommen. Hierbei wird ein gesetzgeberischer Spielraum genutzt, den die Richtlinie in Artikel 11 Ab-

satz 3 Buchstabe c eröffnet: Für den Fall eines fruchtlosen Fristablaufs lässt sie die Rechtsfolge insoweit offen, als sie sich nicht auf eine Zustimmungs- oder eine Rücktrittsfiktion festlegt. Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a und b der Richtlinie erhellt indes, dass die Richtlinie nur diese Alternativen zulässt. Ein Festhalten des Reisenden am ursprünglichen Vertrag ist nicht vorgesehen. Anknüpfend an die geltende Rechtslage (vgl. Führich, Reiserecht, 7. Aufl., § 5 Rn. 182; Palandt/Sprau, 75. Aufl., § 651a Rn. 26; Staudinger/Staudinger (2016) § 651a Rn. 199) wird eine Zustimmungsfiktion als interessen- und praxisgerecht angesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Reisenden an einer einmal gebuchten Reise grundsätzlich auch bei Änderungen festhalten wollen. Eine Rücktrittsfiktion würde sich hierzu in Widerspruch setzen und die Reisenden überwiegend schlechterstellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Vertragsänderung mit einem finanziellen Ausgleich einhergeht, soweit ein solcher wegen einer Absenkung des Qualitätsstandards der Pauschalreise oder aufgrund geringerer Kosten für den Reiseveranstalter geboten ist (vgl. Absatz 3 Satz 2). Zudem wird der Reisende durch die flankierende Informationspflicht nach Artikel 250 § 10 EGBGB-E vor ungewollten Folgen geschützt. Möchte er, wie in aller Regel anzunehmen, weiterhin verreisen – etwa weil ein Urlaub bereits seit Langem geplant ist –, braucht er nichts weiter zu veranlassen. Gleichwohl dürfte es aus Sicht des Reiseveranstalters und des Reisenden zweckmäßig sein, Rechtssicherheit durch eine ausdrückliche Entscheidung des Reisenden herbeizuführen.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 und Absatz 3 der Richtlinie.

Zu Absatz 3

Satz 1 bestimmt, dass § 651h Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 BGB-E entsprechende Anwendung findet, wenn der Reisende vom Vertrag zurücktritt: Der Reiseveranstalter verliert den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis und hat den vollständigen Reisepreis unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zurückzuerstatten. In Übereinstimmung mit Artikel 11 Absatz 5 Satz 2 der Richtlinie kann dem Reisenden auch ein Anspruch nach § 651n BGB-E bzw. 284 BGB, die klarstellend unberührt bleiben, zustehen. Insbesondere kommt insoweit eine angemessene Entschädigung in Geld wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit infolge einer Vereitelung der Reise in Betracht oder der Ersatz vergeblicher Aufwendungen wie etwa Impfkosten. Die insoweit zu § 651f BGB bestehende Kasuistik kann herangezogen werden (vgl. BGH, Urteil vom 11. Januar 2005 – X ZR 118/03; AG Hannover, Urteil vom 04. April 2014 – 427 C 12693/13; AG Düsseldorf, Urteil vom 17. Januar 2002 – 56 C 9912/01).

Nimmt der Reisende das Angebot zur Vertragsänderung oder zur Teilnahme an einer Ersatzreise ausdrücklich an und ist die Pauschalreise im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit, gilt gemäß Satz 2 die Vorschrift des § 651m BGB-E über die Minderung entsprechend. Ist die Pauschalreise von gleichwertiger Beschaffenheit, aber für den Reiseveranstalter mit geringeren Kosten verbunden, ist im Hinblick auf den Unterschiedsbetrag § 651m Absatz 2 BGB-E entsprechend anzuwenden. In diesen Fällen hat also der Reiseveranstalter dem Reisenden einen Teil des Reisepreises zu erstatten.

Durch Absatz 3 wird Artikel 11 Absatz 4 und 5 der Richtlinie umgesetzt.

Zu § 651h (Rücktritt vor Reisebeginn)

§ 651h BGB-E tritt an die Stelle der bisherigen Regelung des Rücktritts vor Reisebeginn in § 651i BGB und umfasst auch Fälle, die derzeit unter § 651j BGB (Kündigung wegen höherer Gewalt) zu subsumieren sind. Damit werden Artikel 3 Nummer 12 sowie Artikel 12 Absatz 1 bis 4 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt, dass der Reisende vor Reisebeginn jederzeit vom Vertrag zurücktreten kann. Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, verliert der Reiseveranstalter gemäß Satz 2 den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der Reiseveranstalter kann jedoch nach Satz 3 eine angemessene Entschädigung verlangen. Absatz 1 stimmt mit der geltenden Rechtslage überein (vgl. § 651i Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 BGB). Er dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie.

Zu Absatz 2

Absatz 2 unterscheidet, wie auch das geltende Recht in § 651 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 BGB, zwischen der Möglichkeit einer vertraglich vereinbarten abstrakten Pauschalierung der angemessenen Entschädigung (Satz 1) und der konkreten Berechnung der Entschädigung (Satz 2). Ersteres erfolgt in aller Regel durch eine entsprechende Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (vgl. § 305 Absatz 1 BGB).

Gemäß Satz 1 können im Vertrag, auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen, angemessene Entschädigungspauschalen festgelegt werden, die sich nach den in den Nummern 1 bis 3 genannten Faktoren bemessen, nämlich: dem Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn (Nummer 1), der zu erwartenden Ersparnis von Aufwendungen des Reiseveranstalters (Nummer 2) und dem zu erwartenden Erwerb durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen (Nummer 3). Die bislang in § 651i Absatz 3 BGB angelegte Differenzierung nach der Reiseart sowie das Erfordernis der Festsetzung eines Vomhundertsatzes des Reisepreises als Entschädigung (vgl. Führich, Reiserecht, 7. Aufl., § 14 Rz. 20; Staudinger/Staudinger (2016) § 651i Rn. 33 ff.) sind in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 1 Satz 3 der Richtlinie nicht vorgesehen.

Werden im Vertrag keine Entschädigungspauschalen nach Maßgabe des Satzes 1 festgelegt, sieht Satz 2 in Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1 Satz 4 der Richtlinie vor, dass sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen bestimmt, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt. Unterlässt der Reiseveranstalter den möglichen Erwerb durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen böswillig, ist von einem Verstoß gegen Treu und Glauben auszugehen (vgl. MüKoBGB/Busche, 6. Aufl., § 649 Rn. 28). Da der Grundsatz des widersprüchlichen Verhaltens bzw. der Treuwidrigkeit auch im Unionsrecht verankert ist (vgl. zum Rechtsmissbrauch: EuGH, Urteil vom 05. Juli 2007 – C-321/05; vgl. zum Grundsatz von Treu und Glauben: EuGH, Urteil vom 20. März 1997 – C-24/95), kann insoweit auf den Rechtsgedanken des § 242 BGB und das böswillige Unterlassen einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen abgestellt werden.

Gemäß Satz 3 ist der Reiseveranstalter zudem verpflichtet, auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung zu begründen (zur Darlegungs- und Beweislast nach geltendem Recht vgl. MüKoBGB/Tonner, 6. Aufl., § 651i Rn. 29). Satz 3 dient der Umsetzung von Artikel 12 Absatz 1 Satz 5 der Richtlinie.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 12 und Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie. Satz 1 bestimmt, dass der Reiseveranstalter bei einem Rücktritt des Reisenden abweichend von Absatz 1 Satz 3 keine Entschädigung verlangen kann, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Satz 2 definiert für den Regelungsbereich des neu gefassten Untertitels, wann Umstände unvermeidbar und außergewöhnlich sind: Dies ist der Fall, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf

beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

Erwägungsgrund 31 der Richtlinie gibt mehrere Beispiele, wann unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände im Sinne der Richtlinie vorliegen: so etwa bei Kriegshandlungen, anderen schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Sicherheit wie Terrorismus, erheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit wie ein Ausbruch einer schweren Krankheit am Reiseziel oder bei Naturkatastrophen wie Hochwasser oder Erdbeben oder Witterungsverhältnissen, die eine sichere Reise an das im Pauschalreisevertrag vereinbarte Reiseziel unmöglich machen.

An dem bislang in § 651j Absatz 1 BGB verwendeten Begriff der höheren Gewalt, der sich gegenüber der Definition der höheren Gewalt in Artikel 4 Absatz 6 der Vorgängerrichtlinie zugunsten des Reisenden auswirkt (vgl. MüKoBGB/Tonner, 6. Aufl., § 651j Rn. 9), soll vor dem Hintergrund des Artikels 3 Nummer 12 der Richtlinie und dem damit verbundenen Ziel eines einheitlichen europäischen Begriffsverständnisses nicht festgehalten werden. Es wird künftig stattdessen der Begriff der unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände in das BGB eingeführt, den die vollharmonisierende Richtlinie verwendet. Soweit es insbesondere auch das Ziel des europäischen Gesetzgebers war, zu einem möglichst kohärenten Begriffskonzept mit der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 bzw. ihrer Novelle zu gelangen, kann auch die insoweit bestehende Kasuistik herangezogen werden (vgl. BGH, Urteil vom 21. August 2012 – X ZR 138/11; BGH, Urteil vom 21. August 2012 – X ZR 146/11; LG Darmstadt, Urteil vom 18. Dezember 2013 – 7 S 90/13).

Folge eines Rücktritts wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände ist, dass der Reiseveranstalter – wie auch in anderen Fällen des Rücktritts vor Reisebeginn – seinen Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis verliert und nach Absatz 5 zur Rückerstattung verpflichtet ist. Weitergehende Ansprüche des Reisenden bestehen nicht. Insbesondere bedarf es keiner ausdrücklichen Regelung, dass der Reisende keinen Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung hat (vgl. Artikel 12 Absatz 2 a. E. der Richtlinie). Dies ergibt sich ohnehin aus dem Umstand, dass die Voraussetzungen für einen Schadensersatzanspruch bei einem Rücktritt des Reisenden wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht vorlägen (§ 651n Absatz 1 Nummer 3 BGB-E).

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Möglichkeit des Reiseveranstalters, vor Reisebeginn vom Vertrag zurückzutreten. Damit wird Artikel 12 Absatz 3 sowie Absatz 4 Satz 1 der Richtlinie umgesetzt.

Nach Satz 1 Nummer 1 besteht ein Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters zunächst in den Fällen, in denen sich weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl für die Pauschalreise angemeldet haben. Der Reiseveranstalter hat den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären; er muss jedoch mindestens die in den Buchstaben a bis c genannten Fristen wahren, d. h. 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen (Buchstabe a), sieben Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen (Buchstabe b) sowie 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen (Buchstabe c).

Gemäß Satz 1 Nummer 2 kann der Reiseveranstalter vor Reisebeginn ferner zurücktreten, wenn er den Vertrag aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände (siehe Absatz 3 Satz 2) nicht erfüllen kann. In diesem Fall hat er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittsgrundes zu erklären.

Gemäß Satz 2 verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, wenn er vom Vertrag zurücktritt. Einen Anspruch auf eine zusätzliche Entschädi-

gung (vgl. Artikel 12 Absatz 3 der Richtlinie) hat der Reisende auch in diesen Fällen nicht: Weder bei einer zulässigen Absage der Reise aufgrund eines entsprechenden Vorbehalts noch bei einem Rücktritt des Reiseveranstalters bei Vorliegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände wären hierfür die Voraussetzungen gegeben.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt, dass der Reiseveranstalter unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu leisten hat, wenn er infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist. Diese Regelung bezieht sich in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 4 Satz 2 der Richtlinie sowohl auf diejenigen Fälle, in denen der Reisende vor Reisebeginn zurücktritt (Absätze 1 bis 3), als auch auf die Fälle eines Rücktritts seitens des Reiseveranstalters (Absatz 4).

Zu § 651i (Rechte des Reisenden bei Reisemängeln)

§ 651i BGB-E greift § 651c Absatz 1 BGB auf und schafft ein Gewährleistungssystem nach dem Vorbild der §§ 434, 437, 633 und 634 BGB, das den Besonderheiten des Pauschalreiserechts Rechnung trägt.

Hiermit wird auch die Kritik der Literatur aufgegriffen, dass das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) darauf verzichtet hat, im Reisevertragsrecht – anders als im Kauf- und Werkvertragsrecht – die in § 651c BGB angelegte Unterscheidung von zugesicherten Eigenschaften und Fehlern zugunsten eines einheitlichen Sachmangelbegriffs aufzugeben, und damit letztlich das „einst als besonders modern konzipierte Gewährleistungsrecht des Reisevertragsrechts als Relikt eines überkommenen Systems erscheint“ (vgl. Staudinger/Staudinger (2016) Vorbem zu §§ 651c-g Rn. 9 f.). Eine Anlehnung an den Mangelbegriff des § 633 Absatz 2 Satz 1 und 2 BGB wird dabei auch in der Literatur befürwortet (vgl. Oetker/Maultzsch, Vertragliche Schuldverhältnisse, 3. Aufl., § 9 Rn. 32 f.).

Das Verhältnis des reiserechtlichen Gewährleistungsrechts zu anderen Vorschriften, insbesondere auch das Verhältnis zum allgemeinen Recht der Leistungsstörungen der §§ 275 ff. BGB, wird durch die Neuregelung nicht in Frage gestellt. So wird auch an der sogenannten Einheitslösung festgehalten, der sich der Bundesgerichtshof im Jahr 1986 in einer Grundsatzentscheidung (BGH, Urteil vom 20. März 1986 – VII ZR 187/85) angeschlossen hat und die als herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur angesehen wird (so Staudinger/Staudinger (2016) Vorbem zu §§ 651c-g Rn. 17). In dieser Entscheidung führt der Bundesgerichtshof aus:

„Wird bei einer Pauschalreise eine nach dem Vertrag geschuldete Leistung aus Gründen, die nicht allein in der Person des Reisenden liegen, ganz oder teilweise nicht erbracht, so handelt es sich grundsätzlich um einen Reisefehler, für den der Reiseveranstalter nach den §§ 651c ff. BGB haftet. Das gilt auch dann, wenn bereits die erste Reiseleistung ausfällt und damit die gesamte Reise vereitelt wird. (…) Das Gewährleistungsrecht des Reisevertrags als besonderer Art des Werkvertrags verdrängt mehr noch als im allgemeinen Werkvertragsrecht die Regeln der Leistungsstörungen (…). Alle nach Vertragsschluß auftretenden, nicht allein in der Person des Reisenden liegenden Umstände, die die gesamte Reise oder Einzelleistungen wie Beförderung, Unterbringung, Verpflegung und sonstige Betreuung ganz oder teilweise unmöglich machen, verhindern oder mindern den nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen der Reise und werden daher von § 651c BGB erfaßt (…). Nach Abschluß des Reisevertrags haftet nämlich der Reiseveranstalter für den Erfolg und trägt grundsätzlich die Gefahr des Nichtgelingens (…).“

An dem Vorrang reisevertraglicher Gewährleistung (vgl. hierzu Führich, NJW 2002, 1082, 1084; MüKoBGB/Tonner, 6. Aufl., § 651c Rn. 125 ff.) kann auch zukünftig festgehalten werden. Die Einheitslösung ist daher der gedankliche Ausgangspunkt für die Neuformung

des reisevertraglichen Gewährleistungsrechts, das weiterhin ein eigenes System spezifischer Rechtsbehelfe (vgl. etwa §§ 651n, 651l BGB-E) vorsieht. Für die Einheitslösung sprechen insbesondere auch praktische Gründe, da die einheitliche Behandlung sämtlicher Störungen über das reiserechtliche Gewährleistungsrecht Abgrenzungsfragen vereinfacht und neben Rechtssicherheit auch Kunden- und Verbraucherfreundlichkeit vermittelt (Staudinger/Staudinger (2016) Vorbem zu §§ 651c-g Rn. 19). Die Richtlinie selbst gibt in Artikel 3 Nummer 13 insoweit lediglich die Kategorie der „Vertragswidrigkeit“ vor. Diese wird definiert als „die Nichterbringung oder mangelhafte Erbringung der in einer Pauschalreise zusammengefassten Reiseleistungen“ und greift damit ebenfalls über den Bereich der Schlechtleistung hinaus (siehe auch Erwägungsgrund 34).

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass der Reiseveranstalter dem Reisenden die Pauschalreise frei von Reisemängeln zu verschaffen hat. Hierbei wird der in Rechtsprechung und Schrifttum bereits weithin gebräuchliche Begriff des „Reisemangels“ zugrunde gelegt, nicht der im Kauf- und Werkvertragsrecht verwendete Begriff des „Sachmangels“. Dies bietet sich aufgrund seiner Unterscheidungskraft und seiner Weite gegenüber dem Begriff des Sachmangels im Kauf- und Werkvertragsrecht an (vgl. Absatz 2 Satz 3). Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie.

Zu Absatz 2

Gemäß Satz 1 ist die Pauschalreise frei von Reisemängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat. Diese Bestimmung orientiert sich an § 633 Absatz 2 Satz 1 BGB. Neben individuellen Vereinbarungen ist hier insbesondere auch an Webseiten, Kataloge oder Prospekte des Reiseveranstalters zu denken, durch deren Leistungsbeschreibungen der Reiseveranstalter vorvertragliche Informationen erteilen kann (vgl. Erwägungsgrund 26), die nach Maßgabe des § 651d Absatz 3 Satz 1 BGB-E schließlich Vertragsinhalt werden und die vertraglichen Pflichten bestimmen (vgl. Oetker/Maultzsch, Vertragliche Schuldverhältnisse, 3. Aufl., § 9 Rn. 33). In diesem Zusammenhang sind auch die zusicherungsfähigen Eigenschaften nach § 651c Absatz 1 BGB des geltenden Rechts von Bedeutung (vgl. Staudinger/Staudinger (2016) Vorbem zu §§ 651c Rn. 5).

Satz 2 betrifft diejenigen Fälle, in denen eine Beschaffenheitsvereinbarung fehlt. Gemäß Satz 2 Nummer 1 ist die Pauschalreise zunächst frei von Reisemängeln, wenn sie sich für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen eignet. Hier kommt etwa die Buchung einer „Kreuzfahrt mit Durchquerung der Nordwest-Passage bei meterdickem Packeis“ in Betracht (vgl. Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 14. August 2008 – 9 U 92/08). Auch ohne gesonderte Vereinbarung darf der Reisende bei dieser Anpreisung in der Reisebeschreibung von einem tatsächlichen Vorhandensein von Packeis ausgehen (vgl. auch das Beispiel bei Oetker/Maultzsch, Vertragliche Schuldverhältnisse, 3. Aufl., § 9 Rn. 33). Gemäß Satz 2 Nummer 2 ist die Pauschalreise in Anlehnung an § 633 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 BGB ferner frei von Reisemängeln, wenn sie sich für den gewöhnlichen Nutzen eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Pauschalreisen der gleichen Art üblich ist und die der Reisende nach der Art der Pauschalreise erwarten kann. Dies betrifft beispielsweise das Vorhandensein der am Zielort üblichen Sicherheitsstandards von Hotelanlangen (Oetker/Maultzsch, a. a. O.).

Satz 3 bestimmt, dass ein Reisemangel auch vorliegt, wenn der Reiseveranstalter Reiseleistungen nicht oder mit unangemessener Verspätung verschafft. Der Begriff des Reisemangels wird im Sinne der Einheitslösung (s. o.) somit um das vollständige oder teilweise Ausbleiben der Leistung sowie um die Fälle einer Spätleistung ergänzt. Soweit die Verspätung im Rahmen von Pauschalreisen als Mangel einzustufen ist, bleibt zu beachten, dass die Rechtsprechung regelmäßig eine Grenze von vier Stunden zugrunde legt, bei deren Unterschreiten von einer bloßen Unannehmlichkeit auszugehen ist (vgl. MüKoBGB/Tonner, 6. Aufl., § 651c Rn. 131 m. w. N.). Satz 3 stellt insoweit durch das Kri-

terium der Unangemessenheit in Zusammenhang mit verspäteten Leistungen für den Rechtsanwender klar, dass – wie im Übrigen auch – eine Einstandspflicht des Reiseveranstalters bei Vorliegen einer bloßen Unannehmlichkeit nicht besteht, da es schlicht an einem Reisemangel fehlt (vgl. MüKoBGB/Tonner, 6. Aufl., § 651c Rn. 12 f.).

Dieser Absatz dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie.

Zu Absatz 3

Absatz 3 orientiert sich an der in § 434 Absatz 1 Satz 3 BGB getroffenen Regelung und schließt mögliche Schutzlücken in Zusammenhang mit den öffentlichen Äußerungen eines Reiseveranstalters. Die Regelung ist auch vor dem Hintergrund der Aufhebung des § 4 Absatz 2 BGB-InfoV zu sehen, der besondere Maßgaben für Prospekte enthält.

So sind nach geltender Rechtslage gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 BGB-InfoV die in einem Prospekt oder auf einer ihm gleichzustellenden Webseite enthaltenen Angaben für den Reiseveranstalter im Grundsatz bindend; der Inhalt des Prospekts wird zum Vertragsinhalt des auf seiner Grundlage geschlossenen Vertrages (vgl. MüKoBGB/Tonner, 6. Aufl., § 4 BGB-InfoV Rn. 27 f., 32). Aus § 4 Absatz 2 BGB-InfoV wird ferner der Schluss gezogen, dass bildliche Informationen textlichen Informationen gleichgestellt sind. Findet etwa ein Foto von der Unterkunft im Katalog Verwendung, so ist dieses in die durchschnittlichen Erwartungen des Reisenden mit einzubeziehen. Dieser kann davon ausgehen, dass die gebuchte Unterkunft in etwa der abgebildeten Unterkunft entspricht und das Foto repräsentativ für die Leistungsbeschreibung ist. Trifft dies tatsächlich aber nicht zu, liegt ein Reisemangel vor (vgl. AG Duisburg, Urteil vom 05. Mai 2004 – 3 C 1218/04; AG Köln, Urteil vom 06. März 2008 – 134 C 419/07; Rodegra, MDR 2010, 667, 668).

Die neue Richtlinie sieht gemäß der Erläuterung in Erwägungsgrund 26, anders noch als Artikel 3 Absatz 2 der Vorgängerrichtlinie, keine besonderen Bestimmungen mehr für Prospekte vor (vgl. insoweit auch die Änderung der PAngV durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe b des Entwurfs). Die Richtlinie setzt gleichwohl voraus, dass den in der Werbung, auf der Webseite des Reiseveranstalters oder in Prospekten enthaltenen vorvertraglichen Informationen Bindungswirkung zukommen soll (vgl. Erwägungsgrund 26). Im Umfang des Artikels 6 Absatz 1 (vgl. § 651d Absatz 3 Satz 1 BGB-E) sieht die Richtlinie ausdrücklich vor, dass die vorvertraglichen Informationen auch Vertragsinhalt werden.

Es besteht in Übereinstimmung mit der Richtlinie, die von einem weiten Begriff der Vertragswidrigkeit ausgeht (vgl. Artikel 3 Nummer 13, Artikel 14), ein flankierendes Bedürfnis, den Reiseveranstalter an öffentlichen Äußerungen, die gegebenenfalls nicht schon Vertragsinhalt werden, festzuhalten. Absatz 3 bestimmt deshalb, dass zu der Beschaffenheit nach Absatz 2 Satz 2, da es hier an einer Beschaffenheitsvereinbarung der Parteien fehlt, auch diejenigen Eigenschaften der Reiseleistungen gehören, die der Reisende nach den öffentlichen Äußerungen des Reiseveranstalters insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Reiseleistungen erwarten kann. Erfasst wird wie im Kaufrecht jegliche Form der Werbung und die Kennzeichnung, die nicht der Anpreisung, sondern der objektiven Beschreibung dient und die insbesondere auch durch Abbildungen erfolgt (vgl. Staudinger/Matusche-Beckmann (2014) § 434 Rn. 96, 102, 104).

Ein Ausschluss der Äußerungshaftung ist möglich, wenn die öffentliche Äußerung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt war oder die Entscheidung des Reisenden nicht beeinflussen konnte. Beweispflichtig ist insoweit der Reiseveranstalter.

Zu Absatz 4

Absatz 4 gibt in den Ziffern 1 bis 7 einen Überblick über die einzelnen Rechte des Reisenden bei Vorliegen eines Reisemangels (bezüglich § 284 BGB siehe Begründung zu § 651n BGB-E). Absatz 4 fasst diese Rechte zusammen und trägt im Sinne der Rechtsklarheit nach dem Vorbild der §§ 437, 634 BGB auch zur leichteren Orientierung des Rechtsanwenders bei.

Zu § 651j (Verjährung)

§ 651j BGB-E regelt die Verjährung der Gewährleistungsansprüche des Reisenden. Wie bereits nach der geltenden Rechtslage (siehe § 651g Absatz 2 BGB) verjähren die die in § 651i Absatz 4 BGB-E bezeichneten Ansprüche des Reisenden, einschließlich des Anspruchs auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach § 284 BGB, gemäß Satz 1 in zwei Jahren. Gemäß Satz 2 beginnt die Verjährung mit dem Tage, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte. Es ergeben sich insoweit keine Änderungen. Diese Vorschrift setzt Artikel 14 Absatz 6 der Richtlinie um.

Die einmonatige Ausschlussfrist nach § 651g Absatz 1 BGB kann indes nicht beibehalten werden. Im Gegensatz zur Vorgängerrichtlinie, die dem nationalen Gesetzgeber Raum für eine solche Regelung beließ, ist eine Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Beendigung der Reise von der vollharmonisierenden Richtlinie nicht mehr gedeckt. Da das doppelte Anzeigeerfordernis, das sich aus dem Zusammenspiel mit § 651d Absatz 2 BGB (vgl. § 651o BGB-E) ergibt, durch den Wegfall der Ausschlussfrist beseitigt wird, ergibt sich hieraus auch ein Gewinn im Hinblick auf den Verbraucherschutz (vgl. Tonner, EuZW 2016, 95, 100).

Zu § 651k (Abhilfe)

Zu Absatz 1

Gemäß Satz 1 hat der Reiseveranstalter den Reisemangel zu beseitigen, wenn der Reisende Abhilfe verlangt. Diese Bestimmung ist insbesondere vor dem Hintergrund des Absatzes 2 zu sehen. Das Abhilfeverlangen ist notwendig, wenn der Reisende später selbst Abhilfe schaffen will (vgl. LG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 16. September 1993 – 3 S 3/93). Im Übrigen ist der Reisende gehalten, dem Reiseveranstalter einen Reisemangel anzuzeigen (vgl. § 651o BGB-E) und ihm damit Gelegenheit zur Abhilfe zu geben. Dem steht aber auch ein Recht des Reiseveranstalters gegenüber, durch Abhilfeleistungen einen Reisemangel zu beseitigen, wenn er im Rahmen der Leistungserbringung einen solchen feststellt (vgl. Führich, Reiserecht, 7. Aufl., § 7 Rn. 135).

Verweigern kann der Reiseveranstalter die Abhilfe nach Satz 2 nur, wenn sie entweder unmöglich ist (Nummer 1) oder die Abhilfe unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist (Nummer 2). Insoweit ist von keinen substanziellen Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage (vgl. § 651c Absatz 2 Satz 2 BGB) auszugehen.

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Selbstabhilferecht des Reisenden nach dem Vorbild des § 651c Absatz 3 BGB. Leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, kann der Reisende gemäß Satz 1 selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Soweit die Richtlinie in der deutschen Sprachfassung in Artikel 13 Absatz 4 den Begriff „Ausgaben“ verwendet, ist dieser nicht rechtstechnisch aufzufassen; ohnehin erscheint für den an dieser Stelle in der engli-

schen Sprachfassung verwendeten Begriff „expenses“ die deutsche Übersetzung mit „Aufwendungen“ naheliegender. Hierfür spricht auch Erwägungsgrund 34 der Richtlinie, der in der deutschen Sprachfassung insoweit zutreffend von der Erstattung von „Aufwendungen“ spricht.

Der Bestimmung einer Frist bedarf es nach Satz 2 nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn sofortige Abhilfe notwendig ist. Auch insoweit ist von keinen substanziellen Änderungen gegenüber § 651c Absatz 3 BGB auszugehen, wo in Zusammenhang mit der zweiten Alternative auf ein „besonderes Interesse des Reisenden“ abgestellt wird. Diese Ansicht stützt auch das in Erwägungsgrund 34 enthaltene Beispiel, das die Notwendigkeit „unverzüglicher Abhilfe“ demonstrieren soll: Der Reisende kann aufgrund der Verspätung des vom Reiseveranstalter vorgesehen Busses ein Taxi nehmen, um seinen Flug rechtzeitig zu erreichen. Hier wäre nach geltendem Recht vom Vorliegen eines besonderen Interesses des Reisenden auszugehen (vgl. in diesem Sinne AG Stuttgart, Urteil vom 23. Januar 1995 – 5 C 8423/94).

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie.

Zu Absatz 3

Satz 1 bestimmt, dass der Reiseveranstalter Abhilfe durch angemessene Ersatzleistungen anzubieten hat, wenn der Reisemangel einen erheblichen Teil der Reiseleistungen betrifft. Die Ersatzleistungen werden in § 651i Absatz 4 Nummer 3 BGB-E als Abhilfe durch andere Reiseleistungen definiert. Es handelt sich ähnlich wie bei dem Nacherfüllungsanspruch im Kauf- und Werkvertragsrecht um den modifizierten Erfüllungsanspruch des Reisenden (vgl. Führich, Reiserecht, 7. Aufl., § 7 Rn. 142).

Im Gegensatz zu Absatz 3 zielt Absatz 1 auf eine Abhilfe durch Beseitigung des Mangels. Da der Reiseveranstalter die Beseitigung des Mangels nur unter den in Absatz 1 Satz 2 genannten engen Voraussetzungen verweigern kann, besteht letztlich im Interesse des Reisenden ein Vorrang der Abhilfe in Form der Mängelbeseitigung. Für eine Abhilfe durch gleichwertige Ersatzleistungen sind somit wie auch im geltenden Recht die Möglichkeiten begrenzt.

Haben die Ersatzleistungen zur Folge, dass die Pauschalreise im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit ist, finden nach Satz 2 die Vorschriften über die Minderung (§ 651m BGB-E) Anwendung. Ist die vom Reiseveranstalter angebotene Herabsetzung des Reisepreises nicht angemessen oder sind die Ersatzleistungen nicht mit den im Vertrag vereinbarten Leistungen vergleichbar, kann der Reisende gemäß Satz 3 die Ersatzleistungen berechtigterweise ablehnen. In diesem Fall oder wenn der Reiseveranstalter außerstande ist, Ersatzleistungen anzubieten, gelten gemäß Satz 4 erster Halbsatz die Vorschriften über die Kündigung in § 651l Absatz 2 und 3 BGB-E entsprechend, d. h. es ergeben sich auch ohne ausdrückliche Erklärung der Kündigung durch den Reisenden (rücktrittsähnliche) Abwicklungsansprüche. Gemäß Satz 4 zweiter Halbsatz bleiben schließlich die in § 651i Absatz 4 Nummer 7 BGB-E genannten Vorschriften über den Schadensersatz nach § 651n BGB-E sowie den Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach § 284 BGB ausdrücklich unberührt.

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 5 und Absatz 6 Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie.

Zu Absatz 4

Gemäß Absatz 4 hat der Reiseveranstalter, wenn die Beförderung des Reisenden an den Ort der Abreise oder an einen anderen Ort, auf den sich die Parteien geeinigt haben (dieser Vorgang wird in Übereinstimmung mit Artikel 3 Nummer 16 der Richtlinie gesetzlich als „Rückbeförderung“ definiert), vom Vertrag umfasst ist und diese Beförderung aufgrund

unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände (vgl. § 651h Absatz 3 Satz 2 BGB-E) nicht möglich ist, die Kosten für eine notwendige Beherbergung des Reisenden für einen höchstens drei Nächte umfassenden Zeitraum zu tragen. Die Beherbergung hat im Rahmen der Verfügbarkeit in einer Unterkunft zu erfolgen, die einer im Vertrag vereinbarten gleichwertig ist. Maßgeblich sind insoweit die Kosten einer in Ansehung des Pauschalreisevertrags angemessenen Unterkunft.

In Absatz 4 kommt zum Ausdruck, dass die bisherige Regelung in § 651j BGB (Kündigung wegen höherer Gewalt) keinen Bestand mehr haben kann. Mit der neuen Richtlinie sind eine Teilung der Mehrkosten für die Rückbeförderung zwischen den Parteien sowie eine Tragung der übrigen Mehrkosten durch den Reisenden nicht mehr vereinbar. Vor Reiseantritt kann zwar sowohl der Reisende (vgl. § 651h Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 BGB-E) als auch der Reiseveranstalter (vgl. § 651h Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 BGB-E) wegen eines Vorliegens unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände vom Vertrag zurücktreten. Eine Kündigung nach Reiseantritt steht aber nur dem Reisenden nach der allgemeinen Vorschrift des § 651l BGB-E zu (§ 651l Absatz 3 Satz 2 BGB-E). Der Reiseveranstalter kann sich wegen eines Vorliegens unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände im Gegensatz zur geltenden Rechtslage nicht mehr vom Vertrag lösen. Ist jedoch die Rückbeförderung in einem solchen Falle nicht möglich, hat der Reiseveranstalter zukünftig vorbehaltlich der Regelung in Absatz 5 die Kosten für eine notwendige Beherbergung des Reisenden nur für einen höchstens drei Nächte umfassenden Zeitraum zu tragen (vgl. Tonner, EuZW 2016, 95, 99).

Nicht erfasst werden von Absatz 4 Fälle, in denen der Reisende bei einer vom Reiseveranstalter zu vertretenden Nichtbeförderung eine weitere (Hotel-)Übernachtung in Anspruch nimmt. Insoweit kommt, wie schon nach geltendem Recht, ein Schadensersatzanspruch des Reisenden in Betracht (vgl. LG Frankfurt, Urteil vom 10. Mai 2007 – 2-24 S 176/06, 2/24 S 176/06).

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 7 Satz 1 der Richtlinie.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt in den Nummern 1 und 2 die Konstellationen, in denen der Reiseveranstalter sich nicht auf die Begrenzung des Zeitraums auf höchstens drei Nächte gemäß Absatz 4 berufen kann:

Dies ist nach Nummer 1 zunächst der Fall, wenn der Leistungserbringer nach unmittelbar anwendbaren Regelungen der Europäischen Union dem Reisenden die Beherbergung für einen längeren Zeitraum anzubieten oder die Kosten hierfür zu tragen hat. Die Voraussetzung eines längeren Zeitraums liegt auch beim Fehlen einer Begrenzung vor.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur sogenannten Fluggastrechteverordnung, Verordnung (EG) Nr. 261/2004, ist nach geltender Rechtslage einem ausführenden Luftfahrtunternehmen die Berufung auf außergewöhnliche Umstände zur Begrenzung von Betreuungsleistungen (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004) grundsätzlich nicht möglich (vgl. EuGH, Urteil vom 31. Januar 2013 – C-12/11). Entsprechendes gilt – auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (vgl. EuGH, Urteil vom 26.09.2013 – C-509/11) zur Möglichkeit der Berufung auf außergewöhnliche Umstände bei Zahlung einer Fahrpreisentschädigung – für die Hilfeleistung im Bereich des Eisenbahnverkehrs (vgl. Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007). Der grundsätzlich unbegrenzte Anspruch des Reisenden gegenüber diesen Beförderern nach den Unionsvorschriften über Passagierrechte schlägt gemäß Nummer 1 auf den Reiseveranstalter durch.

Gemäß Nummer 2 ist eine Berufung auf die Begrenzung des Zeitraums nach Absatz 4 ferner nicht möglich, wenn der Reisende zu einem der in den Buchstaben a bis d genannten Personenkreise gehört (Personen mit eingeschränkter Mobilität im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006, Schwangere, unbegleitete Minderjährige sowie Personen, die besondere medizinische Betreuung benötigen). Der Reiseveranstalter muss jedoch mindestens 48 Stunden vor Reisebeginn von den besonderen Bedürfnissen des Reisenden in Kenntnis gesetzt worden sein.

Durch Absatz 5 wird Artikel 13 Absatz 7 Satz 2 und Absatz 8 der Richtlinie umgesetzt. Artikel 13 Absatz 7 Satz 2 der Richtlinie erlangt derzeit neben Artikel 13 Absatz 8 Satz 2 der Richtlinie keine selbständige Bedeutung: Dies wäre erst dann der Fall, wenn sich der Beförderer nach entsprechender Änderung der genannten Verordnungen darauf berufen könnte, nur für einen genau definierten Zeitraum (beispielsweise für einen höchstens fünf Nächte umfassenden Zeitraum) zu Betreuungsleistungen bzw. zur Hilfeleistung verpflichtet zu sein.

Zu § 651l (Kündigung)

§ 651l BGB-E greift § 651e BGB auf und regelt die Kündigung des Reisenden wegen eines Reisemangels. Er dient zusammen mit § 651k Absatz 3 BGB-E der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 6 der Richtlinie.

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt, dass der Reisende den Pauschalreisevertrag kündigen kann, wenn die Pauschalreise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt wird. Anders als nach derzeitigem Recht wird keine Sonderregelung für Fälle getroffen, in denen der Mangel auf unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände zurückzuführen ist (vgl. derzeit § 651j BGB). Auf den Grund für den Reisemangel bzw. auf ein Verschulden des Reiseveranstalters kommt es nicht an.

Die Kündigung ist nach Satz 2 erster Halbsatz erst zulässig, wenn der Reiseveranstalter eine ihm vom Reisenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Gemäß Satz 2 zweiter Halbsatz gilt § 651k Absatz 2 Satz 2 BGB-E entsprechend. Demgemäß bedarf es der Bestimmung einer Frist durch den Reisenden nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn sofortige Abhilfe notwendig ist (vgl. insoweit die Ausführungen zu § 651k Absatz 2 BGB-E). Durch Absatz 1 wird Artikel 13 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Richtlinie im Hinblick auf die Voraussetzungen des Kündigungsrechts umgesetzt.

Zu Absatz 2

Wird der Vertrag vom Reisenden gekündigt, verliert der Reiseveranstalter gemäß Satz 1 den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch nach Satz 2 für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Pauschalreise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine nach Maßgabe der Vorschriften über die Minderung (§ 651m Absatz 1 Satz 2 und 3 BGB-E) zu bemessende Entschädigung verlangen. Dies gilt gemäß Satz 3 nicht, soweit diese Leistungen infolge der Aufhebung des Vertrags für den Reisenden nicht von Interesse sind. Es ergeben sich insoweit keine substanziellen Änderungen gegenüber § 651e Absatz 3 BGB, an dessen Systematik festgehalten wird. Die Richtlinie folgt in Artikel 13 Absatz 6 Unterabsatz 1 zwar insofern einer anderen Systematik, als der Anspruch des Reiseveranstalters auf den Reisepreis bestehen bleibt und der Reisende gegebenenfalls eine Preisminderung geltend machen kann. In der Sache besteht jedoch kein Unterschied zu den Vorgaben der Richtlinie. Dies gilt auch im Hinblick auf einen etwaigen Schadensersatz des Reisenden, den dieser nach § 651n BGB-E unbeschadet der Kündigung verlangen kann.

Auch dieser Absatz dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 6 Unterabsatz 1 der Richtlinie.

Zu Absatz 3

Satz 1 bestimmt in Anlehnung an § 651e Absatz 4 BGB, dass der Reiseveranstalter verpflichtet ist, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen. Obwohl mit der Kündigung das Vertragsverhältnis endet, hat der Reiseveranstalter also noch nachwirkende Verpflichtungen. Auch Absatz 2 Satz 2 geht davon aus, dass nach der Kündigung gegebenenfalls noch Reiseleistungen bis zur Beendigung der Reise erbracht werden (vgl. MüKoBGB/Tonner, 6. Aufl., § 651e Rn. 22). Die Richtlinie regelt dies zwar nicht ausdrücklich, jedoch kann Artikel 13 Absatz 6 Unterabsatz 3 bei einer an den berechtigten Schutzinteressen des Reisenden orientierten Auslegung nur dahingehend verstanden werden, dass bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die vorzeitige Rückbeförderung möglich ist, jedenfalls noch die weitere Unterbringung des Reisenden – deren Kosten im gezahlten Reisepreis inbegriffen sind – geschuldet ist.

Zu den notwendigen Maßnahmen, die der Reiseveranstalter infolge der Aufhebung des Vertrags zu treffen hat, gehört insbesondere (falls der Vertrag die Beförderung des Reisenden umfasste), dass unverzüglich für die Rückbeförderung des Reisenden Sorge zu tragen ist. Das hierfür eingesetzte Beförderungsmittel muss dem im Vertrag vereinbarten gleichwertig sein. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung fallen gemäß Satz 2 dem Reiseveranstalter zur Last. Insofern ist die Vorschrift in Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 6 Unterabsatz 3 der Richtlinie enger gefasst als § 651e Absatz 4 Satz 2 BGB, der auch andere Mehrkosten erfasst. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass das – einheitliche – Kündigungsrecht des Reisenden auch Fälle betrifft, in denen der Reisemangel auf unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen beruht. Hier führt die neue Rechtslage aus Sicht des Reisenden zu einer Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Recht nach § 651j Absatz 2 Satz 2 und 3 BGB, der eine hälftige Teilung der Mehrkosten für die Rückbeförderung statuiert und die weiteren Mehrkosten ebenfalls dem Reisenden auferlegt. In anderen Fällen kann der Reisende künftig zwar die weiteren Mehrkosten nicht nach § 651l Absatz 3 Satz 2 BGB-E verlangen, jedoch gegebenenfalls nach § 651n BGB-E.

Durch Absatz 3 wird Artikel 13 Absatz 6 Unterabsatz 3 der Richtlinie umgesetzt.

Zu § 651m (Minderung)

§ 651m BGB-E regelt in Umsetzung des Artikels 14 Absatz 1 der Richtlinie die Minderung des Reisepreises. Die Vorschrift tritt an die Stelle des § 651d Absatz 1 BGB. Es ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen, es wird lediglich nach Möglichkeit auf Verweisungen verzichtet. § 651d Absatz 2 BGB geht in § 651o BGB-E auf.

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt, dass sich für die Dauer des Reisemangels der Reisepreis unabhängig von einem Verschulden des Reiseveranstalters mindert. Bei der Minderung ist gemäß Satz 2 der Reisepreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Pauschalreise in mangelfreiem Zustand zu ihrem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung ist nach Satz 3 erforderlichenfalls durch Schätzung zu ermitteln.

Zu Absatz 2

Gemäß Satz 1 hat der Reiseveranstalter, falls der Reisende mehr als den geminderten Reisepreis gezahlt hat, den Mehrbetrag zu erstatten. Nach Satz 2 besteht ein vertraglicher Anspruch auf Rückgewähr des empfangenen Geldes mit Nutzungen nach Maßgabe

der entsprechend anwendbaren §§ 346 Absatz 1 und 347 Absatz 1 BGB (Palandt/Weidenkaff, 75. Aufl., § 441 Rn. 20 f.; Palandt/Sprau, 75. Aufl., § 638 Rn. 7).

Zu § 651n (Schadensersatz)

§ 651n BGB-E ergänzt in Anlehnung an § 651f BGB die Gewährleistungsrechte des Reisenden um einen Anspruch auf Schadensersatz. Damit wird Artikel 14 Absatz 2 und 3 der Richtlinie umgesetzt. Im Einzelnen:

Zu Absatz 1

Absatz 1 behält die § 651f Absatz 1 BGB zugrunde liegende Struktur eines verschuldensabhängigen Schadensersatzanspruchs mit Beweislastumkehr bei, der einen Reisemangel nach § 651i BGB-E voraussetzt. Der Anspruchsumfang bleibt auch im Sinne der Einheitslösung (vgl. Begründung zu § 651i BGB-E) gegenüber der geltenden Rechtslage weitgehend erhalten: Zu ersetzen sind die neben dem Minderwert der Reise eingetretenen Schäden, d. h. sowohl Mangel- als auch Mangelfolgeschäden sowie auch immaterielle Schäden im Rahmen des § 253 Absatz 2 BGB (vgl. Palandt/Sprau, 75. Aufl., § 651f Rn. 5 f.; MüKoBGB/Tonner, 6. Aufl., § 651f Rn. 30, 54). Es verbleibt damit bei einem weiten Anwendungsbereich der reiserechtlichen Schadensersatzvorschrift, insbesondere auch mit Blick auf die Bewertung etwa der Informationspflichten als Hauptpflichten des Pauschalreisevertrags (vgl. Führich, NJW 2002, 1082, 1084). Mit dem Wegfall des nicht mehr in die Systematik des BGB passenden Zusatzes „wegen Nichterfüllung“ in § 651f Absatz 1 BGB ist insoweit keine sachliche Änderung verbunden. Der Begriff des „Schadensersatzes“ ist wie in der mietrechtlichen Vorschrift des § 536a Absatz 1 BGB als Oberbegriff zu verstehen, der auch den Schadensersatz statt der Leistung umfasst (vgl. Staudinger/Emmerich (2014) § 536a Rn. 19).

Soweit nach geltender Rechtslage auch der Ersatz vergeblicher Aufwendungen unter Verdrängung des § 284 BGB von § 651f Absatz 1 BGB erfasst wird (vgl. Bundestagsdrucksache 8/2343, S. 10), ist dies im Schrifttum vor allem mit Blick auf die nicht nachvollzogene Systematik der Schuldrechtsmodernisierung nachdrücklich kritisiert worden (vgl. Staudinger/Staudinger (2016) § 651f Rn. 1, 39). In der Rechtsprechung lässt sich bereits die vereinzelte Heranziehung des Rechtsgedanken des § 284 BGB im Rahmen der Anwendung des § 651f Absatz 1 BGB nachweisen (vgl. AG Bad Homburg, Urteil vom 8. Mai 2009 – 2 C 2633/08 (20)). Zum Teil wird auch die Verdrängung des § 284 BGB im Reisevertragsrecht grundsätzlich in Frage gestellt (Stoppel, Der Ersatz frustrierter Aufwendungen nach § 284 BGB, Köln 2003, S. 57 f.).

Den systematischen Argumenten wird bei der Neugestaltung des reiserechtlichen Gewährleistungsrechts nach dem Vorbild des Werkvertragsrechts Rechnung getragen. Dort wird in § 634 Nummer 4 BGB bezüglich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen auf § 284 BGB verwiesen. Der Gläubiger kann vergebliche Aufwendungen demgemäß auch dann ersetzt verlangen, wenn sie nicht unter die Rentabilitätsvermutung fallen.

Für das reiserechtliche Gewährleistungsrecht erfolgt eine entsprechende Verweisung auf § 284 BGB nunmehr durch § 651i Absatz 4 Nummer 7 BGB-E, so dass der Reisende unter den Voraussetzungen des § 651n BGB-E auch künftig Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen kann. Um ein Auseinanderfallen der Verjährung zu verhindern, wird die in § 651j BGB-E getroffene Regelung der Verjährung konsequent auch auf den Anspruch aus § 284 BGB erstreckt. Es wird letztlich auch zum Mietrecht aufgeschlossen, wo bezüglich nutzlos gewordener Aufwendungen des Mieters im Rahmen des § 536a BGB auch die Regelung des § 284 BGB zum Zuge kommt (vgl. Staudinger/Emmerich (2014) § 536a Rn. 23 ff.; Schmidt-Futterer/Eisenschmid, 12. Aufl., § 536a Rn. 92 ff.; LG Berlin, Urteil vom 27. September 2013 – 63 S 127/13).

Im Übrigen räumt Absatz 1 dem Reiseveranstalter in den Nummern 1 bis 3 den Einwand fehlenden Verschuldens in den dort bezeichneten Fällen ein. Die Gründe, auf die der Reiseveranstalter seine Entlastung stützen kann, sind in Übereinstimmung mit Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie ausgestaltet. Hiermit wird auch der seitens des Schrifttums vorgebrachte Hinweis bezüglich der an sich beschränkten Entlastungsgründe des Reiseveranstalters schon nach geltendem Recht aufgegriffen (vgl. MüKoBGB/Tonner, 6. Aufl., § 651f Rn. 1, 36). In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs werden die von der Richtlinie vorgegebenen möglichen Entlastungsgründe des Reiseveranstalters als abschließende Aufzählung der Tatbestände, die ein fehlendes Verschulden des Veranstalters begründen können, verstanden (BGH, Urteil vom 9. November 2004 – X ZR 119/01) und die Konsequenzen aus der Änderung des Wortlauts gegenüber der Vorgängerrichtlinie gezogen. Der Bundesgerichtshof hatte in Anbetracht der Vorgängerrichtlinie die Entlastung des Reiseveranstalters mit fehlender Fahrlässigkeit im Sinne des deutschen Rechts zugelassen. Die entsprechende Formulierung in Artikel 5 Absatz 2 der Vorgängerrichtlinie („ein Ereignis (…), das der Veranstalter und/oder Vermittler bzw. der Leistungsträger trotz aller gebotenen Sorgfalt nicht vorhersehen oder abwenden konnte“) ist in der Richtlinie allerdings nicht mehr vorgesehen.

Der Reiseveranstalter kann seine Entlastung somit darauf stützen, dass der Reisemangel vom Reisenden verschuldet ist (Nummer 1). Ferner kann der Reiseveranstalter sich darauf stützen, dass der Reisemangel von einem Dritten verschuldet ist, der weder Leistungserbringer ist noch in anderer Weise an der Erbringung der von dem Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistungen beteiligt ist, und der Reisemangel für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar oder nicht vermeidbar war, (Nummer 2) sowie schließlich darauf, dass der Reisemangel durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht wurde (Nummer 3).

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 der Richtlinie.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 651f Absatz 2 BGB. Erwägungsgrund 34 der Richtlinie sieht ausdrücklich vor, dass der Schadensersatzanspruch des Reisenden auch immaterielle Schäden wie entgangene Urlaubsfreuden infolge erheblicher Probleme bei der Erbringung der betreffenden Reiseleistungen umfassen soll. Es ergeben sich insoweit keine Änderungen gegenüber der geltenden Rechtslage (so auch Tonner, EuZW 2016, 95, 98; vgl. zu den Anspruchsvoraussetzungen BGH, Urteil vom 11. Januar 2005 – X ZR 118/03). Absatz 2 setzt Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie im Lichte des Erwägungsgrundes 34 um.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass der Reiseveranstalter unverzüglich zu leisten hat, wenn er zum Schadensersatz verpflichtet ist. Durch Absatz 3 wird Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie umgesetzt.

Zu § 651o (Mängelanzeige durch den Reisenden)

§ 651o BGB-E enthält Regelungen in Zusammenhang mit der Mängelanzeige durch den Reisenden. § 651o Absatz 2 BGB-E greift § 651d Absatz 2 BGB auf.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass der Reisende dem Reiseveranstalter einen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen hat. Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie.

Zu Absatz 2

Soweit der Reiseveranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Anzeige nach Absatz 1 nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Reisende nach Absatz 2 nicht berechtigt, die sich aus einer Minderung des Reisepreises nach § 651m BGB-E ergebenden Rechte geltend zu machen (Nummer 1) oder Schadensersatz nach § 651n BGB-E (Nummer 2) zu verlangen (vgl. zur geltenden Rechtslage Palandt/Sprau, 75. Aufl., § 651f Rn. 3). Dass auch ein Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach § 284 BGB in diesen Fällen ausscheidet, bedarf keiner gesonderten Erwähnung: Der Ersatz von Aufwendungen kann nur „anstelle“ des Schadensersatzes verlangt werden; kann kein Schadensersatz verlangt werden, ist diese Voraussetzung nicht erfüllt. Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie im Lichte des Erwägungsgrundes 34.

Zu § 651p (Zulässige Haftungsbeschränkung; Anrechnung)

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 kann der Reiseveranstalter durch Vereinbarung mit dem Reisenden seine Haftung für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränken, die keine Körperschäden sind (Nummer 1) und die außerdem nicht schuldhaft herbeigeführt werden (Nummer 2). Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage (vgl. § 651h Absatz 1 Nummer 1 BGB) entfällt die Möglichkeit der Haftungsbeschränkung für Schäden, die keine Körperschäden sind, nicht nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sondern in Übereinstimmung mit Artikel 14 Absatz 4 Satz 3 der Richtlinie auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung wirkt indes zugunsten des Reiseveranstalters, wenn er zwar der strikten Haftung nach § 651n Absatz 1 BGB-E unterliegt, etwa weil der Nachweis unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht gelingt, gleichwohl aber fehlende Fahrlässigkeit dargetan ist. Die nach geltendem Recht mögliche Haftungsbeschränkung für Leistungsträger (vgl. § 651h Absatz 1 Nummer 2 BGB) ist vor dem Hintergrund der vollharmonisierenden Richtlinie nicht mehr haltbar. Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 14 Absatz 4 Satz 3 der Richtlinie.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift § 651h Absatz 2 BGB auf und bestimmt, dass in denjenigen Fällen, in denen für eine Reiseleistung internationale Übereinkünfte oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften gelten – insbesondere also im Bereich internationaler Beförderungen –, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungserbringer nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, sich auch der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden hierauf berufen kann. Die Haftung des Reiseveranstalters gegenüber dem Reisenden soll mithin nicht weiter gehen als die des Leistungserbringers, wenn der Schaden des Reisenden seine Ursache lediglich im Bereich des Leistungserbringers hatte (vgl. Bundestagsdrucksache 8/2343, S. 12). Im Übrigen entspricht nur dies den völkerrechtlichen Vorgaben, die nicht nur für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union als Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte, sondern auch für die Europäische Union selbst durch ihren Beitritt maßgeblich sind und die nicht nur für den Leistungserbringer, sondern auch für den Reiseveranstalter vorrangige Haftungsregime für die dort geregelten Haftungsgründe enthalten (z. B. Artikel 29 in Verbindung mit Artikel 39, 40 des Montrealer Übereinkommens). Es ergeben sich insoweit keine Neuerungen gegenüber der geltenden Rechtslage. Durch Absatz 2 wird Artikel 14 Absatz 4 Satz 1 und 2 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 3

Die Ansprüche des Reisenden aus dem neuen Pauschalreiserecht auf Schadensersatz und Erstattung infolge Minderung verdrängen nicht ebensolche Ansprüche, die auf dem-

selben Ereignis (z. B. Ankunftsverspätung am Zielort der Reise) beruhen, aber aus anderen Anspruchsgrundlagen folgen, sondern lassen diese unberührt (Artikel 14 Absatz 5 Satz 1 und 2 der Richtlinie). Der Reisende soll aber diese Ansprüche nicht kumulieren und damit eine überkompensatorische Entschädigung erhalten können. Daher sieht Artikel 14 Absatz 5 Satz 3 der Richtlinie zwingend vor, diese Ansprüche voneinander abzuziehen, gleichviel gegen wen (den Reiseveranstalter oder den Leistungserbringer) sie sich im Einzelfall richten und gleichviel in welcher Reihenfolge die Ansprüche geltend gemacht werden. Der Abzug hat somit in beide Richtungen zu erfolgen. Diese Vorgaben der Richtlinie setzt Absatz 3 durch eine Anrechnungsregelung um:

Hat der Reisende gegen den Reiseveranstalter einen Anspruch auf Schadensersatz (vgl. § 651n BGB-E) oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages (vgl. § 651m BGB-E), muss sich der Reisende nach Satz 1 auf seinen Anspruch denjenigen Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung infolge einer Minderung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe der in den Nummern 1 bis 5 genannten Unionsvorschriften über Passagierrechte erhalten hat. Wie die Entschädigung in den einzelnen Rechtsakten bezeichnet ist, ob als „Entschädigung“, als „Schadensersatz“ oder als „Ausgleichsleistung“, ist unerheblich. „Entschädigung“ bezeichnet insoweit alle Ersatzleistungen aus demselben Ereignis. Zu verrechnen sind auch Entschädigungsansprüche mit Erstattungsansprüchen infolge Minderung, sofern sie aus demselben Ereignis resultieren. Anzurechnen ist aber nur ein bereits erhaltener Betrag; der Reisende muss sich nicht auf bestehende, aber noch nicht erfüllte Ansprüche gegen andere Schuldner verweisen lassen. Zu wessen Lasten die Ansprüche letztlich wirtschaftlich gehen, ist bei personenverschiedenen Schuldnern eine Frage des Regresses der Schuldner.

Satz 2 geht vom umgekehrten Fall aus und bestimmt, dass in denjenigen Fällen, in denen der Reisende vom Reiseveranstalter nach den pauschalreiserechtlichen Vorschriften bereits Schadensersatz erhalten hat oder ihm infolge einer Minderung bereits ein Betrag erstattet worden ist, er sich den erhaltenen Betrag auf dasjenige anrechnen lassen muss, was ihm aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung infolge einer Minderung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften oder nach Maßgabe der in Satz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Unionsvorschriften über Passagierrechte geschuldet ist.

In Übereinstimmung mit Erwägungsgrund 36 sowie Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie, dessen Umsetzung Absatz 3 dient, wird dem Reisenden keine Reihenfolge der möglichen Anspruchsgegner vorgegeben. Absatz 3 sieht jedoch ein striktes Kumulierungsverbot vor, das durch Anrechnung vollzogen wird. Bezugspunkt der Anrechnung ist sowohl in Satz 1 als auch in Satz 2, was der Reisende „aufgrund desselben Ereignisses“ erhalten hat. Maßgeblich ist somit derselbe Haftungsgrund (Nichtbeförderung, Annullierung, Verspätung usw.), anlässlich dessen der Reisende die Zahlungen erhalten hat. Soweit in Absatz 3 nicht nur auf internationale Übereinkünfte, sondern auch auf die auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften abgestellt wird, steht die Richtlinie dem nicht entgegen; es kommt nicht darauf an, auf welche Weise der völkerrechtliche Vertrag in der innerstaatlichen Rechtsordnung Geltung erlangt (Staudinger/Staudinger (2016) § 651h Rn. 56).

Die Vorschrift liegt ferner auch auf der Linie der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Verordnung (EG) Nr. 261/2004, wonach Ausgleichsleistungen, die nach dieser Verordnung gewährt werden, auf den Rückzahlungsanspruch eines Teils des Pauschalreisepreises wegen Minderung aufgrund derselben großen Verspätung anzurechnen sind (vgl. BGH, Urteil vom 30. September 2014 – X ZR 126/13).

Zu § 651q (Beistandspflicht des Reiseveranstalters)

§ 651q BGB-E trifft eine Regelung zur Beistandspflicht des Reiseveranstalters und setzt damit Artikel 16 der Richtlinie um. Pflichten dieser Art kennt indes bereits das geltende Recht (vgl. Palandt/Sprau, 75. Aufl., § 651a Rn. 5).

Satz 1 bestimmt, dass der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich in angemessener Weise Beistand zu gewähren hat, wenn aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände die Rückbeförderung des Reisenden nicht möglich ist (vgl. § 651k Absatz 4 BGB-E) oder der Reisende aus anderen Gründen Beistand benötigt. Der Beistand kann gemäß Satz 1 Nummer 1 bis 3 insbesondere durch die Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularische Unterstützung (Nummer 1), Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen (Nummer 2) und Unterstützung bei der Suche nach anderen Reisemöglichkeiten (Nummer 3) erfolgen.

Klarstellend bleibt im Hinblick auf Nummer 3 der § 651k Absatz 3 BGB-E unberührt, der die Abhilfe durch Ersatzleistungen regelt. Abhilfemaßnahmen sind nicht Gegenstand dieser Regelung. Hier geht es vielmehr um allgemeine Unterstützung bei der Suche nach anderen Reisemöglichkeiten, wenn der Reisende Beistand benötigt. Dies kann etwa der Fall sein, wenn der Reisende bei einer Auslandsreise gesundheitliche Probleme hat, welche die an sich vorgesehene Rückbeförderung im Bus nicht zulassen, sondern einen Krankentransport per Flugzeug erforderlich machen. Hier wäre der Reiseveranstalter gefordert, den Reisenden zu unterstützen.

Der Reiseveranstalter kann gemäß Satz 2 Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, wenn der Reisende die den Beistand erfordernden Umstände schuldhaft selbst herbeigeführt hat. Die Aufwendungen sind nur ersatzfähig, wenn und soweit sie angemessen und dem Reiseveranstalter tatsächlich entstanden sind.

Zu § 651r (Insolvenzsicherung)

Die derzeit in § 651k BGB geregelte Sicherstellung für den Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters wird durch die §§ 651r bis 651t BGB-E neu geregelt. Hierdurch werden die Artikel 17 und 18 Absatz 1 der Richtlinie umgesetzt.

Die vorgeschlagene Umsetzung trägt dem Umstand Rechnung, dass für juristische Personen des öffentlichen Rechts weder nach Artikel 17 der Richtlinie noch nach ihrem Artikel 3 Nummer 7 Sonderregelungen zulässig sind. Die Ausnahme von der Pflicht zur Insolvenzsicherung, die § 651k Absatz 6 Nummer 3 BGB derzeit für insolvenzunfähige juristische Personen des öffentlichen Rechts vorsieht, kann daher nicht beibehalten werden. Handelt eine juristische Person des öffentlichen Rechts unternehmerisch, muss sie sich wie jeder andere Unternehmer gegen Insolvenz absichern. Ausgenommen sind nach der allgemeinen Vorschrift des § 651a Absatz 5 Nummer 1 BGB-E Verträge über Reisen, die nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden (vgl. zur bisherigen Rechtslage § 651k Absatz 6 Nummer 1 BGB). Die Ausnahme für Tagesreisen zu einem Reisepreis von nicht mehr als 75 Euro in § 651k Absatz 6 Nummer 2 BGB ist jetzt ebenfalls als allgemeine Ausnahme in § 651a Absatz 5 Nummer 2 BGB-E enthalten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt in Umsetzung des Artikels 17 Absatz 1, 2 und 4 der Richtlinie, für welche Situationen und in welchem Umfang die Insolvenzsicherung erforderlich ist.

Der Reiseveranstalter hat zunächst sicherzustellen, dass dem Reisenden der gezahlte Reisepreis erstattet wird, soweit im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters

Reiseleistungen ausfallen (Satz 1 Nummer 1). Dies entspricht § 651k Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB, allerdings ersetzt der Entwurf die Formulierung „infolge“ durch die Formulierung „im Fall“. Damit wird klargestellt, dass die Ursache für den Ausfall der Reiseleistungen nicht zwingend die Insolvenz des Reiseveranstalters sein muss. Erfasst sind auch Fälle, in denen der Reiseveranstalter zahlungsunfähig wird, nachdem er die Reise zulässigerweise wegen Nichterreichens der Teilnehmerzahl abgesagt und damit von seinem vertraglich vorbehaltenen Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht hat (vgl. BGH, Urteil vom 2. November 2011 – X ZR 43/11). Auch wenn der Ausfall der Pauschalreise auf ein betrügerisches Verhalten des Reiseveranstalters zurückzuführen ist, greift für den Fall seiner Insolvenz die zu leistende Sicherheit (vgl. EuGH, Urteil vom 16. Februar 2012 – C-134/11). Die Richtlinie verwendet in Artikel 17 Absatz 1 zwar die Formulierung „infolge“ (ähnlich in Artikel 17 Absatz 4 „durch“, vgl. auch Erwägungsgrund 39 Satz 5), jedoch wird in Absatz 2 sowie in den Erwägungsgründen 14 und 39 Satz 2 die allgemeinere Formulierung „im Fall“ verwendet. In Anbetracht der allgemeinen Zielsetzung der Richtlinie, ein hohes Niveau des Verbraucherschutzes zu gewährleisten, wird mit der vorgeschlagenen Umsetzung die Entscheidung für die umfassendere Formulierung „im Fall“ getroffen (vgl. hierzu auch Staudinger, RRa 2015, 281, 282).

Satz 1 Nummer 2 erfasst auch Situationen, in denen Leistungserbringer, deren Entgeltforderungen der Reiseveranstalter hätte erfüllen müssen, von dem Reisenden die Bezahlung von Reiseleistungen verlangen. Es handelt sich um eine aufgrund des Artikels 17 Absatz 1 (Erstattung „aller“ Zahlungen) und Absatz 4 der Richtlinie gebotene Klarstellung. Gemeint sind unter anderem Fälle, in denen Reisende aufgrund der Zahlungsunfähigkeit des Veranstalters gezwungen sind, bereits im Voraus an den Reiseveranstalter gezahlte Hotelkosten noch einmal gegenüber dem Hotelier zu begleichen (EuGH, Urteil vom 14. Mai 1998 – C-364/96).

Satz 2 setzt die Vorgabe aus Artikel 17 Absatz 4 um, dass der Reiseveranstalter auch die Rückbeförderung des Reisenden und seine Beherbergung bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung sicherzustellen hat, sofern die Beförderung vertraglich geschuldet ist. Anders als bisher (§ 651k Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BGB) kann der Reisende nicht auf einen nachträglichen Kostenerstattungsanspruch verwiesen werden.

Satz 3 stellt – wie das derzeitige Recht – die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters der Zahlungsunfähigkeit gleich. Ergänzend wird auch die Abweisung eines Eröffnungsantrags mangels Masse in die vorgeschlagene Regelung aufgenommen. Der von der Richtlinie verwendete allgemeine Begriff „Insolvenz“ umfasst bei einer an dem berechtigten Schutzbedürfnis des Reisenden orientierten Auslegung auch solche Fälle.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt, welche Möglichkeiten dem Reiseveranstalter zur Verfügung stehen, um seiner Pflicht zur Insolvenzsicherung nachzukommen. Die Richtlinie enthält hierzu keine konkrete Vorgabe, sondern belässt es in Artikel 17 Absatz 2 Satz 1 bei der allgemeinen Anordnung, dass die Sicherheit „wirksam“ sein muss. Die vorgeschlagene Regelung entspricht § 651k Absatz 1 Satz 2 BGB. Es bleibt also dabei, dass Reiseveranstalter sich zwischen zwei verschiedenen Sicherungsmitteln entscheiden können. Der Abschluss einer Versicherung zugunsten des Reisenden wird dabei weiterhin im Vordergrund stehen (Nummer 1).

Satz 2 setzt Artikel 17 Absatz 3 um, indem er bestimmt, dass der Reiseveranstalter die Sicherheit ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Reisenden, den Ort der Abreise und den Ort des Vertragsschlusses leisten muss. Hiermit wird im Zusammenspiel mit Satz 1 auch die in Artikel 17 Absatz 3 enthaltene Vorgabe umgesetzt, dass die Sicherheit dem Reisenden unabhängig davon zugutekommt, in welchem Mitgliedstaat die Einrichtung ansässig ist, die für die Insolvenzabsicherung zuständig ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 betrifft die Leistungspflicht des Versicherers oder Kreditinstituts (Kundengeldabsicherer), mit dem der Reiseveranstalter einen Kundengeldabsicherungsvertrag geschlossen hat.

Satz 1 sieht vor, dass der Kundengeldabsicherer dem Reisenden im Insolvenzfall die Fortsetzung der Reise anbieten kann. Damit wird Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 3 der Richtlinie umgesetzt. Kundengeldabsicherer können also, wie es schon derzeitiger Praxis entspricht, durchkalkulieren, ob die Fortsetzung der Reise oder aber die Organisation der vorzeitigen Rückreise die kostengünstigere Variante ist.

Satz 2 setzt die Vorgabe aus Artikel 17 Absatz 5 der Richtlinie um, dass Zahlungen für nicht erbrachte Reiseleistungen unverzüglich zu erstatten sind. Soweit die Richtlinie auf eine „Beantragung“ durch den Reisenden abstellt, ist hierunter nach deutschem Rechtsverständnis die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs zu verstehen. Die Erstattung kann nicht erst nach Ablauf des Jahres erfolgen, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist (vgl. zur derzeitigen Rechtslage Anlage 1 zu § 9 BGB-InfoV, vorletzter Absatz a. E.).

Die Sätze 3 und 4 entsprechen § 651k Absatz 2 BGB. Dem Kundengeldabsicherer bleibt gemäß Satz 3 die Möglichkeit erhalten, seine Haftung für die von ihm in einem Jahr (jetzt klarstellend bezeichnet als Geschäftsjahr, vgl. MüKoBGB/Tonner, 6. Aufl., § 651k Rn. 21) insgesamt zu erstattenden Beträge auf 110 Mio. Euro zu begrenzen. Die Erwägungen, die den Gesetzgeber bei der Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie von 1990 haben leiten lassen, gelten nach wie vor: Versicherungen können Versicherungsschutz nicht unter unbegrenztem Einschluss des Haftungsrisikos anbieten. Der Gesetzgeber kann aber keine undurchführbare und unerreichbare Deckungsvorsorge vorschreiben (Bundestagsdrucksache 12/5354, S. 12). Aus diesem Grund wurde auch bei dem Zweiten Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 23. Juli 2001 von einer Streichung der Höchstsumme Abstand genommen (Bundestagsdrucksache 14/5944, S. 11). Insbesondere aber sieht die Richtlinie im Gegensatz zur Vorgängerrichtlinie gemäß Artikel 17 Absatz 2 selbst vor, dass die garantierte Erstattung begrenzt sein kann: Die Sicherheit muss nur „die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbaren Kosten“ abdecken (in diesem Sinne auch Tonner, EuZW 2016, 95, 100). Erwägungsgrund 40 führt insoweit aus, dass sehr unwahrscheinliche Risiken, wie beispielsweise die gleichzeitige Insolvenz mehrerer der größten Reiseveranstalter, unberücksichtigt bleiben können, wenn dies unverhältnismäßige Auswirkungen auf die Kosten des Schutzes haben und somit seine Wirksamkeit beeinträchtigen würde.

Die derzeitige Obergrenze von 110 Mio. Euro ist nach wie vor ausreichend bemessen. In den Jahren seit 1994 betrug der höchste durch die Insolvenz eines Reiseveranstalters eingetretene Versicherungsschaden rund 30 Mio. Euro. Alle von einer Insolvenz betroffenen Reisenden konnten vollständig entschädigt werden. Dies belegt die Richtigkeit der Annahme des Gesetzgebers in den Jahren 1994 und 2001, dass eine Sicherungslücke zwar theoretisch, nicht aber faktisch besteht.

Eines Inflationsausgleichs bedarf es nicht. Die Umsätze der Veranstalter sind zwar in den letzten Jahrzehnten gestiegen. Zu berücksichtigen ist im Hinblick auf das Schadenspotential aber, dass in demselben Zeitraum die Vorauszahlungen der Reiseveranstalter an die Leistungserbringer stark zugenommen haben. Das Schadenspotential ist also nicht in gleicher Weise gestiegen wie der Umsatz, weil ein größerer Teil der Ansprüche von Leistungserbringern bereits bedient ist und sich im Insolvenzfall der mögliche Ausfall für die Kunden bzw. den Absicherer entsprechend reduziert.

Eine Anhebung der Obergrenze von 110 Mio. Euro ist auch nicht deshalb geboten, weil durch die Richtlinie neue Risiken hinzugetreten sind, die künftig ebenfalls abzusichern sind: Die Definition des Begriffs „Pauschalreise“ wird ausgeweitet, zudem kann auch bei der Vermittlung verbundener Reiseleistungen eine Pflicht zur Insolvenzsicherung beste-

hen. Diese Risiken wirken sich aber im Hinblick auf Großveranstalter kaum aus, die sich wegen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Ferienhäusern (vgl. zu § 651u BGB-E) regelmäßig sogar im Hinblick auf einzelne Reiseleistungen schon gegen Insolvenz absichern. Nur im Hinblick auf die abzusichernden Umsätze von Großveranstaltern ist es aber überhaupt vorstellbar, dass die Haftungsbegrenzung relevant werden kann. Die Kundengeldabsicherer kleinerer und mittlerer Unternehmer müssen ohnehin nur Ausfälle absichern, deren Volumen weit unterhalb der Summe von 110 Mio. Euro liegt.

Danach erscheint es zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich, die Haftungshöchstsumme von 110 Mio. Euro pro Versicherer und Jahr anzuheben. Die Entwicklung des Reise- und Versicherungsmarktes sollte aber sehr genau beobachtet werden, um auch künftig sicherzustellen, dass Reisende richtlinienkonform entschädigt werden. Zudem ist sicherzustellen, dass das deutsche System der Insolvenzsicherung gleichwertig mit den Systemen anderer Mitgliedstaaten ist: Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie statuiert die gegenseitige Anerkennung des Insolvenzschutzes; dem liegt die Annahme einer Gleichwertigkeit der verschiedenen Systeme zugrunde. Es ist daher beabsichtigt, zeitnah nach der Umsetzung der Richtlinie ein Forschungsvorhaben zur Insolvenzsicherung in Auftrag zu geben, das auch rechtsvergleichende Elemente beinhalten sollte.

Satz 4 übernimmt die derzeitige Regelung in § 651k Absatz 2 Satz 2 BGB. Für den Fall, dass die von einem Kundengeldabsicherer in einem Jahr insgesamt zu erstattenden Beträge den Höchstbetrag einmal übersteigen sollten, ist weiterhin eine anteilige verhältnismäßige Kürzung der Erstattungsansprüche der einzelnen Reisenden zulässig. Wegen der Anordnung in Satz 2, dass Erstattungsansprüche unverzüglich zu erfüllen sind, kann die Abwicklung der einzelnen Insolvenzschäden aber nicht erst am Ende der jeweils maßgeblichen Jahresperiode vorgenommen werden. Um sich die Möglichkeit zu erhalten, einen eventuell zu viel gezahlten Betrag nach § 812 BGB zurückzufordern, kann der jeweilige Kundengeldabsicherer Erstattungen unter Vorbehalt leisten (vgl. BGH, Urteil vom 24. November 2006 – LwZR 6/05).

Zu Absatz 4

Absatz 4 ähnelt im Grundsatz § 651k Absatz 3 Satz 1 bis 3 BGB. Zur Erfüllung seiner Pflicht zur Insolvenzsicherung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden nach Satz 1 auch künftig einen unmittelbaren Anspruch gegen den Kundengeldabsicherer zu verschaffen. Dieser kann sich gegenüber dem Reisenden nach Satz 2 nicht auf Einwendungen aus dem Kundengeldabsicherungsvertrag berufen; ebenso ist es ihm verwehrt, gegenüber dem Reisenden geltend zu machen, dass er den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Pauschalreisevertrags bestehenden Insolvenzschutz zwischenzeitlich, aus welchen Gründen auch immer, gekündigt hat (vgl. Bundestagsdrucksache 14/5944, S. 11).

Der Regelungsentwurf unterscheidet sich aber darin vom geltenden Recht, dass die Verpflichtung des Reiseveranstalters, den unmittelbaren Anspruch gegenüber dem Kundengeldabsicherer durch einen Sicherungsschein nachzuweisen, künftig entfällt. Die Richtlinie sieht in ihrem verfügenden Teil eine solche gesonderte Bestätigung nicht vor. Nach ihrem Erwägungsgrund 39 ist es den Mitgliedstaaten zwar freigestellt zu verlangen, dass Reiseveranstalter den Reisenden eine Bescheinigung ausstellen, mit der ein direkter Anspruch gegen den Anbieter des Insolvenzschutzes dokumentiert wird. Bei näherer Betrachtung ist jedoch der Mehrwert einer solchen Bescheinigung nicht ersichtlich. Anders als derzeit ist der Reiseveranstalter künftig verpflichtet, den Namen und die Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers sowohl in den vorvertraglichen Informationen als auch im Vertrag mitzuteilen. Das für die vorvertragliche Information zu verwendende Formblatt (Anlagen 11 bis 13 zu Artikel 250 §§ 2, 4 EGBGB-E) enthält den Hinweis, dass Reisende den Absicherer kontaktieren können, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz ihres Reiseveranstalters verweigert werden. Schon bevor Reisende Zahlungen auf den Reisepreis leisten, können sie sich aufgrund der ihnen bekannten Kontaktdaten an den Absicherer wenden, um sich zu vergewissern, dass der Insolvenzschutz tatsächlich besteht.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass der Sicherungsschein ohnehin nur deklaratorischen Charakter hat und zudem nicht notwendigerweise vom Kundengeldabsicherer selbst ausgestellt werden muss. Eine vom Reiseveranstalter mit Ermächtigung des Absicherers ausgestellte Bescheinigung reicht und ist häufige Praxis (vgl. Bundestagsdrucksache 14/5944, S. 11). In diesen Fällen muss sich der Reisende schon derzeit darauf verlassen, dass der Reiseveranstalter befugt handelt.

Der Sicherungsschein wird auch nicht benötigt, um Einwendungen des Kundengeldabsicherers gegenüber dem Reisenden auszuschließen. Entscheidend für den Direktanspruch ist ein bestehender Sicherungsvertrag mit einem Absicherer im Zeitpunkt des Abschlusses des Reisevertrages. Besteht entgegen einem ausgegebenen Sicherungsschein gar kein Sicherungsvertrag, weil der Schein gefälscht ist oder weil der Veranstalter sich vorsätzlich oder fahrlässig über seine Absicherungspflicht hinwegsetzt, wird kein Rechtsschein durch die Aushändigung gesetzt. Wenn daher gefälschte Sicherungsscheine ohne Sicherungsvertrag ausgegeben werden, haftet der Kundengeldabsicherer nicht (vgl. Führich, Reiserecht, 7. Aufl., § 16 Rn. 24). Letztlich kommt es also nur darauf an, ob zum Zeitpunkt des Abschlusses des Pauschalreisevertrags ein Kundengeldabsicherungsvertrag bestand. Diese Erwägung liegt dem Regelungsvorschlag des Satzes 2 zugrunde.

Der Sicherungsschein bzw. eine Bescheinigung des Direktanspruchs könnte Reiseveranstaltern im Übrigen nur bei Anwendbarkeit des deutschen Insolvenzsicherungssystems abverlangt werden. Die Insolvenzsicherungssysteme anderer Mitgliedstaaten sind nach Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie anzuerkennen. Sehen diese Systeme keinen über die Anforderungen der Richtlinie hinausgehenden Nachweis vor, was durchaus naheliegt, ist dies im Hinblick auf den jeweiligen ausländischen Anbieter hinzunehmen. Im Hinblick auf das Willkürverbot des Artikels 3 GG sowie die durch Artikel 12 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit müsste dargetan werden können, weshalb die Ausgabe von Sicherungsscheinen durch inländische Anbieter weiterhin geeignet und vor allem erforderlich ist, um die Reisenden zu schützen. Das kann aber aus den oben dargelegten Gründen nicht überzeugend begründet werden.

Satz 3 entspricht dem bisherigen § 651k Absatz 3 Satz 4 BGB.

Zu § 651s (Insolvenzsicherung der im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Reiseveranstalter)

Die Vorschrift bringt den in Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie enthaltenen Grundsatz zum Ausdruck, dass die Mitgliedstaaten jede Insolvenzsicherung anzuerkennen haben, die ein Reiseveranstalter gemäß den in Umsetzung des Artikels 17 der Richtlinie getroffenen Maßnahmen seines Niederlassungsmitgliedstaats leistet. Mit der Formulierung „Niederlassung im Sinne des § 4 Absatz 3 der Gewerbeordnung“ wird die Definition aus Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie umgesetzt. Der dort genannte Artikel 4 Nummer 5 der Richtlinie 2006/123/EG wurde durch die genannte Bestimmung der Gewerbeordnung umgesetzt (vgl. Bundestagsdrucksache 16/12784, S. 14).

§ 651s BGB-E geht davon aus, dass die Kollisionsnormen der Rom I-Verordnung, die die Richtlinie unberührt lässt (vgl. Erwägungsgrund 49), die deutschen Vorschriften der §§ 651a ff. BGB zur Anwendung berufen. Für diesen Fall wird das deutsche Sachrecht modifiziert.

Es ist davon auszugehen, dass die Richtlinie auch für die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gelten wird. Hierfür ist es erforderlich, dass sie mit Beschluss des gemeinsamen EWR-Ausschusses in den EWR-acquis übernommen wird. Ein solcher Beschluss wird voraussichtlich bald gefasst werden. Diese Entwicklung nimmt § 651s BGB-E voraus, indem er sowohl im Hinblick auf Reiseveranstalter aus einem anderen Mitgliedstaat als auch im Hinblick auf Reiseveranstalter aus einem anderen EWR-Staat regelt, dass diese ihrer Verpflichtung zur Insolvenzsicherung

auch dann genügen, wenn sie dem Reisenden gemäß den Vorschriften, die ihr Niederlassungsstaat zur Umsetzung des Artikels 17 der Richtlinie erlassen hat, Sicherheit leisten.

Im Hinblick auf Reiseveranstalter aus Staaten außerhalb des EWR enthält Artikel 46c Absatz 1 EGBGB-E eine Kollisionsnorm. Führt diese zur Anwendung deutschen Rechts, haben diese Reiseveranstalter sich gemäß § 651r BGB-E gegen Insolvenz abzusichern.

Zu § 651t (Vorauszahlungen)

Die Regelung sieht vor, dass der Reiseveranstalter Vorauszahlungen des Reisenden nur fordern oder annehmen darf, wenn er seiner Pflicht zur Insolvenzsicherung nachgekommen ist. Außerdem muss er dem Reisenden klar, verständlich und deutlich den Namen und die Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers zur Verfügung gestellt haben; bei Reiseveranstaltern aus anderen Mitgliedstaaten oder EWR-Staaten sind diese Informationen im Hinblick auf die Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, und gegebenenfalls im Hinblick auf die von dem betreffenden Staat benannte zuständige Behörde zu erteilen.

§ 651t BGB-E ist im Kontext des Artikels 2 Absatz 3, der das allgemeine nationale Vertragsrecht unberührt lässt, sowie des Artikels 17 (Insolvenzschutz) und der Artikels 24 und 25 (Durchsetzung, Sanktionen) der Richtlinie zu sehen. Die Frage, wann der Reisepreis fällig wird, lässt die Richtlinie offen. Sie ist auch in den §§ 651a ff. BGB nicht geregelt. Aus dem subsidiär heranzuziehenden § 646 BGB ergibt sich jedoch, dass die Fälligkeit mit Beendigung der Reise eintritt. Eine frühere Fälligkeit kann derzeit nur nach § 651k Absatz 4 und 5 BGB erfolgen, also gegen Übergabe des Sicherungsscheins oder (bei Reiseveranstaltern aus anderen Mitglied- bzw. EWR-Staaten) gegen einen anderweitigen Nachweis. Vorauszahlungen dürfen also nur verlangt werden, wenn der Reisende eine hinreichende Gewähr dafür hat, dass er im Fall der Insolvenz des Veranstalters geschützt ist. Dies soll auch künftig gelten.

Da § 651r BGB-E einen Sicherungsschein nicht mehr vorsieht, wird nicht auf die Übergabe des (deklaratorischen) Sicherungsscheins, sondern darauf abgestellt, ob ein wirksamer Insolvenzschutz besteht (Nummer 1). Zusätzlich ist der Reisende durch Mitteilung des Namens und der Kontaktdaten des Absicherers in die Lage zu versetzen, das Bestehen des Insolvenzschutzes nachprüfen zu können (Nummer 2). Nimmt der Reiseveranstalter Zahlungen des Reisenden entgegen § 651t BGB-E entgegen, begeht er eine Ordnungswidrigkeit nach § 147b GewO-E.

Zu § 651u (Anwendung des Pauschalreiserechts auf einzelne Reiseleistungen)

Diese Vorschrift sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine analoge Anwendbarkeit der Vorschriften über die Pauschalreise auf einzelne Reiseleistungen vor. Hiermit wird ein gesetzgeberischer Spielraum genutzt, den die Richtlinie den Mitgliedstaaten belässt. Erwägungsgrund 21 erläutert, dass die Mitgliedstaaten befugt sind, der Richtlinie entsprechende Regelungen auch für Bereiche zu treffen, die nicht von dem Geltungsbereich der Richtlinie erfasst sind. Als ein Beispiel hierfür werden „Bestimmungen für eigenständige Verträge über einzelne Reiseleistungen (wie etwa die Vermietung von Ferienwohnungen)“ genannt.

§ 651u BGB-E zielt darauf ab, das derzeitige Schutzniveau für Reisende zu erhalten: Der Bundesgerichtshof wendet das Reiserecht seit 1985 unter bestimmten Voraussetzungen auf die Erbringung einer einzelnen Reiseleistung analog an (BGH, NJW 1985, 906; NJW 1992, 3158). Dies hat sich lange Zeit in erster Linie bei der Buchung eines Ferienhauses oder einer Ferienwohnung mit eigener Anreise ausgewirkt. In einer 2014 ergangenen Entscheidung hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass das Reiserecht nach den von ihm aufgestellten Grundsätzen auch auf die Buchung einer Hotelunterkunft analog anwendbar sein kann (BGH, Versäumnisurteil vom 20. Mai 2014 – X ZR 134/13).

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie sollte die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Klarstellung in eine gesetzliche Bestimmung (§ 651u BGB-E) überführt werden. Zur Abgrenzung, ob eine Analogie geboten ist, wird – derzeit und in der vorgeschlagenen Regelung – insbesondere auf das Auftreten des Reiseveranstalters abgestellt. Maßgeblich ist, ob der Veranstalter die Einzelleistung erkennbar in eigener Verantwortung erbringen soll, er sie also wie bei einer Pauschalreise als eigene Leistung anbietet. § 651u BGB-E verwendet nicht den Begriff „Reiseveranstalter“, da dieser in § 651a BGB-E nicht im Sinne einer Berufsbezeichnung verwendet wird, sondern den Vertragspartner eines Pauschalreisevertrags bezeichnet. Die Formulierung „aus seinem Angebot“ verdeutlicht aber, dass Unternehmer gemeint sind, deren Geschäftszweck darin besteht, Pauschalreisen sowie einzelne Reiseleistungen anzubieten.

Die analoge Anwendbarkeit des Reiserechts erfolgt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aber nicht allein deshalb, weil der Veranstalter die Reiseleistung in eigener Verantwortung anbietet. Die Reiseleistung muss auch von ihrer Art her oder aufgrund der seitens des Unternehmers übernommenen Organisationspflichten mit einer Pauschalreise vergleichbar sein. Der Bundesgerichtshof hat insoweit ausgeführt (BGH, Urteil vom 29. Juni 1995 – VII ZR 201/94, BGHZ 130, 128-133): „Wird ein Haus als Ferienhaus gewerblich in einem Prospekt angeboten, so handelt es sich regelmäßig um einen Teil einer Reiseveranstaltung. Mit dem Objekt und seiner Überlassung sind der Rahmen und die Grundzüge der Urlaubsreise vorgegeben. Die Anreise, der Aufenthaltsort, die Umgebung und mit ihr zugleich die wichtigsten Urlaubsbedingungen sowie schließlich die Rückreise stehen selbst dann als Gesamtheit der Reise fest, wenn lediglich die Überlassung eines Hauses oder einer Wohnung vereinbart, alles weitere dagegen individuell vom Abnehmer organisiert wird.“ Diese Voraussetzungen sah der Bundesgerichtshof in dem entschiedenen Fall der Charter einer Hochseeyacht nicht als gegeben an, da der Vertrag offen ließ, ob überhaupt und gegebenenfalls wohin mit der Yacht gesegelt werden sollte.

Um die in Betracht kommenden Fälle näher einzugrenzen, enthält § 651u BGB-E daher die zusätzliche Voraussetzung, dass mit der zu verschaffenden Reiseleistung und den vertraglichen Vereinbarungen der Rahmen und die Grundzüge der Reise vorgegeben sein müssen. Dies wird bei anderen Reiseleistungen als der Beherbergung nur selten der Fall sein, ist aber nicht ausgeschlossen. In Betracht kommt dies etwa bei der Überlassung eines Schiffs oder eines Wohnmobils, wenn zugleich die Reiseroute festgelegt, also auch die Organisation und Information des Reisenden geschuldet wird.

Sind die Voraussetzungen des § 651u BGB-E erfüllt, finden die Vorschriften der §§ 651a ff. BGB-E entsprechende Anwendung. Ausgenommen sind die §§ 651a Absätze 2 und 4, 651b, 651c und 651d Absatz 5 BGB-E, da diese Bestimmungen nur für mehrere Reiseleistungen relevant sind.

Zu § 651v (Gastschulaufenthalte)

Auch diese Vorschrift enthält Bestimmungen für einen Bereich, der nicht von dem Geltungsbereich der Richtlinie erfasst ist. Sie dient der Anpassung des § 651l BGB an die neue Rechtslage.

§ 651l BGB wurde durch das Zweite Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften vom 23. Juli 2001 in das Reiserecht eingefügt. Anlass war das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 11. Februar 1999 in der Rechtssache C-237/97 („AFS Intercultural Programs Finlandry“), in dem festgestellt wurde, dass die Richtlinie von 1990 nicht auf internationale Gastschulaufenthalte Anwendung findet (Bundestagsdrucksache 14/5944, S. 9). Der EuGH sah die Anforderung des Artikels 2 Nummer 1 der Richtlinie von 1990, wonach eine Pauschalreise mindestens zwei der in dieser Richtlinie genannten Dienstleistungen (Beförderung, Unterbringung, andere touristische Dienstleistungen) umfassen muss, nicht als erfüllt an. Lediglich die Beförderung in das Gastland sei eine sol-

che Dienstleistung, nicht aber die Auswahl der Gastfamilie sowie die Organisation der Möglichkeit eines Schulbesuchs.

Diese Rechtsprechung des EuGH wird durch die neue Richtlinie nicht geändert. Ein Gastschulaufenthalt erfüllt daher nach wie vor nicht die Kriterien einer Pauschalreise europäischen Rechts. Jedoch ist es dem Gesetzgeber unbenommen, sie auf nationaler Ebene als solche zu qualifizieren. Dem dient § 651v BGB-E. Die Erwägungen, die seinerzeit zur Einführung des § 651l BGB-E geführt haben, haben nach wie vor Bestand. Gastschulaufenthalte im Ausland bleiben beliebt, sind aber nicht ohne Risiko. Die Schülerinnen und Schüler sowie auch ihre Eltern sind in besonderem Maße auf Informationen und Unterstützung angewiesen.

§ 651v BGB-E beschränkt sich im Wesentlichen auf die notwendigen Anpassungen, die die Neufassung der §§ 651a ff. BGB erfordert. Hierzu gehört es, dass die relevanten Bestimmungen des Pauschalreiserechts nicht mehr unmittelbar, sondern entsprechend anzuwenden sind; ein inhaltlicher Unterschied ist damit nicht verbunden. Zudem sind die Änderungen der in Bezug genommenen Vorschriften über den Rücktritt vor Reisebeginn (§ 651i BGB, neu: § 651h BGB-E) und über die Kündigung (§§ 651e, 651j BGB, neu: § 651l BGB-E) nachzuvollziehen. Weiterhin wird neben einigen rein redaktionellen Änderungen klargestellt, dass die Mitwirkungsobliegenheit des Gastschülers nicht nur für die Unterbringung, Beaufsichtigung und Betreuung in der Gastfamilie gilt, sondern sich auch auf den Schulbesuch im Aufnahmeland erstreckt (vgl. (Staudinger/Staudinger (2016) § 651l Rn. 16; Palandt/Sprau, 75. Aufl., § 651l Rn. 5). Die bisher in § 651l Absatz 2 Nummer 1 BGB enthaltenen Wörter „bei Mitwirkung des Gastschülers“ werden dementsprechend in den einleitenden Satzteil des § 651 Absatz 2 BGB-E verschoben.

Zu § 651w (Reisevermittlung)

Bisher ist die Stellung des Reisevermittlers nur in § 651k Absatz 3 und 4 BGB geregelt. § 651w BGB-E übernimmt diese Bestimmungen in angepasster Form und enthält zusätzliche Vorgaben für den Reisevermittler. Bedarf für eine konkrete Einordnung des Reisevermittlungsvertrags, dessen Rechtsnatur umstritten ist, wird nicht gesehen. Die herrschende Meinung nimmt einen Geschäftsbesorgungsvertrag an, der einen Werkvertrag bzw. ein Rechtsgeschäft mit werkvertraglichem Charakter beinhaltet (vgl. Staudinger/Staudinger (2016) § 651a Rn. 62).

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt, dass den Reisevermittler eigene vorvertragliche Informationspflichten treffen, die denen des Reiseveranstalters entsprechen. Damit wird Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie umgesetzt.

Die Richtlinie fordert von den Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass der Reisende die vorvertraglichen Informationen „auch von dem Reisevermittler“ erhält. Erwägungsgrund 24 führt hierzu aus: „Die Vermittler von Pauschalreisen sollten gemeinsam mit dem Reiseveranstalter für die Bereitstellung der vorvertraglichen Informationen verantwortlich sein.“ Beide sollen also für den Fall der unterlassenen oder unrichtigen Information haften. Es bestünde aber kein Mehrwert darin, dem Reisenden die vorvertraglichen Informationen zweimal zukommen zu lassen. Satz 2 bestimmt daher, dass der Reisevermittler durch die Unterrichtung des Reisenden nicht nur seine eigenen Informationspflichten erfüllt, sondern zugleich auch die des Reiseveranstalters. Dies entspricht den oben zitierten Vorgaben der Richtlinie. Nur dann, wenn eine vollständige Erfüllung der vorvertraglichen Informationspflichten vorliegt, wirkt dies auch zugunsten des Reiseveranstalters. Andererseits ist der Reisevermittler aufgrund der entsprechenden Anordnung in § 651d Absatz 1 Satz 2 BGB-E nicht (mehr) zur Unterrichtung des Reisenden verpflichtet, wenn der Reiseveranstalter dies bereits in Erfüllung seiner eigenen Verpflichtung getan hat. Eine gesamtschuldnerische Haftung des Reiseveranstalters und des Reisevermittlers anzuordnen,

erscheint nicht sachgerecht, da es sich originär um gegenüber dem Reisenden bestehende selbständige Informationspflichten handelt. Die Entscheidung, welcher der beiden Unternehmer die Informationspflichten erfüllen soll, sollte in deren Innenverhältnis getroffen werden und nicht im Belieben des Reisenden stehen (vgl. § 421 Satz 1 BGB).

Erteilt der Reisevermittler die vorvertraglichen Informationen, trifft ihn auch eine eigene Verpflichtung, dem Reisenden alle Änderungen mitzuteilen. Dies ergibt sich aus Satz 1 in Verbindung mit Artikel 250 § 1 Absatz 2 EGBGB-E. Hiermit wird Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie umsetzt. Soweit es dort heißt „und, sofern einschlägig, der Reisevermittler“ bestätigt dies, dass in Fällen, in denen sich der Reiseveranstalter eines Reisevermittlers bedient, beide verantwortlich sein sollen.

Die eigene Unterrichtungspflicht des Reisevermittlers endet mit dem Vertragsschluss. Dies folgt aus Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 („vor Abschluss des Pauschalreisevertrags“) und Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie, nach dem „der Reiseveranstalter oder der Reisevermittler“ dem Reisenden bei Abschluss des Vertrags oder unverzüglich danach eine Kopie oder eine Bestätigung des Vertrags zur Verfügung zu stellen haben. Anders als in Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 1 wird hier also nicht von einer kumulativen Haftung des Reiseveranstalters und des Reisevermittlers ausgegangen. Vielmehr wird es als ausreichend angesehen, dass nur einer der beiden Unternehmer gegenüber dem Reisenden verpflichtet ist. Dies kann bei einer Reisevermittlung in der Form, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland praktiziert und von der Richtlinie anerkannt wird (Artikel 3 Nummer 9), sinnvollerweise nur der Reiseveranstalter sein. Denn mit dem erfolgreichen Abschluss des Pauschalreisevertrags hat der Reisevermittler seine hierauf gerichtete Verpflichtung gegenüber dem Reisenden erfüllt. Seine anschließende Tätigkeit erfolgt nicht mehr aufgrund seiner vertraglichen Beziehung zum Reisenden, sondern in Vertretung des Reiseveranstalters. Dieser muss für ihn als seinen Erfüllungsgehilfen einstehen (vgl. insoweit auch BGH, Urteil vom 25. April 2006 – X ZR 198/04; der BGH stellt in dieser Entscheidung auf den Zeitpunkt der Auswahlentscheidung ab).

Satz 3 regelt, dass die Beweislast bezüglich der Erfüllung der Informationspflichten dem Reisevermittler obliegt. Damit wird Artikel 8 umgesetzt.

Zu Absatz 2

§ 651k Absatz 4 BGB, dessen Regelungsgehalt durch § 651t BGB-E im Hinblick auf den Reiseveranstalter angepasst wird, nennt auch den Reisevermittler. Die den Reisevermittler betreffenden Vorgaben werden nunmehr in § 651w Absatz 2 BGB-E abgebildet.

Satz 1 bestimmt, dass § 651t Nummer 2 BGB-E für den Reisevermittler entsprechend gilt. Auch der Reisevermittler darf Zahlungen des Reisenden also nur fordern oder annehmen, wenn er diesem den Namen und die Kontaktdaten des Absicherers zur Verfügung gestellt hat (vgl. die Ausführungen zu § 651t BGB-E). Unterlässt er dies, verhält er sich gemäß § 147b GewO-E ordnungswidrig. Hingegen trifft ihn keine eigene Pflicht zur Insolvenzsicherung, so dass § 651t Nummer 1 BGB-E nicht für entsprechend anwendbar erklärt wird.

Satz 2 und 3 entsprechen im Wesentlichen der derzeitigen Regelung in § 651k Absatz 4 Satz 2 und 3 BGB. Geregelt wird, unter welchen Voraussetzungen der Reisevermittler als zur Annahme von Zahlungen auf den Reisepreis ermächtigt gilt. Gegenwärtig ist dies der Fall, wenn der Reisevermittler dem Reisenden einen Sicherungsschein übergibt oder sonstige dem Reiseveranstalter zuzurechnende Umstände ergeben, dass er von diesem damit betraut ist, Reiseverträge zu vermitteln; dies gilt nur dann nicht, wenn die Annahme von Zahlungen durch den Reisevermittler in hervorgehobener Form gegenüber dem Reisenden ausgeschlossen ist. Da an dem Sicherungsschein nicht mehr festgehalten wird (vgl. zu § 651r BGB-E), wird stattdessen auf die Abschrift oder Bestätigung des Vertrags abgestellt. Stellt der Reisevermittler dem Reisenden also eine Abschrift oder Bestätigung des Vertrags zur Verfügung, aus der sich gemäß Artikel 250 § 6 Nummer 3 EGBGB-E der

Name und die Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers ergeben, wird gesetzlich vermutet, dass der Reiseveranstalter ihn ermächtigt hat, Zahlungen auf den Reisepreis anzunehmen. Im Übrigen wird der Regelungsgehalt des § 651k Absatz 4 Satz 2 und 3 BGB-E in Satz 2 und 3 überführt.

Satz 2 und 3 betreffen eine Frage, die die Richtlinie nach Artikel 2 Absatz 3 unberührt lässt.

Zu Absatz 3

Vermittelt ein Reisevermittler die Pauschalreise eines Reiseveranstalters, der seinen Sitz in einem Staat hat, der weder zur Europäischen Union noch zum Europäischen Wirtschaftsraum gehört, haftet er gemäß Absatz 3 subsidiär selbst als Reiseveranstalter: Wenn er nicht nachweisen kann, dass der Reiseveranstalter die sich aus den §§ 651i bis 651t (Mängelgewährleistung, Beistandspflicht, Pflicht zur Insolvenzsicherung) ergebenden Pflichten erfüllt, unterliegt er selbst diesen Pflichten. Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 20 der Richtlinie.

Zu Absatz 4

Satz 1 sieht in Umsetzung des Artikels 15 der Richtlinie eine Empfangsvollmacht des Reisevermittlers für Mängelanzeigen und andere Erklärungen des Reisenden bezüglich der Erbringung der Reiseleistungen vor (so etwa zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen). Soweit ein vermittelndes Reisebüro – wie typischerweise – Handelsvertreter im Sinne der §§ 84 ff. HGB ist, ergibt sich eine Empfangsvollmacht für den Abschlussvertreter bereits aus den §§ 55 Absatz 4, 54 HGB bzw. für den Vermittlungsvertreter aus § 91 Absatz 2 Satz 1 HGB. Eine spezielle Regelung im Reiserecht ist aber schon deshalb geboten, weil die reiserechtlichen Vorschriften aufgrund des Artikels 23 der Richtlinie unabdingbar auszugestalten sind (vgl. § 651z BGB-E). Zudem ist zu berücksichtigen, dass es derzeit nicht als ausreichend angesehen wird, wenn der Reisende einen Mangel gegenüber dem Reisevermittler anzeigt (vgl. BGH, NJW 1988, 488; siehe auch Staudinger/Staudinger (2016) § 651d Rn. 18). Artikel 15 der Richtlinie verlangt aber, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Kontaktaufnahme über den Reisevermittler in einem weiten Umfang gewährleisten: Genannt sind ohne Einschränkung alle in Betracht kommenden „Nachrichten, Ersuchen oder Beschwerden bezüglich der Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen“. Dies umfasst auch Anzeigen über Mängel vor Ort. Allerdings werden diese in der Praxis häufig über einen örtlichen Reiseleiter erfolgen. Denn die Richtlinie sieht vor, dass der Reiseveranstalter in der Abschrift oder Bestätigung des Vertrags einen Vertreter vor Ort oder eine Kontaktstelle bzw. einen anderen Dienst benennen muss, an den oder die sich der Reisende wenden kann, um schnell mit dem Reiseveranstalter Verbindung aufzunehmen (vgl. Artikel 250 § 6 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b EGBGB-E).

Satz 2 regelt in Anlehnung an § 86 Absatz 2 HGB zudem die Pflicht des Reisevermittlers, den Reiseveranstalter von den in Satz 1 genannten Erklärungen des Reisenden unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die in Artikel 15 Unterabsatz 2 der Richtlinie geregelte Rechtsfolge, dass der Zugang der Erklärungen des Reisenden beim Reisevermittler fristwahrend als Zugang beim Reiseveranstalter gilt, ergibt sich bereits aus der in Satz 1 geregelten Empfangsvollmacht des Reisevermittlers.

Zu § 651x (Vermittlung verbundener Reiseleistungen)

Die Richtlinie will Reisende nicht nur bei Buchung einer Pauschalreise besser schützen, auch wenn die Pauschalreise nach wie vor den umfassendsten Schutz gewährt. Die neue Kategorie der verbundenen Reiseleistungen soll Reisenden aber in bestimmten Situatio-

nen bei Buchung einzelner Reiseleistungen einen reiserechtlichen Basisschutz gewähren. Sie sollen zum einen darüber aufgeklärt werden, dass sie keine Pauschalreise buchen; zum anderen kann der Vermittler verbundener Reiseleistungen zur Insolvenzsicherung verpflichtet sein.

Zu Absatz 1

Satz 1 definiert, wann ein Unternehmer Vermittler verbundener Reiseleistungen ist. Damit wird Artikel 3 Nummer 5 der Richtlinie umgesetzt.

Wie bei einer Pauschalreise müssen jeweils (mindestens) zwei verschiedene Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise ausgewählt werden. Nummer 1 betrifft Fälle, in denen der Reisende die Leistungen anlässlich desselben Besuchs in der Vertriebsstelle des Unternehmers (z. B. einem Reisebüro) oder desselben Kontakts mit der Vertriebsstelle des Unternehmers (z. B. einem Online-Reiseportal oder während eines Telefonats) bucht, und ist das Gegenstück zu §§ 651a Absatz 2 Nummer 1, 651b Absatz 1 Nummer 1 BGB-E: Eine Pauschalreise kommt zustande, wenn die Reiseleistungen gebündelt werden, bevor der Reisende der Zahlung zustimmt. Wenn der Reisende die Reiseleistungen demgegenüber getrennt auswählt und bezahlt, bleibt es bei einer Vermittlung von Reiseleistungen, die jedoch als Vermittlung verbundener Reiseleistungen besonders qualifiziert wird. Eine Aufteilung des Zahlungsvorgangs allein genügt nicht, um von einer getrennten Auswahl und Bezahlung ausgehen zu können. Dem würde im Übrigen auch das Umgehungsverbot des § 651z Satz 2 BGB-E (vgl. Artikel 23 Absatz 3 der Richtlinie) entgegenstehen.

Nummer 2 ist insbesondere im Zusammenhang mit § 651c BGB-E (sogenannte Click-Through-Buchungen) zu sehen, jedoch nicht auf Online-Buchungen beschränkt. Es müssen folgende Tatbestandsmerkmale erfüllt sein: Der Reisende muss zunächst bei einem Unternehmer oder über diesen eine erste Reiseleistung gebucht haben. Sodann muss dieser Unternehmer dem Reisenden in gezielter Weise einen Vertrag über eine andere Reiseleistung mit einem anderen Unternehmer vermitteln. Schließlich muss der weitere, mit dem anderen Unternehmer geschlossene Vertrag spätestens 24 Stunden nach der Bestätigung des Vertragsschlusses über die erste Reiseleistung geschlossen werden. In Abgrenzung zu einer Pauschalreise nach § 651c BGB-E bedarf es keiner Datenübertragung an jenen anderen Unternehmer.

Das Merkmal der Vermittlung „in gezielter Weise“ bedarf der Auslegung im konkreten Einzelfall. Die Erwägungsgründe 12 und 13 der Richtlinie geben hierfür einige Anhaltspunkte. Enthält die Webseite eines Unternehmers z. B. einen Link, über den der Reisende lediglich allgemein über weitere Reiseleistungen informiert wird, ist dieses Merkmal nicht erfüllt. Gleiches soll gelten, wenn Cookies oder Metadaten zur Platzierung von Werbung auf Webseiten genutzt werden. Sieht die Webseite eines Unternehmers hingegen eine Buchungsstrecke vor, auf der dem Reisenden nacheinander bestimmte Reiseleistungen angeboten werden (z. B. Flug, Hotel, Autovermietung), so handelt es sich – sofern nicht sogar die Voraussetzungen einer Pauschalreise vorliegen – um eine Vermittlung in gezielter Weise. Auch wenn Reiseleistungen anderer Anbieter optisch nicht in eine Buchungsstrecke eingebunden sind, der Reisende jedoch in anderer Weise im Zusammenhang mit der Buchung einer Reiseleistung von dem Unternehmer eine Aufforderung erhält (beispielsweise per E-Mail), zusätzlich eine Reiseleistung eines anderen Anbieters zu buchen, kann von einer Vermittlung verbundener Reiseleistungen ausgegangen werden.

Satz 2 erklärt die in § 651a Absatz 4 und 5 BGB-E enthaltenen Ausnahmen vom Anwendungsbereich überwiegend für entsprechend anwendbar, in einem Punkt in angepasster Form, und setzt damit Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Nummer 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie um. Ebenso wenig wie eine Pauschalreise sollen verbundene Reiseleistungen vorliegen, wenn es sich bei der zweiten Reiseleistung um touristische Leistungen handelt, die keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Zusammenstellung ausmachen und weder

ein wesentliches Merkmal der Zusammenstellung darstellen noch als solches beworben werden (vgl. Satz 2 erster Halbsatz in Verbindung mit § 651a Absatz 4 Nummer 1 und 2 Buchstabe a BGB-E; Buchstabe b der Vorschrift wird in Übereinstimmung mit Artikel 3 Nummer 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie nicht für entsprechend anwendbar erklärt). Weiterhin ist die Vermittlung von Verträgen über Reiseleistungen ausgenommen, die nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur für einen begrenzten Personenkreis erfolgt (vgl. Satz 2 erster Halbsatz in Verbindung mit § 651a Absatz 5 Nummer 1 BGB-E). Die Vermittlung von Verträgen über Reiseleistungen zum Zweck einer Tagesreise ist nach dem zweiten Halbsatz des Satzes 2 in Verbindung mit § 651a Absatz 5 Nummer 2 BGB-E stets ausgenommen, also nicht nur, wenn der Gesamtpreis höchstens 75 Euro beträgt. Die Richtlinie sieht in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a vor, dass Tagesreisen unabhängig von einem bestimmten Reisepreis nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Lediglich für Pauschalreisen erscheint es im Hinblick auf das derzeitige Schutzniveau gerechtfertigt, eine Regelung außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie zu schaffen (vgl. § 651a Absatz 5 Nummer 2 sowie die Ausführungen zu § 651a Absatz 5 BGB-E). In entsprechender Geltung des § 651a Absatz 5 Nummer 3 BGB-E ist schließlich auch die Vermittlung von Verträgen über Reiseleistungen ausgenommen, die auf der Grundlage eines Rahmenvertrags mit einem Reisenden, der Unternehmer ist, für geschäftliche Zwecke erfolgt (vgl. Satz 2 erster Halbsatz).

Satz 3 stellt klar, dass die §§ 651b, 651c BGB-E unberührt bleiben. Dies soll den Rechtsanwender daran erinnern, dass vorrangig stets zu prüfen ist, ob in der jeweiligen Konstellation nicht sogar die Voraussetzungen einer Pauschalreise vorliegen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verweist auf die in Artikel 251 §§ 1 und 2 EGBGB-E näher geregelte Verpflichtung des Vermittlers verbundener Reiseleistungen, den Reisenden vorvertraglich zu informieren. Dabei geht es neben dem Zeitpunkt und der Art und Weise der vorvertraglichen Unterrichtung insbesondere darum, dass dem Reisenden das relevante Formblatt nach dem in dem Anhang zum EGBGB-E enthaltenen Muster zur Verfügung zu stellen ist. Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie; im Hinblick auf Vermittler verbundener Reiseleistungen aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt die Umsetzung durch Artikel 46c Absatz 3 EGBGB-E.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen, unter denen ein Vermittler verbundener Reiseleistungen zur Insolvenzsicherung verpflichtet ist, sowie den Umfang des gegebenenfalls bereitzustellenden Insolvenzschutzes. Damit wird Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie umgesetzt; im Hinblick auf Vermittler verbundener Reiseleistungen aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt die Umsetzung durch Artikel 46c Absatz 2 EGBGB-E.

Ein Vermittler verbundener Reiseleistungen hat sich gegen Insolvenz abzusichern, wenn er Zahlungen des Reisenden entgegennimmt. Sofern ein Unternehmer nicht zugleich eine eigene Reiseleistung anbietet, ist eine Entgegennahme von Zahlungen vermeidbar. Der Zahlungsfluss kann so organisiert werden, dass die Zahlungen direkt an den jeweiligen Leistungserbringer gehen. Reisebüros und Online-Reiseportale müssen sich also künftig nicht zwingend gegen Insolvenz absichern.

Stets zur Insolvenzsicherung verpflichtet ist ein Vermittler verbundener Reiseleistungen, der sich als Leistungserbringer zugleich selbst zu einer Reiseleistung verpflichtet und hierfür die vertraglich vereinbarte Zahlung erhält.

Ist eine Insolvenzsicherung hiernach notwendig, ist – wie bei einer Pauschalreise – sicherzustellen, dass dem Reisenden seine Zahlungen erstattet werden, soweit im Fall der

Insolvenz Reiseleistungen ausfallen oder Leistungserbringer, deren Entgeltforderungen der Vermittler verbundener Reiseleistungen hätte erfüllen müssen, von dem Reisenden die Bezahlung von Reiseleistungen verlangen. Handelt es sich bei dem Vermittler verbundener Reiseleistungen um einen Beförderer, der sich zugleich selbst zur Beförderung des Reisenden verpflichtet hat, hat er auch die Rückbeförderung des Reisenden und dessen Beherbergung bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung sicherzustellen. Auch im Übrigen gilt im Wesentlichen dasselbe wie im Hinblick auf den für eine Pauschalreise bereitzustellenden Insolvenzschutz. Dies gilt sowohl bezüglich der näheren Beschreibung des von der Richtlinie verwendeten Begriffs „Insolvenz“ als auch betreffend die Vorgaben aus den §§ 651r Absatz 2 bis 4, 651s und 651t BGB-E, die Satz 4 für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sanktioniert die Nichterfüllung der Vorgaben aus den vorangegangenen Absätzen betreffend die vorvertragliche Unterrichtung des Reisenden und die Insolvenzsicherung. Erfüllt der Vermittler verbundener Reiseleistungen seine entsprechenden Verpflichtungen nicht, gelten wichtige Rechte und Pflichten, die an sich nur bei einer Pauschalreise einschlägig sind. So hat der Reisende im Hinblick auf die gebuchten Reiseleistungen gegenüber dem Vermittler verbundener Reiseleistungen ein Widerrufsrecht entsprechend § 312 Absatz 7 Satz 2 in Verbindung mit § 312g Absatz 1 BGB-E. Außerdem stehen ihm die Rechte zur Vertragsübertragung und zum Rücktritt vor Reisebeginn zu (§§ 651e, 651h BGB-E). Treten während der Reise Schwierigkeiten auf, kann sich der Reisende an den zum Beistand verpflichteten Vermittler verbundener Reiseleistungen wenden (§ 651q BGB-E). Er kann des Weiteren die Rechte eines Reisenden bei Reisemängeln geltend machen (§§ 651i bis 651p BGB-E) und schließlich Mängelanzeigen sowie andere Erklärungen bezüglich der Erbringung der Reiseleistungen an den Vermittler verbundener Reiseleistungen statt an die Leistungserbringer richten (vgl. § 651w Absatz 4 BGB-E). Der Vermittler verbundener Reiseleistungen rückt in dem genannten Umfang also in die Stellung eines Reiseveranstalters bzw. – betreffend § 651w Absatz 4 BGB – in die eines Reisevermittlers ein. Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie.

Nimmt der Vermittler verbundener Reiseleistungen Zahlungen entgegen, ohne über den erforderlichen Insolvenzschutz zu verfügen, begeht er zudem eine Ordnungswidrigkeit (§ 651x Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 651t BGB-E, § 147b GewO-E).

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 regelt, dass der Unternehmer, dessen Reiseleistung nach Absatz 1 erfolgreich vermittelt wird, den Vermittler verbundener Reiseleistungen über den Vertragsschluss mit dem Reisenden in Kenntnis zu setzen hat. Ist der Vermittler verbundener Reiseleistungen zur Insolvenzsicherung verpflichtet, erfährt er auf diese Weise, dass der Reisende im Fall seiner Insolvenz zu dem berechtigten Personenkreis zählt. Bei mehreren vermittelten Verträgen trifft diese Verpflichtung jeden der anderen Unternehmer. Die Pflicht nach Satz 1 besteht nicht, wenn der Vermittler verbundener Reiseleistungen den Vertrag als Vertreter des anderen Unternehmers geschlossen hat, da er dann ohnehin Kenntnis von dem geschlossenen Vertrag hat. Durch Absatz 5 wird Artikel 19 Absatz 4 der Richtlinie umgesetzt.

Zu § 651y (Haftung für Buchungsfehler)

§ 651y BGB-E trifft eine Regelung zur Haftung für Buchungsfehler. Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 21 der Richtlinie.

Artikel 21 bezieht sich allgemein auf den „Unternehmer“, worunter nach der Definition in Artikel 3 Nummer 7 der Richtlinie Reiseveranstalter, Reisevermittler, Vermittler verbundener Reiseleistungen und Leistungserbringer fallen. Diese (in § 651y BGB-E genannten)

Unternehmer haben zum einen für von ihnen verschuldete technische Fehler der Buchungssysteme einzustehen; zum anderen haften sie für Fehler, die sie während des Buchungsvorgangs machen, sofern der Fehler nicht auf ein Verschulden des Reisenden zurückzuführen ist oder nicht durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht wurde.

Soweit die Richtlinie bezogen auf den Unternehmer und den Reisenden jeweils den Begriff „zuzurechnen“ verwendet, wird dies – wie auch bei § 651n BGB-E – im Sinne von „verschuldet“ verstanden. Bei dieser Auslegung kann sich der Unterabsatz 2 des Artikels 21 sinnvollerweise nur auf Fälle des § 651y Nummer 2 BGB-E beziehen.

Schon bisher haben Reiseveranstalter, Reisevermittler und Leistungserbringer für in ihrer Sphäre verursachte Buchungsfehler einzustehen (vgl. BGH, Urteil vom 19. November 1981 – VII ZR 238/80; LG Hamburg, Urteil vom 23. April 2002 – 309 S 134/01; AG Menden, Urteil vom 05. April 2006 – 4 C 103/05; LG Frankfurt, Urteil vom 15. Januar 1988 – 2/1 S 363/86). Die Regelung hat insofern vor allem klarstellende Bedeutung.

Artikel 21 der Richtlinie nennt den Anspruchsberechtigten nicht. Denkbar sind auch Konstellationen, in denen die genannten Unternehmer für Buchungsfehler untereinander schadensersatzpflichtig sind. Dies ist jedoch eine Frage des Regresses, die in Artikel 22 der Richtlinie besonders angesprochen wird. Demgemäß betrifft Artikel 21 der Richtlinie nur das Verhältnis zwischen dem Reisenden und dem jeweiligen Unternehmer, so dass anspruchsberechtigt der Reisende ist. Erwägungsgrund 45 bestätigt diese Auslegung: „Reisende sollen in Fällen geschützt sein, in denen während des Buchungsvorgangs einer Pauschalreise oder verbundener Reiseleistungen Fehler unterlaufen.“

Anspruchsgegner kann jeder der in § 651y BGB-E genannten Unternehmer sein, der Vertragspartner des Reisenden ist, auch eine parallele Haftung ist insofern möglich (vgl. BGH a. a. O. zur Haftung des Reiseveranstalters und ggf. des Reisevermittlers).

Zu § 651z (Abweichende Vereinbarungen)

Die Vorschrift bestimmt, dass die Regelungen des Untertitels unabdingbar sind und auch anwendbar sind, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. Damit wird Artikel 23 der Richtlinie umgesetzt.

Die Unabdingbarkeit der Richtlinie erfasst indes ausschließlich die Rechte des Reisenden, wie sich aus Artikel 23 der Richtlinie ergibt. Unberührt bleiben insoweit die Rechtsverhältnisse zwischen Reiseveranstalter oder im Falle des Artikels 20 der Richtlinie auch des Reisevermittlers zu Dritten, mithin insbesondere zu Leistungserbringern. Soweit die Rechtsverhältnisse jener Unternehmer zueinander betroffen sind, verbleibt es bei den bestehenden Möglichkeiten privatautonomer Rechtsgestaltung.

Vor diesem Hintergrund ist zur effektiven Umsetzung des Artikels 22 der Richtlinie eine gesonderte Regelung von Regressansprüchen nicht geboten. Reiseveranstalter und Reisevermittler können aufgrund der nach dem Gesetz zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten Regress beim Leistungserbringer nehmen: Insoweit kommen neben Schadensersatzansprüchen des jeweiligen Unternehmers gegebenenfalls auch Ansprüche aus abgetretenem Recht des Reisenden (vgl. § 398 BGB) in Betracht, etwa wenn ein Reiseveranstalter dem Reisenden für eine größere Verspätung bei der Flugbeförderung sowie eine verzögerte Beförderung des Gepäcks einsteht (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 15. November 2011 – 16 U 39/11). Ob diese rechtlichen Möglichkeiten vertraglich eingeschränkt oder aber durch eine Regressklausel sichergestellt werden (vgl. hierzu MüKoBGB/Tonner, 6. Aufl., § 651h Rn. 18; Führich, Reiserecht, 7. Aufl., § 13 Rn. 10), bleibt der Privatautonomie überlassen.

Werden die vom Gesetz vorgesehenen Ansprüche, die einen Regress des Reiseveranstalters oder Reisevermittlers ermöglichen, durch Allgemeine Geschäftsbedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen, unterliegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Inhaltskontrolle anhand der Generalklausel in § 307 BGB. § 308 Nummer 1, 2 bis 8 BGB und § 309 BGB sind auf Allgemeine Geschäftsbedingungen, die gegenüber einem Unternehmer verwendet werden, nicht unmittelbar anzuwenden. Allerdings sind die in den Klauselverboten zum Ausdruck kommenden Wertungen im Rahmen der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB zu berücksichtigen, soweit diese übertragbar sind (vgl. BGHZ 89, 363 ff. und 90, 273 ff. zu § 24 AGBG).

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche)

Zu Nummer 1

Die Änderung der Überschrift ist erforderlich, weil im siebten Abschnitt die international-privatrechtlichen Komponenten der Richtlinie umgesetzt werden sollen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3

(Artikel 46c)

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der Umsetzung der international-privatrechtlichen Komponente des Artikels 17 der Richtlinie. Der Begriff der Niederlassung wird in Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie definiert als „eine Niederlassung im Sinne des Artikels 4 Nummer 5 der Richtlinie 2006/123/EG“. Diese Vorschrift ist in der Bundesrepublik Deutschland durch § 4 Absatz 3 der Gewerbeordnung umgesetzt worden (Bundestagsdrucksache 16/12784, S. 14).

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung der international-privatrechtlichen Komponente des Artikels 19 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 17 der Richtlinie (Insolvenzschutz) Beim Insolvenzschutz kommt es – wie in Absatz 1 – auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses an.

Zu Absatz 3

Absatz 3 dient der Umsetzung der international-privatrechtlichen Komponente des Artikels 19 Absatz 2 und 3 der Richtlinie (Informationspflichten). Da es in diesen Sachverhalten nicht zwingend zu einem Vertragsschluss kommen muss, ist hierbei der Zeitpunkt nach Artikel 251 § 1 EGBGB-E maßgeblich. Die Worte „der in Aussicht genommene Vertrag“ tragen dem Umstand Rechnung, dass die Informationspflichten nach Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie vor Vertragsschluss zu erfüllen sind.

Die zitierten Vorschriften der Richtlinie sind im Zusammenhang mit dem Erwägungsgrund 50 der Richtlinie zu lesen. Rechtstechnisch folgen die Absätze 1 bis 3 der Konzeption des Artikels 46b EGBGB.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 1 bis 3.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 1 bis 3.

Zu Nummer 6

Der vierte Unterabschnitt dient der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1259/2010.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 1 bis 3.

Zu Nummer 8

(Artikel 229)

Zu § … (Übergangsvorschrift zum Dritten Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften)

Diese Vorschrift setzt Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie um und stellt sicher, dass auf die vor dem 1. Juli 2018 geschlossenen Verträge die bisherigen Regelungen Anwendung finden. Dies ist notwendig, da die bis dahin maßgebliche Richtlinie 90/314/EWG durch Artikel 29 der Richtlinie erst zum 1. Juli 2018 außer Kraft tritt.

Zu Nummer 9

(Artikel 238)

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Aufhebung der BGB-InfoV (vgl. Artikel 6) und die Überführung der Informationspflichten in das EGBGB. Die Ermächtigungsgrundlage für die BGB-InfoV in Artikel 238 Absatz 1 EGBGB kann dementsprechend entfallen, während die gewerberechtliche Regelung in Artikel 238 Absatz 2 EGBGB in lediglich redaktionell angepasster Form erhalten bleibt. Diese wird zur Erleichterung der Rechtsanwendung mit angepasster Überschrift in Artikel 238 EGBGB belassen.

Zu Nummer 10

(Artikel 250 bis 252)

Zu Artikel 250 (Informationspflichten bei Pauschalreiseverträgen)

Artikel 250 EGBGB-E regelt die Einzelheiten der vorvertraglichen und vertraglichen Informationspflichten bei Pauschalreiseverträgen gemäß den §§ 651a und 651c BGB-E sowie in den Fällen, in denen das Pauschalreiserecht entsprechende Anwendung findet (§§ 651u und 651v BGB-E).

Zu § 1 (Form und Zeitpunkt der vorvertraglichen Unterrichtung)

Die Vorschrift enthält Vorgaben für den Zeitpunkt sowie die Art und Weise der vorvertraglichen Unterrichtung des Reisenden und befasst sich zudem mit Änderungen der vorvertraglichen Informationen. Sie dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 und Absatz 3 sowie Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie.

Die vorvertragliche Unterrichtung beinhaltet zweierlei: Zum einen ist dem Reisenden das hierfür nach § 2 vorgesehene Formblatt zur Verfügung zu stellen, zum anderen ist er gemäß § 3 zu unterrichten; § 4 enthält eine Sonderregelung für die Fälle des § 651c BGB-E. Alle nach diesen Bestimmungen erforderlichen Informationen einschließlich ihrer Ände-

rungen sind dem Reisenden klar, verständlich und deutlich mitzuteilen. Die vorvertragliche Unterrichtung muss erfolgen, bevor der Reisende seine Vertragserklärung abgibt, also vor der Buchung. Im Anschluss sind bis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch Änderungen der vorvertraglichen Informationen möglich.

Nach der Richtlinie bedarf es für eine Änderung vorvertraglicher Informationen keines entsprechenden Vorbehalts. Der Regelungsgehalt des § 4 Absatz 2 Satz 2 BGB-InfoV wird daher nicht übernommen. Der Erwägungsgrund 26 stellt zwar auch darauf ab, dass sich der Reiseveranstalter Änderungen vorbehält. Die entsprechenden Ausführungen sind aber überholt: Aus der Verhandlungshistorie ergibt sich, dass eine Überarbeitung des verfügenden Teils der Richtlinie in den Erwägungsgründen versehentlich nicht nachvollzogen wurde. In der Fassung des Kommissionsvorschlags (COM(2013) 512 final) sah der damalige Artikel 5 Absatz 1 nämlich noch vor, dass der Reiseveranstalter Änderungen der vorvertraglichen Informationen nur aufgrund eines entsprechenden Vorbehalts vornehmen durfte. Während der Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe wurde diese einschränkende Vorgabe gestrichen, ohne den entsprechenden Erwägungsgrund anzupassen.

Zu § 2 (Formblatt für die vorvertragliche Unterrichtung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, welches Formblatt im wohl häufigsten Fall einer Pauschalreise gemäß § 651a BGB-E zu verwenden ist. Damit wird Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 (Satzteil vor den Buchstaben a bis h) der Richtlinie sowie deren Anhang I Teil A und B umgesetzt. Dem Reisenden ist das Formblatt zur Verfügung zu stellen, das dem in der Anlage 11 zu Artikel 250 § 2 Absatz 1 EGBGB-E vorgegebenen Muster entspricht. In diesem Muster werden die Teile A und B des Anhangs I der Richtlinie zusammengefasst, die sich lediglich in der Frage unterscheiden, ob die Informationen in einer Weise zur Verfügung gestellt werden, die die Nutzung eines Hyperlinks zulässt. Das Muster berücksichtigt diese beiden Varianten in Gestaltungshinweisen.

Kerninhalt des Formblatts ist die Information des Reisenden darüber, dass ihm eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302 angeboten wird und er – sofern er sich zur Buchung entschließt – alle EU-Rechte in Anspruch nehmen kann, die für Pauschalreisen gelten. Insbesondere wird der Reisende darauf hingewiesen, dass der Anbieter über die gesetzlich vorgeschriebene Insolvenzsicherung verfügt.

Zu Absatz 2

Findet das Pauschalreiserecht (entsprechende) Anwendung, weil bei der Umsetzung ein Regelungsspielraum genutzt wird (Tagesreisen zu einem Preis von mehr als 75 Euro, einzelne Reiseleistungen, Gastschulaufenthalte – vgl. §§ 651a Absatz 5 Nummer 2, 651u und 651v BGB-E), passt das Muster der Anlage 11 nicht. Denn es trifft in diesen Fällen nicht zu, dass dem Reisenden eine Pauschalreise „im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302“ angeboten wird und er deshalb „alle EU-Rechte in Anspruch nehmen [kann], die für Pauschalreisen gelten“. Deshalb sieht Absatz 2 vor, dass in diesen Fällen das Formblatt gemäß dem Muster in Anlage 12 zu verwenden ist. Dieses Formblatt lehnt sich, mit den erforderlichen Anpassungen, in Inhalt und Gestaltung eng an das EU-Formblatt gemäß der Anlage 11 an.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält für telefonische Vertragsverhandlungen eine Ausnahme von dem Zwang zur Verwendung des jeweiligen Formblatts. In diesen Fällen können die Informationen aus dem Formblatt auch telefonisch übermittelt, d. h. am Telefon vorgelesen werden. Es bleibt dem Reiseveranstalter bzw. dem Reisevermittler aber unbenommen, sie dem Reisenden

vor dessen Buchung elektronisch oder per Post zuzusenden. Absatz 3 setzt Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie um.

§ 3 (Weitere Angaben bei der vorvertraglichen Unterrichtung)

Die Vorschrift bestimmt, dass und in welchem Umfang dem Reisenden Informationen betreffend die einzelnen Reiseleistungen, den Reiseveranstalter und gegebenenfalls den Reisevermittler, den Reisepreis, die Zahlungsmodalitäten sowie die Pass- und Visumerfordernisse des Bestimmungslands zur Verfügung zu stellen sind (Nummern 1 bis 4 und 6); außerdem hat die vorvertragliche Unterrichtung verschiedene Hinweise zu enthalten (Nummern 5, 7 und 8): Den Hinweis auf eine erforderliche Mindestteilnehmerzahl und die genauen Rechtsfolgen bei Nichterreichen dieser Mindestteilnehmerzahl, den Hinweis auf das jederzeitige Rücktrittsrecht des Reisenden nach § 651h BGB-E sowie schließlich den Hinweis auf den möglichen Abschluss von Reiserücktritts-, Kranken- und Unfallversicherungen. § 3 setzt Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a bis h der Richtlinie um.

§ 4 (Vorvertragliche Unterrichtung in den Fällen des § 651c des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Die in § 651c BGB-E geregelten Fallkonstellationen erfordern eine Sonderregelung im Hinblick auf die vorvertragliche Unterrichtung des Reisenden gemäß den §§ 2 und 3. Dem dient § 4 in Umsetzung des Artikels 5 Absatz 2 der Richtlinie.

Die Richtlinie sieht in Anhang I Teil C für solche Fälle ein besonderes Formblatt vor, das Anlage 13 zu Artikel 250 § 4 EGBGB-E für das deutsche Recht übernimmt (vgl. § 4 Satz 1). In diesem Formblatt wird zu Beginn erläutert, unter welchen Voraussetzungen es zu einer Pauschalreise kommt. Der weitere Inhalt des Formulars entspricht dem der Teile A und B des Anhangs I der Richtlinie bzw. der Anlage 11 zu Artikel 250 § 2 Absatz 1 EGBGB-E.

Das Formular hat der gemäß § 651c Absatz 1 BGB-E als Reiseveranstalter anzusehende Unternehmer zur Verfügung zu stellen, also der Unternehmer, dessen Reiseleistung der Reisende zuerst gebucht hat. Die in § 3 genannten Informationen hat der als Reiseveranstalter anzusehende Unternehmer nach Satz 2 nur insoweit zu erteilen, als sie die von ihm angebotene Reiseleistung betreffen. Die Informationen bezüglich der weiteren Reiseleistung(en) hat der andere bzw. jeder andere Unternehmer zur Verfügung zu stellen und ist insoweit gegenüber dem Reisenden beweispflichtig (vgl. Artikel 8 der Richtlinie).

§ 5 (Form des Vertrags)

§ 5 regelt, dass der Pauschalreisevertrag in einfacher und verständlicher Sprache abgefasst sein muss. Wird er schriftlich geschlossen, muss er (gut) lesbar sein. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie.

§ 6 (Abschrift oder Bestätigung des Vertrags)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt in Satz 1, dass dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss eine Abschrift oder Bestätigung des Vertrags zur Verfügung zu stellen ist. Die Bestimmung ähnelt § 651a Absatz 3 Satz 1 BGB, jedoch wird keine Verkörperung der Abschrift oder Bestätigung in Form einer Urkunde verlangt, sondern lediglich, dass diese auf einem dauerhaften Datenträger (§ 126b Satz 2 BGB) zur Verfügung zu stellen ist. Es genügt also unter anderem eine Übersendung im Anhang einer E-Mail.

Satz 2 sieht vor, dass der Reisende ausnahmsweise Anspruch auf eine Abschrift oder Bestätigung des Vertrags in Papierform hat, wenn der Vertragsschluss bei gleichzeitiger

körperlicher Anwesenheit der Vertragsparteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte. Im letztgenannten Fall kann mit Zustimmung des Reisenden auch ein anderer dauerhafter Datenträger verwendet werden.

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt zunächst, dass die Abschrift oder Bestätigung des Vertrags klar, verständlich und deutlich den vollständigen Vertragsinhalt wiedergeben muss. Sodann wird präzisiert, welche (weiteren) Angaben die Abschrift oder Bestätigung enthalten muss. Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 und 4 der Richtlinie.

Die Abschrift und Bestätigung muss zunächst die in § 3 genannten Informationen enthalten, auch soweit diese nicht nach § 651d Absatz 3 Satz 1 BGB-E Vertragsinhalt geworden sind. Darüber hinaus sind die in den Nummern 1 bis 8 des Absatzes 2 genannten Angaben und Hinweise aufzunehmen. Diese dienen insbesondere dem Zweck, die allgemeinen vorvertraglichen Informationen zu konkretisieren. Dies gilt etwa in Bezug auf besondere Vorgaben des Reisenden, denen der Reiseveranstalter zugestimmt hat. Auch sind die Kontaktdaten einer örtlichen Reiseleitung mitzuteilen. Der Reisende ist außerdem unter anderem über seine Obliegenheit zur Mängelanzeige und über sein Recht zur Vertragsübertragung zu informieren. Aufgrund der besonderen Bedeutung der Insolvenzsicherung sind dem Reisenden zudem erneut der Name und die Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers bzw., in den Fällen des § 651s BGB-E, der nach dem Recht des jeweiligen anderen Mitgliedstaats für den Insolvenzschutz verantwortlichen Einrichtung und gegebenenfalls auch der von dem betreffenden Staat benannten zuständigen Behörde mitzuteilen.

§ 7 (Reiseunterlagen, Unterrichtung vor Reisebeginn)

Die Vorschrift wiederholt in Absatz 1 zunächst die bereits in § 651d Absatz 3 Satz 3 BGB-E geregelte allgemeine Aussage, dass der Reiseveranstalter dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln hat. Sodann wird präzisiert, was unter „Reiseunterlagen“ zu verstehen ist: Hierzu zählen insbesondere notwendige Buchungsbelege, Gutscheine, Beförderungsausweise und Eintrittskarten.

Absatz 2 regelt, dass die vorvertraglich sowie auch in der Abschrift oder Bestätigung des Vertrags erteilten Informationen betreffend die Abreisezeiten, Orte und Dauer von Zwischenstationen sowie Anschlussverbindungen nötigenfalls zu konkretisieren und um die Ankunftszeiten zu ergänzen sind. Soweit Check-in-Fristen bekannt sind, sind auch diese mitzuteilen. Die Bestimmung ist im Zusammenhang mit § 3 Nummer 1 Buchstabe d sowie § 6 Absatz 2 zu sehen, wonach der Reiseveranstalter sich zunächst auf ungefähre Angaben bezüglich der Abreise- und Rückreisezeiten beschränken kann, wenn ihm genaue Zeitangaben noch nicht möglich sind. Die Formulierung in Satz 2 lehnt sich an die des § 8 Absatz 2 BGB-InfoV an.

Die Vorschrift setzt Artikel 7 Absatz 5 um.

§ 8 (Mitteilungspflichten anderer Unternehmer und Information des Reisenden nach Vertragsschluss in den Fällen des § 651c des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Absatz 1

Der als Reiseveranstalter anzusehende Unternehmer soll davon Kenntnis erlangen, dass ein Vertragsschluss über eine weitere Reiseleistung und folglich eine Pauschalreise zustande gekommen ist. Außerdem soll er betreffend diese Reiseleistung die Informationen erlangen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen benötigt. Absatz 1 begründet daher eine entsprechende Mitteilungspflicht derjenigen Unternehmer, denen der als Reisever-

anstalter anzusehende Unternehmer die Daten des Reisenden übermittelt hat. Hiermit wird Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt zunächst klar, dass ein Anspruch auf eine Bestätigung oder Abschrift des Vertrags in Papierform (vgl. § 6 Absatz 1 Satz 2) in den Fällen des § 651c BGB-E nicht besteht. Auch passt die Bezeichnung „Bestätigung oder Abschrift des Vertrags“ in diesen Konstellationen nicht, da mehrere Verträge geschlossen werden, die lediglich aufgrund der in § 651c Absatz 2 BGB-E angeordneten Fiktion als ein Pauschalreisevertrag gelten. Deshalb wird speziell geregelt, dass der als Reiseveranstalter anzusehende Unternehmer dem Reisenden die Angaben gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 1 bis 8 klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen hat.

Absatz 2 präzisiert außerdem den Zeitpunkt der Unterrichtung: Der als Reiseveranstalter anzusehende Unternehmer hat dem Reisenden die in § 6 Absatz 2 Nummer 1 bis 8 genannten Angaben zur Verfügung zu stellen, sobald er von dem anderen Unternehmer über den Umstand des Vertragsschlusses unterrichtet wurde. Dies entspricht der in § 6 Absatz 1 geregelten Alternative „unverzüglich nach Vertragsschluss“.

Mit Absatz 2 wird Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 2 und Absatz 4 der Richtlinie umgesetzt.

§ 9 (Weitere Informationspflichten bei Verträgen über Gastschulaufenthalte)

Diese Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem derzeitigen § 7 BGB-InfoV. Ergänzt wird in Nummer 1 lediglich, dass auch die Telefonnummer und gegebenenfalls die E-Mail-Adresse der Gastfamilie mitzuteilen sind. Diese Anpassung erscheint zeitgemäß, zumal diese Kontaktdaten auch betreffend den Reiseveranstalter und den Reisevermittler mitzuteilen sind (§ 3 Nummer 2). Weiterhin wird eingangs auf die nach § 6 Absatz 2 bestimmten Angaben (statt auf die nach dem aufgehobenen § 6 BGB-InfoV) abgestellt.

§ 9 dient, ebenso wie § 651v BGB-E, der Anpassung einer bereits bestehenden Regelung an die durch die Richtlinie geschaffene Rechtslage; hiermit wird keine zwingende Regelung der Richtlinie umgesetzt, sondern gesetzgeberischer Spielraum genutzt, um das derzeitige Schutzniveau für Gastschüler und ihre Eltern zu erhalten.

§ 10 (Unterrichtung bei erheblichen Vertragsänderungen)

Beabsichtigt der Reiseveranstalter eine erhebliche Vertragsänderung im Sinne des § 651g Absatz 1 BGB-E, hat er den Reisenden nach Maßgabe des § 10 zu unterrichten. Damit wird Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie umgesetzt.

Insbesondere hat der Reiseveranstalter den Reisenden zum einen über die angebotene Vertragsänderung und ihre Gründe zu unterrichten und die Berechnung des neuen Reisepreises bzw. eines Minderungsbetrags zu erläutern. Zum anderen hat er ihm die (angemessene, vgl. § 651g Absatz 1 Satz 2 BGB-E) Frist zu nennen, innerhalb derer er sich zu der angebotenen Vertragsänderung äußern kann; weiterhin ist der Reisende über die Folgen des Fristablaufs aufzuklären.

Zu Artikel 251 (Informationspflichten bei Vermittlung verbundener Reiseleistungen)

Artikel 251 EGBGB-E regelt die Einzelheiten der vorvertraglichen Unterrichtung des Reisenden gemäß § 651x Absatz 2 BGB-E.

Zu § 1 (Form und Zeitpunkt der Unterrichtung)

Die Vorschrift enthält Vorgaben für den Zeitpunkt sowie die Art und Weise der vorvertraglichen Unterrichtung des Reisenden bei einer Vermittlung verbundener Reiseleistungen. Sie dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie.

Zu § 2 (Formblatt für die Unterrichtung des Reisenden)

Die vorvertragliche Unterrichtung beschränkt sich darauf, dem Reisenden ein Formblatt zur Verfügung zu stellen. Insoweit kommen vier unterschiedliche Formblätter in Betracht. § 2 regelt, welches Formblatt in der konkreten Situation zu verwenden ist.

Zunächst ist danach zu unterscheiden, ob der Vermittler verbundener Reiseleistungen sich zugleich selbst als Beförderer vertraglich verpflichtet hat oder nicht. Sodann kommt es auf die konkrete Buchungssituation an (Buchung während eines einzigen Besuchs/Kontakts oder innerhalb von 24 Stunden, vgl. die Varianten des § 651x Absatz 1 Satz 1 BGB-E).

Alle Formblätter beginnen mit der Aufklärung des Reisenden darüber, dass er bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen über den Erstanbieter bzw. über den angebotenen Link nicht die Rechte in Anspruch nehmen kann, die gemäß der Richtlinie bei Pauschalreisen gelten. Sodann wird er darüber informiert, dass und in welchem Umfang der Vermittler verbundener Reiseleistungen sich gegen Insolvenz abgesichert hat.

Die Möglichkeit, dass der Vermittler verbundener Reiseleistungen nicht zur Insolvenzsicherung verpflichtet ist, weil er keine Zahlungen entgegennimmt (vgl. zu § 651x Absatz 3 BGB-E), sehen die von der Richtlinie gemäß deren Anhang II zwingend vorgegebenen Formulare nicht vor. Es wird im weiteren Verlauf des Verfahrens mit der Kommission sowie den anderen Mitgliedstaaten diskutiert werden, wie insoweit mögliche Missverständnisse auf Seiten des Reisenden vermieden werden können.

§ 2 dient der Umsetzung von Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie.

Zu Artikel 252 (Zentrale Kontaktstelle)

Nach Artikel 18 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten zentrale Kontaktstellen zur Erleichterung der Verwaltungszusammenarbeit und der Aufsicht über die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätigen Reiseveranstalter einzurichten. Es ist davon auszugehen, dass die Richtlinie auch für die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten wird (vgl. zu § 651s BGB-E). Dies berücksichtigen die vorgeschlagenen Regelungen, indem sie auch diese Staaten in Bezug nehmen. Zudem findet Artikel 18 nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 3 der Richtlinie auf Vermittler verbundener Reiseleistungen entsprechende Anwendung, so dass den zentralen Kontaktstellen auch mit Blick auf diese Unternehmer Aufgaben zukommen.

Zu § 1 (Zentrale Kontaktstelle; Informationen über die Insolvenzsicherung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass die Aufgaben der zentralen Kontaktstelle nach Artikel 18 Absatz 2 bis 4 der Richtlinie durch das Bundesamt für Justiz wahrgenommen werden. Die Benennung einer Behörde auf Bundesebene ist wegen der länderübergreifenden Funktion einer zentralen Kontaktstelle, der die Kommunikation mit anderen Staaten obliegt, sachgerecht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass das Bundesamt für Justiz den ausländischen zentralen Kontaktstellen alle notwendigen Informationen über die gesetzlichen Anforderungen an die Verpflichtung von Reiseveranstaltern und Vermittlern verbundener Reiseleistungen zur Insolvenzsicherung zur Verfügung stellt. Die genannten gesetzlichen Anforderungen ergeben sich aus den §§ 651r bis 651t, 651x Absatz 3 BGB-E.

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 18 Absatz 3 Satz 1 und Artikel 19 Absatz 1 Satz 3 der Richtlinie.

Nach Artikel 18 Absatz 3 Satz 2 der Richtlinie haben die zentralen Kontaktstellen auch Zugang zu allen verfügbaren Verzeichnissen zu gewähren, in denen diejenigen Reiseveranstalter aufgeführt sind, die ihrer Pflicht zur Insolvenzabsicherung nachgekommen sind. Ein solches Verzeichnis gibt es in der Bundesrepublik Deutschland nur auf freiwilliger Basis der teilnehmenden Versicherer (abrufbar unter www.tip.de). Insoweit kommt eine Verpflichtung des Bundesamtes für Justiz, den Zugang zu gewähren, nicht in Betracht. Das Verzeichnis ist ohnehin öffentlich zugänglich (vgl. Artikel 18 Absatz 3 Satz 3 der Richtlinie). Zudem ist eine (förmliche) Zugangsgewährung nur im Hinblick auf verbindliche, durch den Staat eingerichtete und gepflegte Verzeichnisse sinnvoll und realisierbar. Ein solches verbindliches Verzeichnis verlangt die Richtlinie aber nicht.

Zu § 2 (Ausgehende Ersuchen)

Während das Bundesamt für Justiz als zentrale Kontaktstelle allgemeine Anfragen zum deutschen System der Insolvenzsicherung selbst beantwortet (§ 1), ist es bezüglich konkreter Ersuchen unter Berücksichtigung des föderalen Aufbaus der Bundesrepublik Deutschland im Wesentlichen nur eine übermittelnde Stelle ohne tiefergehende Prüfaufgaben: Es leitet Ersuchen der zuständigen Behörden zur Klärung von Zweifeln, ob ein Reiseveranstalter oder ein Vermittler verbundener Reiseleistungen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum seiner Verpflichtung zur Insolvenzsicherung nachgekommen ist, an die zentrale Kontaktstelle des jeweiligen anderen Staats weiter und umgekehrt. Eine inhaltliche Prüfung der Ersuchen ist nur zur Überprüfung erforderlich, ob diese von der Richtlinie erfasst sind und minimale Voraussetzungen etwa hinsichtlich ausreichender Angaben zum Reiseveranstalter vorliegen.

§ 2 dient der Umsetzung von Artikel 18 Absatz 4 Satz 1 und Artikel 19 Absatz 1 Satz 3 der Richtlinie hinsichtlich ausgehender Ersuchen.

Zu § 3 (Eingehende Ersuchen)

Ebenso wie bei ausgehenden Ersuchen (§ 2) hat das Bundesamt für Justiz als zentrale Kontaktstelle auch bei eingehenden Ersuchen im Wesentlichen nur eine Weiterleitungsfunktion. Eingehende Ersuchen werden an die zuständigen Behörden weitergeleitet; dies werden in der Regel die Gewerbebehörden sein, zu deren Aufgaben die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 147b GewO und Gewerbeuntersagungen wegen Unzuverlässigkeit (§ 35 GewO) gehören.

Artikel 18 Absatz 4 Satz 2, der durch die Absätze 1 und 2 des § 3 umgesetzt wird, ordnet an, dass die Mitgliedstaaten Ersuchen aus anderen Mitgliedstaaten „unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und Komplexität der Angelegenheit so rasch wie möglich“ zu beantworten haben. Dem wird dahingehend entsprochen, dass sowohl das Bundesamt für Justiz als auch die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen jeweils unverzüglich zu ergreifen haben.

Absatz 3 bestimmt, dass das Bundesamt für Justiz der ausländischen zentralen Kontaktstelle innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens eine erste Antwort zu erteilen hat, sofern das Ersuchen innerhalb dieser Frist noch nicht abschließend beantwortet werden kann. Eine solche erste Antwort liegt bei einer kombinierten Eingangs- und Sachstandsmitteilung vor.

§ 3 dient der Umsetzung von Artikel 18 Absatz 4 und Artikel 19 Absatz 1 Satz 3 der Richtlinie hinsichtlich eingehender Ersuchen.

Zu Nummer 11

(Anlagen 11 bis 17)

Die Anlagen 11 bis 17 werden angefügt. Siehe hierzu unten, zu Anhang.

Zu Artikel 3 (Änderung des Unterlassungsklagengesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. So ist infolge der umfangreichen Änderungen des BGB durch Artikel 1 Nummer 4 im UKlaG klarzustellen, dass zu den Verbraucherschutzgesetzen im Sinne des § 2 UKlaG die novellierten Vorschriften des BGB über Pauschalreiseverträge, die Reisevermittlung und die Vermittlung verbundener Reiseleistungen zählen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Gewerbeordnung)

Durch eine Änderung des § 147b GewO sollen die zivilrechtlichen Änderungen betreffend die Pflicht zur Insolvenzsicherung und die Entgegennahme von Zahlungen des Reisenden auch im Ordnungswidrigkeitenrecht nachvollzogen und zugleich die derzeit vorgesehene Bußgeldbewehrung verschärft werden. Damit werden die Artikel 24 und 25 der Richtlinie umgesetzt.

Derzeit handelt nach § 147b GewO ordnungswidrig, wer ohne Übergabe eines Sicherungsscheins oder ohne Nachweis einer Sicherheitsleistung eine Zahlung des Reisenden auf den Reisepreis fordert oder annimmt. Auf diese Weise werden Verstöße gegen die zivilrechtliche Vorgabe aus § 651k Absatz 4 Satz 1 BGB sanktioniert. Die Änderung dieser Bestimmung durch 651t BGB-E machen eine Folgeänderung des § 147b GewO notwendig.

Da § 651r BGB-E einen Sicherungsschein nicht mehr vorsieht, wird auch in § 651t BGB-E nicht mehr auf die Übergabe des Sicherungsscheins abgestellt, sondern darauf, ob ein wirksamer Insolvenzschutz besteht (§ 651t Nummer 1 BGB-E). Zusätzlich sind dem Reisenden der Name und die Kontaktdaten des Absicherers mitzuteilen (§ 651t Nummer 2 BGB-E). Diese Zweiteilung wird in § 147b GewO-E übernommen. Dabei werden alle in Betracht kommenden Unternehmer erfasst: Reiseveranstalter, Reisevermittler (diese nur im Hinblick auf § 651t Nummer 2 BGB-E) und Vermittler verbundener Reiseleistungen.

Die Pflicht zur Information über den Kundengeldabsicherer (§ 651t Nummer 2 BGB-E) hat der jeweilige Unternehmer anhand des für die vorvertragliche Information vorgesehenen Formulars zu erfüllen (Anlagen zu Artikel 250, 251 EGBGB-E), bei Pauschalreisen auch durch entsprechende Angaben in der Abschrift oder Bestätigung des Vertrags (vgl. Artikel 250 § 6 Absatz 2 Nummer 3 EGBGB-E). Es wird jedoch davon abgesehen, im Hinblick auf die Entgegennahme von Zahlungen und die entsprechende Bußgeldbewehrung an diese Formvorschriften anzuknüpfen. Unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit, insbesondere im Hinblick auf das Übermaßverbot, sollen Bußgeldvorschriften nur gewichtige Beeinträchtigungen schützenswerter Rechtsgüter vermeiden helfen. Hierzu gehören Verletzungen von Formvorschriften in der Regel nicht. Hinzu kommt, dass es bei den zu verwendenden Formularen, die an unterschiedliche Buchungssituationen anknüpfen, leicht

zu Verwechselungen kommen kann. Sofern trotz eines falschen Formulars die Angaben zum Kundengeldabsicherer richtig sind, sollte dem Verwender noch keine Ordnungswidrigkeit zur Last gelegt werden, wenn er Zahlungen des Kunden entgegennimmt.

In seiner jetzigen Fassung bewehrt § 147b GewO den Verstoß mit einer Geldbuße von bis zu 5 000 Euro. Dies erscheint weiterhin sachgerecht, soweit es um die Verletzung der Pflicht zur Information über den Kundengeldabsicherer geht. Allerdings erscheint eine deutlich höhere Geldbuße angemessen, soweit es sich nicht nur um die Verletzung einer Informationspflicht handelt, sondern gegen die (Haupt-)Pflicht zur Insolvenzsicherung verstoßen wird. Artikel 25 Satz 2 der Richtlinie fordert, dass die vorgesehenen Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen. Gerade auch im Hinblick auf die geforderte abschreckende Wirkung sollte eine Angleichung an vergleichbare Tatbestände des Ordnungswidrigkeitenrechts erfolgen (vgl. etwa § 12 Absatz 2 des Gesetzes über bestimmte Versicherungsnachweise in der Seeschifffahrt; eine Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro sehen z. B. § 5 Absatz 2 des Montrealer-Übereinkommen-Durchführungsgesetzes sowie § 58 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 15 des Luftverkehrsgesetzes vor).

Zu Artikel 5 (Änderung der Preisangabenverordnung)

§ 1 Absatz 1 Satz 1 PAngV sieht die grundsätzliche Verpflichtung aller gewerblichen Anbieter vor, bei Angeboten oder Werbung für Waren oder Leistungen gegenüber Verbrauchern den Gesamtpreis anzugeben. § 1 Absatz 5 Nummer 3 PAngV ermöglicht es Reiseveranstaltern, ihre Preisangaben in Prospekten mit einem Änderungsvorbehalt zu versehen und sich Preisanpassungen vorzubehalten (vgl. § 4 Absatz 2 BGB-InfoV).

Die neue Richtlinie enthält gemäß Erwägungsgrund 26, anders noch als Artikel 3 Absatz 2 der Vorgängerrichtlinie, keine besonderen Bestimmungen mehr für Prospekte. Nach der neuen Richtlinie ist im Gegensatz zum Kommissionsvorschlag (vgl. Artikel 5 Absatz 1 in Kommissionsdokument COM(2013) 512 final) auch die Angabe eines Änderungsvorbehalts durch den Reiseveranstalter nicht mehr vorgesehen. Vielmehr sind Preisänderungen durch Reiseveranstalter auch ohne einen solchen Vorbehalt zulässig.

Nach § 651d Absatz 3 Satz 1 BGB-E werden jedoch die vorvertraglichen Informationen gemäß Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB-E, zu denen auch Informationen zum Reisepreis gehören, Inhalt des Pauschalreisevertrags. Es steht den Vertragsparteien insoweit offen, ausdrücklich etwas anderes zu vereinbaren. Zudem sind Preisänderungen als Änderungen der vorvertraglichen Informationen dem Reisenden gemäß Artikel 250 § 1 Absatz 2 EGBGB-E vor Vertragsschluss klar, verständlich und deutlich mitzuteilen.

Dementsprechend wird § 1 Absatz 5 Nummer 3 PAngV zum Änderungsvorbehalt für Preise in Reiseprospekten gestrichen und ein Verweis auf die rechtlichen Regelungen zur Vereinbarung von Reisepreisen als neuer § 1 Absatz 6 PAngV-E eingefügt. Da hierdurch der bisherige § 1 Absatz 6 PAngV zu Absatz 7 wird, ergeben sich redaktionelle Folgeänderungen in § 10 PAngV.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie und bestimmt, dass das Gesetz zum 1. Juli 2018 in Kraft tritt. Gemäß Satz 2 tritt die BGB-InfoV gleichzeitig außer Kraft. Sie wird vor allem durch die neuen Bestimmungen des EGBGB zu den Einzelheiten der vorvertraglichen und vertraglichen Informationspflichten abgelöst (vgl. Artikel 2 Nummer 10).

Zu Anhang (zu Artikel 2 Nummer 11)

Zu Anlage 11 (Muster für das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Diese Anlage dient der Umsetzung des Anhangs I Teil A und Teil B der Richtlinie.

Zu Anlage 12 (Muster für das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei Verträgen über Tagesreisen, deren Reisepreis 75 Euro übersteigt, und bei Verträgen nach den §§ 651u und 651v des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Diese Anlage betrifft Fälle, in denen das das Pauschalreiserecht (entsprechende) Anwendung findet, weil bei der Umsetzung ein Regelungsspielraum genutzt wird (Tagesreisen zu einem Preis von mehr als 75 Euro, einzelne Reiseleistungen, Gastschulaufenthalte – vgl. §§ 651a Absatz 5 Nummer 2, 651u und 651v BGB-E; siehe die Ausführungen zu Artikel 250 § 2 Absatz 2).

Zu Anlage 13 (Muster für das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651c des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Diese Anlage dient der Umsetzung des Anhangs I Teil C der Richtlinie.

Zu Anlage 14 (Muster für das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden, wenn der Vermittler verbundener Reiseleistungen ein Beförderer ist und die Vermittlung nach § 651x Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt)

Diese Anlage dient der Umsetzung des Anhangs II Teil A der Richtlinie.

Zu Anlage 15 (Muster für das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden, wenn der Vermittler verbundener Reiseleistungen ein Beförderer ist und die Vermittlung nach § 651x Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt)

Diese Anlage dient der Umsetzung des Anhangs II Teil D der Richtlinie.

Zu Anlage 16 (Muster für das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden, wenn der Vermittler verbundener Reiseleistungen kein Beförderer ist und die Vermittlung nach § 651x Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt)

Diese Anlage dient der Umsetzung des Anhangs II Teil B und Teil C der Richtlinie.

Zu Anlage 17 (Muster für das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden, wenn der Vermittler verbundener Reiseleistungen kein Beförderer ist und die Vermittlung nach § 651x Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt)

Diese Anlage dient der Umsetzung des Anhangs II Teil E der Richtlinie.